

## foreign banks . in switzerland .

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
ZH Frau Anne Feidt

mit email an [anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Zürich, 28. März 2024

### **Entwurf FINMA Rundschreiben Naturbezogene Finanzrisiken**

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zu titelvermerktem Rundschreibenentwurf.

Unser Verband steht dem Entwurf kritisch gegenüber. Die vorgegebenen Massnahmen sind aufgrund der aktuellen Datenlage schwer umsetzbar; die internationale Kompatibilität fehlt, was zu einer Schwächung des internationalen Finanzplatzes Schweiz führt; die national unterschiedlichen Standards erschweren die Umsetzbarkeit bei den Instituten und machen Vergleichbarkeit und Verständnis für Anleger unmöglich.

In der Anlage finden Sie die ausführliche Stellungnahme unseres Verbandes. Diese wurde im Rahmen von Arbeitsgruppen mit Experten ausgearbeitet. Auch hat der Verband bei der Ausarbeitung der Stellungnahme der Schweiz. Bankiervereinigung mitgearbeitet und unterstützt diese ebenso.

Freundliche Grüsse

VERBAND DER AUSLANDSBANKEN IN DER SCHWEIZ

  
Raoul Würzler  
Geschäftsführer

  
Jonathan Deneys  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

## FINMA Circular Nature-related financial risks

AFBS organised meetings with experts to discuss the proposed draft circular on nature-related risks. AFBS would like to insist on points of particular interest for foreign banks in Switzerland. AFBS contributed to the drafting of comments by SBA and Swiss Sustainable Finance, which it fully endorses.

AFBS considers the proposed draft being very ambitious and far-reaching. It leads to imposing requirements upon financial intermediaries which are difficult to comply with. Data of reference is not easy to access and is based upon different frameworks; this poses challenges for measurement of progress and comparability.

AFBS would like to particularly insist on the following aspects.

### Scope

The draft Circular establishes risks to be taken into account in a very extensive but vague and unclear manner. This can be understood as a consequence of the fact that it is effectively difficult to clearly circumscribe and identify nature related risks and their impact on the financial intermediary's business. Work for definition of such risks and for definition of criteria helping to identify such risks still is at its beginning, more needs to be done to offer clarity.

Requesting the financial intermediary to include into its assessment all potential (even hypothetical) risks of a non-exhaustive list goes too far as it imposes excessively burdensome processes whose outcome it is impossible to estimate.

It must be underlined that banks already have procedures in place which take into account the impact of nature risk on their business. This is the case in fields such as real estate lending, trade and project finance, among others.

### Terminology

Scope of application relies on commonly understood and applicable terminology.

This is not yet available, even at international level, and the Circular does not provide clarity. On the contrary. When defining scope of regulation and concepts of reference the draft Circular remains in very vague terms. This makes it very difficult for banks to implement processes and procedures, to apply the regulation, and to perform measurement of progress.

Furthermore, there is no guidance for prioritisation of risks. At least some criteria for such purpose should be given.

### Reporting Duties

It is extremely delicate to draft consistent regulation for reporting in the realm of ESG which can be complied with upon the existing frameworks of reference. The latter are weak and lack consistency. They refer to sets of data which is not universally available.

Introduction of reporting requirements should follow a step-by-step approach and take into account availability of data and sets of reference. It should avoid being overarching and excessively zealous as this bears the risk of failure to deliver what is being promised. It is preferable to adopt less extensive standards and make them become more restrictive over time and with more detailed data and frameworks of reference available.

In a first instance focus of reporting should be on transparent information on bank's processes and procedures as well as on measures adopted. This helps clients understand and measure the engagement of the bank towards ESG compatibility.

## **Double Materiality**

The draft Circular is excessively comprehensive in introducing the obligation to include nature impact of investment decisions. In the way it has been proposed the requirement goes beyond international standards and would make Swiss regulation excessively complex to comply with. There would be no comparability. Nor would it be possible to effectively measure the consequences of strategies adopted as data is not available.

Such overarching requirements bear the risk of greenwashing as a clear framework of reference is missing. Thus, the risk of unwanted reputational damage is high.

The risk of unwanted reputational damage is further increased by the absence of a level playing field throughout the financial sector with firms other than banks and the latter's counterparties (investment advisors, securities dealers, etc.) being out of scope although acknowledged as being exposed to the same nature-related risks.

## **Client Interaction**

Regulation on ESG principles introduces additional restrictions on the management of client assets. It must not be forgotten that the bank has a fiduciary duty towards its clients and cannot decide on their behalf. It may certainly issue recommendations, but the final decision resides with the client. Excessively restrictive guidance bears the risk of clients withdrawing from ESG alignment to preserve some flexibility for their investment decisions and/or because they feel overwhelmed by excessively complex regulatory standards.

## **International Compatibility**

International alignment of regulation with cross-border impact, such as in the present case, is of utmost importance for different reasons: \* impact can only be achieved through coordination across jurisdictions; \* measurement of progress and comparison can only be meaningful if made a regional or global level; \* implementation can only be efficient if made at international level. This is particularly true for regulation based upon rules from international standard setters which apply to firms servicing an international clientele.

It does not make sense to impose standalone measures as this makes implementation excessively complex and comparability of progress difficult if not impossible. The efforts undertaken on the Swiss financial centre can only be marketed internationally if they are understood, i.e. known, by peers.

For the above reasons foreign banks speak up against Swiss Finish and in favour of international alignment. They suggest a flexible approach which defines Swiss standards and recognises as compliant firms which apply international standards such as those of the EU.

Based upon the above considerations AFBS suggests reviewing the draft and revising wording under consideration of already existing regulation in Switzerland and of international standards. It further suggests considering introduction of a level playing field among institutions of the financial sector. Benefits of ESG compliant finance is dependent on international coordination, therefore alignment of national regulation with international developments is even more important. Standalone initiatives merely introduce regulatory arbitrage which bears the risk of negative impact on competitiveness.

**Par e-mail**  
([anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch))

Autorité fédérale de surveillance des  
marchés financiers FINMA  
Madame Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
3003 Berne

Genève, le 26 mars 2024

**Projet de nouvelle circulaire « Risques financiers liés à la nature »**

Madame,

Dans le cadre de l'audition ouverte le 1<sup>er</sup> février 2024, l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) souhaite prendre position à propos du projet de nouvelle circulaire « Risques financiers liés à la nature ». Nous vous prions de trouver ci-après nos remarques et nous soutenons au surplus la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers.

**L'ABPS a de grandes réserves quant à cette circulaire qui intervient trop tôt, alors que les critères scientifiques de mesure des risques naturels ne sont pas établis, que les entreprises ne fournissent aucune donnée relative à ceux-ci et que les autres places financières n'ont pas encore mis en œuvre les standards internationaux. Ce n'est que lorsque ces conditions seront remplies que la FINMA pourra émettre une ordonnance qui précise les risques naturels que les banques devraient surveiller.**

De manière générale, l'ABPS soutient la pratique de la FINMA, fondée sur des principes et respectueuse de la proportionnalité. Ce n'est malheureusement pas le cas du projet de circulaire cité sous rubrique, qui est trop vaste, trop détaillé et beaucoup trop complexe. L'analyse par scénarios qui est demandée semble n'avoir aucune limite. Faute de désignation claire des principaux risques naturels, les réviseurs n'auront pas non plus de limite dans leurs critères d'évaluation.

L'ABPS approuve le fait de s'appuyer sur des standards internationaux, mais le projet de circulaire va parfois au-delà des principes de Bâle, par exemple en exigeant la double matérialité, ou ignore le contenu, la structure et la terminologie des Recommandations de la Task force on Nature-related Financial Disclosures (TNFD).

Les bases légales citées à l'appui du projet de circulaire sont trop générales pour justifier celle-ci. Les principes du Comité de Bâle ne sont pas directement applicables et doivent d'abord être transposés dans une loi suisse. En outre, vu la portée matérielle et juridique des nouvelles prescriptions, la FINMA devrait émettre une ordonnance et non une simple circulaire, conformément à l'article 5 OFINMA. Enfin, l'interaction avec la Circulaire 2016/1 « Publication – banques » devrait être précisée, tout comme avec les obligations de transparence sur les questions non financières découlant des articles 964a ss CO.





Les données nécessaires aux analyses requises ne sont en outre pas encore disponibles ; les critères à évaluer et la façon de les mesurer ne sont même pas établis scientifiquement, et il ne revient pas aux banques de les créer. Les banques devront s'appuyer sur les données relatives à la biodiversité des entreprises dans lesquelles elles investissent, or celles-ci ne les publieront pas avant plusieurs années (par exemple seulement dès 2030 dans l'Union européenne, selon CSRD et ESRS 4).

En prévoyant une entrée en vigueur en 2025 et des délais transitoires d'un ou deux ans seulement, la FINMA ferait faire cavalier seul à la Suisse. Faute de données comparables, les banques suisses seraient rapidement accusées d'écoblanchiment. Il serait beaucoup plus raisonnable de faire entrer en vigueur ces nouvelles obligations en même temps que les autres places financières internationales, et avec les mêmes exigences.

Pour répondre à la première question posée à la dernière page du rapport explicatif, les délais transitoires proposés sont trop courts pour intégrer les nouvelles données dans les systèmes bancaires et procéder aux analyses demandées. Une fois encore, il ne sera possible de le faire correctement qu'une fois que les données des entreprises seront aussi disponibles.

S'agissant de la deuxième question, les groupes suisses devraient aussi pouvoir appliquer des standards reconnus équivalents (p. ex. européens ou américains) pour avoir un reporting uniforme au sein de tout le groupe (principe de « substituted compliance »).

Afin de tenir compte des critiques mentionnées ci-dessus, nous proposons un abandon de cette circulaire et son report dans une ordonnance de la FINMA en temps utile. Une telle ordonnance devra se concentrer sur une mise en œuvre adéquate des principes du Comité de Bâle, en tenant compte de l'avancement et du contenu des travaux dans les places financières comparables (« Geleitzugverfahren »). Les exigences devront être davantage précisées et différenciées selon la taille et le modèle d'affaires des établissements (proportionnalité). L'ABPS se tient volontiers à disposition pour participer à l'élaboration d'une telle ordonnance.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION DE  
BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo  
Directeur

Jan Bumann  
Directeur adjoint



W1.112-1, Postfach 357  
8401 Winterthur

---

**Per Email**  
FINMA  
Frau Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Für Sie zuständig AXA  
Legal & Compliance  
General & Regulatory Legal  
Services  
General-Guisan-Strasse 40  
Ihre Ansprechperson Helen Villiger Huber  
Telefon +41 58 215 54 62  
Internet/E-Mail helen.villiger@axa.ch

Winterthur, 28. März 2024

**Stellungnahme der AXA Versicherungen AG und der AXA Leben AG (nachfolgend «AXA Schweiz») zum Entwurf des FINMA-Rundschreibens "Naturbezogene Finanzrisiken"**

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des neuen Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken» unsere Stellungnahme einreichen zu können.

**Allgemeine Stellungnahme**

Mit den Offenlegungspflichten des im Jahr 2021 revidierten Rundschreibens 2016/2 «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)» wurden erstmals Transparenzvorgaben in Bezug auf klimabezogene Risiken eingeführt. Im neuen Rundschreiben soll nun die Aufsichtspraxis in Bezug auf sogenannte «Naturbezogene Finanzrisiken» konkretisiert werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass Konsistenz in der Betrachtung der Risiken sicherzustellen ist und eine Abweichung des Risikobegriffs in FINMA-RS 16/2 (klimabezogene Finanzrisiken) vermieden werden sollte.

Auf Grund der steigenden Relevanz dieser Art von Risiken begrüßen wir, dass die FINMA mit diesem Rundschreiben bestrebt ist, in dieser Sache zu sensibilisieren und allgemein gültige Anforderungen insbesondere an die Governance und das Risikomanagement in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken festzulegen. Weiter stellen wir fest, dass ein prinzipienbasierter Ansatz in Anlehnung an internationale Empfehlungen wie die der TNFD, des NGFS oder der IAIS sinnvoll erscheint. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass keine wesentlichen Abweichungen insbesondere zu Vorgaben der EIOPA in der EU entstehen. Wir unterstreichen die Ansicht, dass naturbezogene Finanzrisiken als Risikotreiber für Risiken in bestehenden Risikokategorien anzusehen sind.

Nichtsdestotrotz erachten wir den Umfang des Rundschreibens für eine spezifische Risikothematik, die sich in bestehenden Risikokategorien zeigen, als zu detailliert in Bezug auf Vorgaben zu Risikomanagement-Prozessschritten und -methoden. Insbesondere im Kontext der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, mit Rückkopplungen auf Geschäftsstrategie, -modell, Vergütungssysteme, und der Institutionalisierung in der Governance und entsprechenden internen

normativen Grundlagen. Dies wird zu einem hohen Dokumentations- und Prüfaufwand führen. Prinzipienbasierte Anforderungen wie sie im FINMA-RS 17/2 «Corporate Governance – Versicherer» festgelegt sind, sind aus unserer Sicht zweckdienlich und haben sich in der Umsetzung bewährt. Demzufolge kann mit Verweis auf die bestehenden Bestimmungen auf detaillierte Vorgaben zu Kenntnissen, Governance und Ausbildung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat, wie in den Rz 14-16, 29 und 35 gemacht, verzichtet werden und vereinfacht auf eine angemessene Verankerung in der Organisation verwiesen werden.

In gleicher Weise können existierende prinzipienbasierte Regelungen auf das Management mit «naturbezogenen Finanzrisiken» angewendet werden. In diesem Zusammenhang, und unter der Annahme, dass naturbezogene Finanzrisiken mit dem Heranziehen, im Vergleich zu klassischen Ansätzen, neuen Methoden bewertet und als wesentlich klassifiziert werden, sehen wir einen Grossteil der Randziffern bereits durch bestehende Vorgaben abgedeckt. Aufzuzählen sind hier einerseits die Vorgaben in Art. 22 VAG sowie Art. 96 ff. AVO zum Umgang mit wesentlichen Risiken im Risikomanagement und internen Kontrollsystem sowie FINMA-RS 17/2 «Corporate Governance – Versicherer». So sieht die AXA Schweiz auf Grund des hohen Umfangs eine Abkehr vom angedachten grundsätzlichen Bestreben nach einem prinzipienbasierten Ansatz.

Als zielführender erachtet die AXA Schweiz die Definition von klaren Mindestanforderungen in Bezug auf den Umgang mit naturbezogenen Risiken. Im Gegenzug können Anforderungen wie jene in Rz 17-30 oder Rz 53-67 mit Blick auf Wesentlichkeitsüberlegungen zu wenigen zusammengefasst und ergänzt werden. Weitere Empfehlungen können darüber hinaus in einer Wegleitung oder Aufsichtsmitteilungen erfolgen, deren Anpassung an die aktuellen Best-Practices einfacher erfolgen können. Dies ist vor dem Hintergrund des noch fehlenden Marktstandards beim Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken angeraten.

Weiter muss im Umgang mit den Risiken differenziert werden. Während klimabezogene Risiken und deren Treiber seitens Wissenschaft und in den Unternehmen mehr im Fokus stehen, sind die Auswirkungen weiterer Aspekte wie Biodiversität oder Ökosystemleistungen weniger gut erforscht. In diesem Zusammenhang stellen quantitative (Szenario-)Analysen eine besondere Herausforderung für Unternehmen dar. Die Übergangfristen aus Randziffer 70 erscheinen angemessen für eine Umsetzung von Anforderungen in Bezug auf klimabezogene Risiken, wohingegen die Umsetzung in Bezug auf darüberhinausgehende Risiken vor dem Hintergrund fehlender Best-Practices im Markt unverhältnismässig sind.

### Spezifische Stellungnahme

Neben dieser allgemeinen Beurteilung gehen wir im folgenden Absatz auf ausgewählte Randziffern des Rundschreibens explizit ein.

#### **Risikobegriff (Rz 7-10)**

Die Erwartungen der FINMA sind unklar, welche Risiken und welche Eigenschaften der Risiken im Scope des Rundschreibens sind. Hier wäre es hilfreich, diese klarer zu definieren und von bestehenden Sichtweisen abzugrenzen. Im Gegensatz zu bestehenden Frameworks wie Swiss Solvency Test (SST) mit einem Risikohorizont von einem Jahr und dem ORSA mit einer Betrachtung über die Planungsperiode zeichnen sich naturbezogene Risiken insbesondere durch einen längerfristigen Trend hin zu einer potenziell stärkeren Risikoexposition aus. Diese Abgrenzung ist deutlicher hervorzuheben.

Zudem erscheint die Berücksichtigung von Erdbeben in der Definition nicht sachgerecht. Erdbeben wird bereits in bestehenden Vorgaben wie der Quantifizierung im Rahmen des SST berücksichtigt. Die Eigenschaft der Auswirkung von «physischen Auswirkungen von Naturveränderungen» wie

Klimawandel oder Verlust von Biodiversität ist für den Risikotreiber «Erdbeben» nicht gegeben. Empfehlungen seitens IAIS, NGFS und TNFD deuten zudem nicht auf eine Inklusion von Erdbebenrisiken hin.

**Berücksichtigung im ORSA (Rz 18, Rz 37, Rz 68)**

Die sowohl in verschiedenen Randziffern (Rz 7) definierte Wesentlichkeit auf einem längerfristigen Horizont als auch die im Erläuterungsbericht angesprochene Notwendigkeit von vorausschauenden Analyseansätze mit deutlich längerem Horizont weisen auf eine sachgerechte Abbildung dieser Risiken im Rahmen des ORSA-Prozesses hin. Auch wir erachten eine Verankerung der Berücksichtigung von naturbezogenen Risiken im ORSA als zielgerichtet. Unserer Ansicht sollte dies stärker im Rundschreiben hervorgehoben werden. Nichtsdestotrotz ist eine Ergänzung der Bestimmungen des FINMA-RS 16/3 «ORSA» vorzunehmen. Auf Grund z.T. fehlender Möglichkeiten und erhöhter Unsicherheit erweisen sich rein quantitative Ansätze wie im FINMA-RS 16/3 «ORSA» in den Rz 26-29 vorgegeben, nicht als zielführend. Die im Entwurf des FINMA-RS «Naturbezogene Finanzrisiken» angesprochenen qualitativen Analyseansätze (Rz 26) erachten wir als zweckdienlich.

Ferner kann spezifisch für naturbezogene Finanzrisiken die Betrachtungsperiode aus Rz 17 des FINMA-RS «ORSA» erweitert werden, unter Berücksichtigung der oben geäußerten Einschränkungen hinsichtlich der Quantifizierung.

Im Anhang stellen wir Ihnen des Weiteren eine explizite Kommentierung der Anhörungsunterlagen zur Verfügung.

Danke für die Kenntnisnahme unserer Rückmeldung zur Anhörung betreffend das FINMA-RS «Naturbezogene Finanzrisiken».

Bei Anschlussfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
AXA Versicherungen AG



Stéphane Moine  
CRO ad interim

Helen Villiger Huber  
General & Regulatory Legal Services

Beilage erwähnt

Anhang zur Stellungnahme der AXA Versicherungen AG und AXA Leben AG («AXA Schweiz») zum Entwurf des FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»

Referenz	FINMA-Text	Kommentar AXA Schweiz
<b>Erläuterungsbericht Seite 9 Kapitel 2.1.</b>	Benötigt werden somit auch vorausschauende Analyseansätze mit deutlich längerem Horizont. [...] Ein effektiver Umgang mit den Risiken erfordert nichtlineares Denken und, insbesondere auch aufgrund der mittel- bis langfristigen Transition, vorausschauende Analyseansätze mit längerem Horizont.	Diese Sichtweise deutet darauf hin, dass das ORSA ein geeignetes Vehikel wäre, um derartige Risiken zu betrachten. Zwar ist der Zeithorizont des ORSA kürzer als potenziell langfristige Naturrisiken, aber eine vorausschauende Perspektive scheint für diese Risiken gemein zu sein.
<b>Erläuterungsbericht Seite 23 Kapitel 5.5</b>	Im Bereich der Naturrisiken ist die Identifikation der wesentlichen Risiken fürs Institut aufgrund der Komplexität und Neuheit der Thematik eine grosse Herausforderung.	Hier stellt sich die Frage der Definition des Risikos. Erdbebenrisiken und die aktuellen (kurzfristigen) Risiken aus Unwettern sind nicht neu. Neu ist vielmehr der Trend in der mittel- bis langfristigen Entwicklung bei Unwettern und langfristige Auswirkungen bei der Transition.
<b>Rundschreiben</b>	Scope des Rundschreibens	Das Rundschreiben ist unverhältnismässig in Bezug auf die Bewirtschaftung einer bestimmten Risikokategorie. Es ist unklar, wie die FINMA die Umsetzung prüft und betroffene Institute vor grosse Herausforderungen stellt.
<b>Rundschreiben Rz 1</b>	[...]im Kontext von naturbezogenen Finanzrisiken.	Es sollte Konsistenz zwischen dieser Definition bzw. dem Scope dieses Rundschreibens und anderen Vorgaben wie dem FINMA-RS 2016/2 «Offenlegung – Versicherer» hergestellt werden. In diesem wird der Begriff « <b>klimabezogene Finanzrisiken</b> » verwendet.
<b>Rundschreiben Rz 5</b>		Es ist klarzustellen, dass sich diese Randziffer explizit auf von der FINMA beaufsichtigte Versicherungsgruppen bzw. konglomerate Anwendung findet. Wir schlagen daher den Zusatz « [...] oder einer von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsgruppe bzw. einem Versicherungskonglomerat nach Art. 64 bzw. 72 VAG angehören [...]» vor.
<b>Rundschreiben Rz 7</b>	Bei <i>naturbezogenen Finanzrisiken</i> handelt es sich im Sinne dieses Rundschreibens um die <b>kurz-, mittel- und langfristige</b> Gefahr direkter oder indirekter finanzieller Verluste [...]	Es fehlt eine konkrete Auslegung der mit «kurz-, mittel- und langfristige» angesprochenen Zeithorizonte. Dadurch besteht die Gefahr unterschiedlicher Interpretationen seitens der Institute.
<b>Rundschreiben Rz 8</b>	[...] insbesondere in Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken), Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken), Versicherungsrisiken, <b>Geschäftsrisiken</b> oder Reputationsrisiken.	Im Erläuterungsbericht werden Geschäftsrisiken zu strategischen Risiken gezählt. Wir empfehlen, den Terminus «strategische Risiken» im Rundschreiben zu verwenden. Allenfalls fehlen nähere Erläuterungen bzw. eine Definition für «Geschäftsrisiken» und des im Erläuterungsbericht genannten «Business Risk».

<p><b>Rundschreiben Rz 9</b></p>	<p>Physische Risiken ergeben sich aus physischen Auswirkungen von Naturveränderungen, einschliesslich dem Klimawandel und dem Verlust von Biodiversität, und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen<sup>1</sup>. Physische Risiken können akut, chronisch oder beides sein. Akute physische Risiken ergeben sich aus extremen Ereignissen, wie beispielsweise aus Überschwemmungen, Stürmen, Dürren, Lauffeuern, <b>Erdbeben</b>, Umweltkatastrophen oder Pandemien. [...]</p>	<p>Die FINMA stützt bei der Definition der Naturrisiken auf jenen des NGFS ab. Insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Ökosystemleistungen stehen dabei im Vordergrund. <b>Erdbeben</b> werden weder vom NGFS noch von IAIS oder TNFD in deren Empfehlungen erwähnt. Erdbeben stehen aus unserer Sicht nicht im Zusammenhang mit Klimawandel oder Biodiversitätsverlust.</p> <p>In den klassischen Analysen im Rahmen des SST (Risikohorizont 1 Jahr) und ORSA (Risikohorizont Planungsperiode) ist das Erdbebenrisiko bereits berücksichtigt, insbesondere als Teil der Modellierung von Naturkatastrophen im SST. Eine Berücksichtigung im Framework der «Naturbezogenen Finanzrisiken» kommt einer Doppelzählung gleich und erschwert die Abgrenzung. Die Aspekte des langfristigen Zeithorizonts und des unterliegenden Trends sollten mehr in den Vordergrund gestellt werden, was Erdbeben als Risikotreiber aus dem Fokus nimmt.</p>
<p><b>Rundschreiben Rz 9</b></p>	<p><i>Physische Risiken</i> ergeben sich aus physischen Auswirkungen von Naturveränderungen, einschliesslich dem <b>Klimawandel</b> und dem Verlust von <b>Biodiversität</b>, und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen.</p>	<p>Die Definition des Umfangs der Naturbezogenen Finanzrisiken ist unklar. Beispielhaft wird auf Klimawandel und Biodiversitätsverlust verwiesen. Die Definition lässt jedoch zu viel Spielraum, da diese immer nur beispielhaft erwähnt werden. Eine klarere Abgrenzung sollte hier gemacht werden. Das NGFS behilft sich bei der Einordnung des Begriffs mit einem Schaubild (vgl. Seite 8 des Conceptual Framework vom September 2023), welches spezifisch auf den hier vorliegenden Anwendungsbereich übertragen werden kann.</p>
<p><b>Rundschreiben Rz 9</b></p>	<p>[...] Akute physische Risiken ergeben sich aus extremen Ereignissen, wie beispielsweise aus Überschwemmungen, Stürmen, Dürren, Lauffeuern, Erdbeben, <b>Umweltkatastrophen</b> oder Pandemien</p>	<p>Eine Definition von «Umweltkatastrophen» wäre zweckdienlich.</p>
<p><b>Rundschreiben Rz 10</b></p>	<p>Transitionsrisiken ergeben sich aus dem <b>Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft</b>, einschliesslich deren Dekarbonisierung [...]</p>	<p>Der Fokus der Transitionsrisiken ist durch die Bezeichnung «Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft» zu eng gefasst. Insbesondere müssen adaptive Massnahmen wie die Errichtung von Präventionsmassnahmen gegenüber Naturkatastrophen bzw. Massnahmen zur Erhöhung der Resilienz, welche auf der kürzeren Frist finanzielle Kosten nach sich ziehen, nicht «umweltverträglich» sein. Des Weiteren stellt sich auch die Frage der Definition von «umweltverträglich».</p>
<p><b>Rundschreiben Rz 11</b></p>	<p>Eine <i>Szenarioanalyse</i> im Kontext der naturbezogenen Finanzrisiken ist die kritische Auseinandersetzung mit</p>	<p>Es ist unklar, was mit «zukünftigen Entwicklungen der naturbezogenen Finanzrisiken» gemeint ist. Die Definition von</p>

	möglichen, zukünftigen Entwicklungen der naturbezogenen Finanzrisiken (oder Teilmengen dieser Risiken, bspw. den klimabezogenen Finanzrisiken) und deren Auswirkungen auf das Institut.	naturbezogenen Finanzrisiken in Rz 7 beinhaltet bereits einen langfristige Betrachtungshorizont. Einerseits kann damit die Auswirkung einer potenziellen Neubewertung des Risikos gesehen werden. Andererseits können damit die Auswirkungen einer Materialisierung von naturbezogenen Risiken auf einem bestimmten Pfad gemeint sein. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob wirklich «naturbezogene Finanzrisiken» oder etwa «Naturrisiken» angesprochen werden müssen. Die Definition von naturbezogenen Finanzrisiken enthält bereits die Berücksichtigung von «negativen Auswirkungen auf das Institut». In diesem Zusammenhang sei auf Rz 26 verwiesen, in der der Terminus «Naturrisiken» verwendet wird.
<b>Rundschreiben Rz 14</b>	Das Institut definiert und dokumentiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die Identifikation, Beurteilung, Bewirtschaftung und Überwachung von naturbezogenen Finanzrisiken, und der internen – sowie gegebenenfalls externen – Berichterstattung darüber. [...]	Wir erachten diese Randziffer neben weiteren Randziffern (siehe Haupttext der Stellungnahme) zu detailliert für eine spezifische Risikothematik «naturbezogene Finanzrisiken». Mit Verweis auf FINMA-RS 17/2 «Corporate Governance – Versicherer» sehen wir die Einbettung in Governance und Risikomanagement bereits adäquat adressiert. Vor diesem Hintergrund kann auf die Randziffer 14 verzichtet werden. Sollten allfällige Lücken zu bestehenden Anforderungen identifiziert worden sein, so ist dies expliziter zu adressieren und abzugrenzen. Insbesondere stellt sich hier die Frage des für die Risiken zu betrachteten Horizonts in Abgrenzung zum Risikohorizont in SST und ORSA. Diese Abgrenzung dann jedoch bspw. in Randziffer 9 zu konkretisieren.
<b>Rundschreiben Rz 16</b>	In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ beurteilt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat, ob das Vergütungssystem des Instituts geeignet ist, die Risikostrategie des Instituts bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken zu unterstützen und passt es bei Bedarf an.	Der Terminus «Risikostrategie» ist in keinem bisherigen Rundschreiben definiert und wird weder in VAG 22 noch in AVO 96 ff. verwendet oder definiert. Wir empfehlen die Verwendung des Begriffs «Risikopolitik» in Anlehnung an Art. 96 und 97 AVO.
<b>Rundschreiben Rz 16</b>	In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ beurteilt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat, ob das Vergütungssystem des Instituts geeignet ist, die Risikostrategie des Instituts bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken zu unterstützen und passt es bei Bedarf an.	Diese Randziffer deutet darauf hin, dass die Berücksichtigung im Rahmen der bestehenden Regulatorik zu beachten ist. Diese eignet sich mehr für eine Empfehlung im Sinne einer Wegleitung.

**Rundschreiben**  
**Rz 19 – 25**

Diese Aufzählung ist zu umfassend für ein Rundschreiben. Zielführender wäre es, auf eine Auflistung zu verzichten und die Vorgabe einer Dokumentation der Wesentlichkeitsbeurteilung beizubehalten.





CFA Society Switzerland  
Höschgasse 83  
8008 Zürich

Ms. Anne Feidt  
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

26 March 2024

## **Consultation on a new FINMA Circular “nature-related financial risks”**

CFA Society Switzerland is the largest professional association of investment professionals in Switzerland. Our mission is to provide leadership to local investment professionals, by fostering the highest standards in ethics, education, and professional excellence in the investment industry for the ultimate benefit of society. Today we represent more than 3,400 local members (CFA® charterholders) and form part of the global CFA Institute network, comprising 190,000 CFA charterholders in more than 160 countries. Together, we work to improve standards, provide high-quality education and training, support professional development, and strengthen our network of members.

A key goal of CFA Society Switzerland is to shape the future of the investment industry. To that end, we advocate for professionalism, ethics, and integrity, as drivers of investor trust. As a non-profit organization that draws on the collective expertise of our members, we represent an independent and credible source for insights into the Swiss investment industry, its practices, and its outcomes.

We hereby provide our feedback on the consultation of the upcoming FINMA circular “Nature-related financial risks”.

1. The proposed FINMA circular foresees that standalone Asset Managers are exempt from circular on the basis of the principle of proportionality, except for Asset Managers belonging to a banking or insurance group, as the circular applies to the Group. This leads to an unequal treatment of Asset Managers

in Switzerland and does not represent a level-playing field. In addition, it is not clear from the circular what Asset Managers belonging to a banking or insurance group need to comply with the circular.

2. Under point 21, financed greenhouse gas emissions are mentioned as part of the risk identification and materiality assessment. As such, financed greenhouse gas emissions are an absolute figure (typically stated in tons of greenhouse gases) that is not adjusted to the size of the institution. As the Circular focuses on financial risks from the perspective of the respective institution (i.e. the risk of loss due to natural risks) and not on the impact of the institution on nature, we believe that financed greenhouse gas emissions should not be the only indicator. The financial risks resulting from 1'000 tons of financed greenhouse gas emissions, for example, are not the same for an institution with a balance sheet size of CHF 100 billion as for an institution with a balance sheet size of CHF 1 billion. An indicator that takes into account the size of the portfolio, such as greenhouse gas intensity or the greenhouse gas footprint, would be more suitable in our view.
3. In footnote 6 on page 6, there is a typo: «Bspw. die Berechnung der Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien auf stark betroffene, eigene Portfolios des Instituts [...]» In addition, the term "portfolios" is used once and the term "portfolien" is used once. This could be aligned.
4. The circular does recognize TCFD and anticipates synergies between implementing its requirements and other existing or upcoming obligations. However, there is room to enhance these synergies by providing more concrete guidance on how the circular's requirements can be closely aligned with TCFD's framework. For instance, this could include detailed instructions on integrating nature-related financial risks with TCFD's four thematic areas, ensuring comprehensive coverage and minimizing overlaps.

### **Questions from FINMA in the consultation**

1. Die Übergangsbestimmungen sind proportional gestaltet und sollen einerseits den betroffenen Instituten ausreichend Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen des Rundschreibens vorzubereiten, andererseits soll das Rundschreiben zügig umgesetzt werden. Stellt der zeitliche Rahmen der Übergangsbestimmungen die betroffenen Institute vor unverhältnismässig grosse Herausforderungen und falls ja, weshalb?


CFA Society Switzerland: The requirements set forth by FINMA in the draft circular are aligned with national (climate disclosures for large companies) and international

(including but not limited to ISSB, TCFD, CSRD) regulations and don't implement new requirements for most large banks and insurance companies. For smaller institutions (Cat. 3-5) not participating in the small bank and insurance regime, the circular applies only from 1.1.2026 with transitional provisions and hence allows for sufficient time to implement the requirements.

2. Stellt die Umsetzung des Rundschreibens auf Ebene der Finanzgruppe eine grosse Herausforderung dar? Wenn ja, welche? Gibt es zusätzliche Risiken im Falle einer Finanzgruppe?

CFA Society Switzerland: The draft circular is aligned with international regulations on sustainability (ISSB, TCFD, CSRD...) and hence does not impose stricter requirements than those already applicable to larger institutions with activities outside of Switzerland. However, as it is also the case for other regulations in Switzerland and outside, there is a need for timely and high-quality data to measure nature-related risks.

We thank you for the opportunity to provide our feedback as part of this consultation and remain with best regards,



Mirjana Wojtal, PhD, CEO  
CFA Society Switzerland



## Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf des FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»

Eingabefrist: 31. März 2024

Die Clientis AG ist mit der Publikation ihrer Stellungnahme einverstanden.

### I. Gegenstand, Ziffer 1

Randziffer 1	
Text Rundschreiben	Vorschlag Clientis
Dieses Rundschreiben konkretisiert die Vorschriften über die Funktionentrennung, das Risikomanagement und dessen interne Dokumentation gemäss Art. 12 Abs. 2 und 3 der Bankenverordnung (BankV; SR 952.02), (...)	Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Artikel 12 Abs. 2 und 3 der Bankenverordnung zum Risikomanagement. Es befasst sich mit der Erfassung, Begrenzung, Überwachung und Dokumentation von naturbezogenen Finanzrisiken.
Kommentar:  Wir empfehlen die Ziffer 1 stärker auf die gesetzliche Grundlage zu beziehen.	

### II. Geltungsbereich, Ziffern 2 - 6

Randziffer 5	
Text Rundschreiben	Vorschlag Clientis
Bei Instituten, welche einer Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat nach Art. 3c BankG oder Art. 49 FINIG oder einer Versicherungsgruppe bzw. einem Versicherungskonglomerat nach Art. 64 bzw. 72 VAG angehören, können die Anforderungen dieses Rundschreibens auf Ebene der Gruppe erfüllt werden, insofern dabei die spezifischen Risiken und Belange des Instituts berücksichtigt werden. Dies gilt sinngemäss für Tochtergesellschaften von Konzernen, welche selbst keine Finanzgruppe, kein Finanzkonglomerat, keine Versicherungsgruppe oder kein Versicherungskonzern nach den vorgenannten Bestimmungen sind.	
Kommentar:  Weil die Clientis Gruppe ein Vertragskonzern ist, liegt aus unserer Sicht eine Finanzgruppe nach BankG Art. 3c vor. Clientis geht davon aus, dass dieses Rundschreibens auf Ebene der Gruppe umgesetzt werden kann.	



Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.

<b>Randziffer 6</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
In diesem Rundschreiben gelten als Institute Banken, Versicherungsunternehmen, Finanzgruppen, Finanzkonglomerate sowie Versicherungsgruppen- und konglomerate, es sei denn, eine Anforderung bezieht sich explizit nur auf eine der vorgenannten Personen.	
Kommentar:	
Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

### III. Begriffe, Ziffern 7 - 11

<b>Randziffer 7</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Bei naturbezogenen Finanzrisiken handelt es sich im Sinne dieses Rundschreibens um die kurz-, mittel- und langfristige Gefahr direkter oder indirekter finanzieller Verluste oder anderer negativer Auswirkungen auf das Institut, welche sich aus seiner Exponierung gegenüber Naturrisiken ergeben.	
Kommentar:	
Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

<b>Randziffer 8</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Naturrisiken sind somit Risikotreiber, die sich bei den Instituten durch diverse Transmissionskanäle als naturbezogene Finanzrisiken in bestehenden Risikotypen niederschlagen können, insbesondere in Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken), Markt- und Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken), Versicherungsrisiken, Geschäftsrisiken oder Reputationsrisiken. Naturrisiken unterteilen sich wie folgt:	Naturbezogene Finanzrisiken können sich in bestehenden Risikotypen niederschlagen. Das gilt insbesondere für Kreditrisiken, Markt- und Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken, Versicherungsrisiken, Geschäftsrisiken oder Reputationsrisiken. Naturbezogene Finanzrisiken unterteilen sich wie folgt:
Kommentar:	
Wir empfehlen den Text zu vereinfachen, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Beispielsweise könnten die Klammerbemerkungen entfernt werden, weil sich das Rundschreiben in den folgenden Randziffern damit beschäftigt.	



Zudem empfehlen wir das System von Ober- und Unterbegriffen aussagekräftiger zu gestalten. Als Überbegriff empfehlen wir «Naturbezogene Finanzrisiken», da dieser Begriff auch im Titel des Rundschreibens verwendet wird. Als Unterbegriffe empfehlen wir «Naturrisiken» und «Transitionsrisiken». Sehen Sie hierzu die Ausführungen weiter unten.

**Randziffer 9**
**Text Rundschreiben**

Physische Risiken ergeben sich aus physischen Auswirkungen von Naturveränderungen, einschliesslich dem Klimawandel und dem Verlust von Biodiversität, und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen. Physische Risiken können akut, chronisch oder beides sein. Akute physische Risiken ergeben sich aus extremen Ereignissen, wie beispielsweise aus Überschwemmungen, Stürmen, Dürren, Lauffeuern, Erdbeben, Umweltkatastrophen oder Pandemien. Chronische physische Risiken ergeben sich aus dauerhaften Naturveränderungen, beispielsweise aus ansteigenden durchschnittlichen Temperaturen, veränderten Niederschlagsmustern, ansteigendem Meeresspiegel, Beeinträchtigung der Luft-, Gewässer- oder Bodenqualität, Entwaldung oder Ausbreitung invasiver Spezien.

**Vorschlag Clientis**

Naturrisiken betreffen Veränderungen in der Umwelt, welche das Ökosystem beeinträchtigen können.

Naturrisiken können sich vorübergehend und/oder dauernd auswirken.

Vorübergehende Naturrisiken sind beispielsweise Überschwemmungen, Stürme, Dürren, Bränden oder Erdbeben.

Andauernde Naturrisiken sind etwa Temperaturanstieg, erhöhte Niederschlagsmenge, Verschlechterung von Luft-, Wasser oder Bodenqualität sowie der Verlust von Biodiversität.

**Kommentar:**

Wir empfehlen den Text zu vereinfachen und praxisnaher zu formulieren. Bei den Begrifflichkeiten empfehlen wir die Verwendung von «Vorübergehenden Naturrisiken» und «Andauernden Naturrisiken». Der Leser kann sich darunter mehr vorstellen als bei der Verwendung von «Akute physische Risiken» und «Chronische physische Risiken». Zudem wird dadurch die Abgrenzung zu anderen Risikobereichen deutlich.

**Randziffer 10**
**Text Rundschreiben**

Transitionsrisiken ergeben sich aus dem Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft, einschliesslich deren Dekarbonisierung, wie beispielsweise durch Veränderungen in der Klima- und Umweltpolitik, technologische Entwicklungen, Weiterentwicklungen der Rechtsprechung oder Veränderungen im Verhalten von Marktteilnehmenden.

**Vorschlag Clientis**

Transitionsrisiken ergeben sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft. Diese entstehen beispielsweise durch technische Innovationen, Anpassung der Klima- und Umweltpolitik oder verändertes Verhalten der Wirtschaftssubjekte.

**Kommentar:**

Wir empfehlen den Text zu vereinfachen und praxisnaher zu formulieren.



<b>Randziffer 11</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Eine Szenarioanalyse im Kontext der naturbezogenen Finanzrisiken ist die kritische Auseinandersetzung mit möglichen, zukünftigen Entwicklungen der naturbezogenen Finanzrisiken (oder Teilmengen dieser Risiken, bspw. den klimabezogenen Finanzrisiken) und deren Auswirkungen auf das Institut.	Randziffer löschen.
Kommentar:  Wir empfehlen die Randziffer hier zu löschen und deren Inhalt dort zu platzieren, wo die Durchführung einer Szenarioanalyse verlangt wird.	

#### IV. Proportionalität, Ziffern 12 und 13

<b>Randziffer 12</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Die Anforderungen dieses Rundschreibens sind vom Institut abhängig von seiner Grösse, Komplexität und Struktur sowie seines Risikoprofils und Geschäftsmodells umzusetzen. Die Wesentlichkeitsbeurteilung nach Kapitel V.B beeinflusst hierbei das Risikoprofil des Instituts in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken.	
Kommentar:  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

<b>Randziffer 12a</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Besteht noch nicht.	Banken und Wertpapierhäuser der FINMA-Kategorien 4 und 5 sind von der Erfüllung der Rz 26, 27, 33, 45, 49 und 50 ausgenommen.
Kommentar:  Die Randziffer 12a wurde der Randziffer 20 im Finma-Rundschreiben 2023/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken nachgebildet.  Die Umsetzung der aufgeführten Randziffern verursachen bei Banken der Kategorie 4 und 5 einen hohen Aufwand. Dieser erscheint uns im Vergleich zur Bedrohung, welche diese Institute für die Schweizer Finanzmarktstabilität darstellen, nicht gerechtfertigt.  Im Sinne des Proportionalitätsprinzips wird dadurch eine zusätzliche Abstufung zwischen Kleinbankenregimes und der vollständigen Umsetzung des vorliegenden Rundschreibens geschaffen.	



<b>Randziffer 13</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
<p>Besonders liquide und gut kapitalisierte Banken der Kategorien 4 und 5 nach Art. 47a– 47e der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03), sowie kleine Versicherungsunternehmen nach Art. 1c AVO3 und Rückversicherer der Kategorien 4 und 5 nach Art. 1d AVO sind von den Anforderungen des Rundschreibens ausgenommen. Das Rundschreiben dient diesen Instituten zur Orientierung, da auch sie möglicherweise naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sind und von ihnen erwartet wird, dass sie diese Risiken angemessen berücksichtigen.</p>	
<p>Kommentar:</p> <p>Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.</p>	

## V. Sektorübergreifende Anforderungen, Ziffern 14 - 37

### A. Governance

<b>Randziffer 14</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
<p>Das Institut definiert und dokumentiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die Identifikation, Beurteilung, Bewirtschaftung und Überwachung von naturbezogenen Finanzrisiken, und der internen – sowie gegebenenfalls externen – Berichterstattung darüber. Dies betrifft die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Oberleitungsorgans bzw. des Verwaltungsrats inkl. dessen Ausschüssen, der Geschäftsleitung, der unabhängigen Kontrollinstanzen bzw. Kontrollfunktionen, der internen Revision, sowie der weiteren relevanten Geschäfts- oder Organisationseinheiten, in Einklang mit deren Rollen nach den FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ bzw. 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“.</p>	
<p>Kommentar:</p> <p>Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.</p>	





<b>Randziffer 15</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Die Personen der in Rz 14 genannten Organe und Einheiten verfügen ihrer definierten Rolle entsprechend über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken und den Umgang damit.	
Kommentar:  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.  Wir empfehlen die ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen im Erläuterungsbericht genauer zu definieren.	

<b>Randziffer 16</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ beurteilt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat, ob das Vergütungssystem des Instituts geeignet ist, die Risikostrategie des Instituts bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken zu unterstützen und passt es bei Bedarf an.	In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ stellt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat sicher, dass die Umsetzung der Risikostrategie bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken durch das Vergütungssystem nicht erschwert wird.
Kommentar:  Die Formulierung «zu unterstützen» erachten wir als zu weitgehend. Diese impliziert die Pflicht, das Vergütungssystem auf die Vermeidung jener naturbezogener Finanzrisiken auszurichten, welche von der Risikostrategie nicht mehr gedeckt sind. In der Praxis erscheint uns das schwer umsetzbar. Wir empfehlen daher, die Formulierung dahingehend abzuändern, dass das Oberleitungsorgan sicherstellen muss, dass das Vergütungssystem die Umsetzung der Risikostrategie bezüglich naturbezogener Finanzrisiken «nicht erschweren» darf. Sollte dies der Fall sein, muss das Institut die erforderlichen Anpassungen vornehmen. Letzteres ergibt sich automatisch und muss nicht explizit erwähnt werden.	

B. Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalyse

<b>Randziffer 17</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Das Institut identifiziert regelmässig die naturbezogenen Finanzrisiken, von denen es betroffen sein könnte und beurteilt deren Wesentlichkeit für sein Risikoprofil.	
Kommentar:  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	



<b>Randziffer 18</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Dabei berücksichtigt das Institut auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen den naturbezogenen Finanzrisiken und der Geschäftsstrategie des Instituts, sowie die Auswirkungen der naturbezogenen Finanzrisiken auf seine Eigenmittel, seine Kundinnen und Kunden, seine Stakeholder und das Umfeld, in dem es seine Geschäftstätigkeiten ausübt, sowie die wiederum dadurch entstehenden Risiken für das Institut.	
Kommentar:  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

<b>Randziffer 19</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Die Ausgestaltung der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigt insbesondere folgendes	Die Risikoidentifikation und die Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigen die unten aufgeführten Vorgaben. Von diesen darf in begründeten Fällen abgewichen werden. Ein diesbezüglicher Entscheid ist zu dokumentieren.
Kommentar:  Es ist denkbar, dass die unten gemachten Vorgaben in gewissen Konstellationen nicht sinnvoll sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn deren Erfüllung im Lichte des Proportionalitätsprinzips zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand führen würde. Wir empfehlen deshalb zu ermöglichen, dass ein Institut in begründeten Fällen von einzelnen Vorgaben abweichen darf.	

<b>Randziffer 20</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Nutzung relevanter Informationen aus internen und externen Quellen;	
Kommentar:  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

<b>Randziffer 21</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Relevante Einflüsse (bspw. finanzierte Treibhausgas-Emissionen) und Abhängigkeiten des Instituts in Bezug auf die Natur sowie Berücksichtigung der indirekten Betroffenheit aus Naturrisiken, insb. über Gegenparteien oder Zulieferer;	
Kommentar:	



Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.

**Randziffer 22**

**Text Rundschreiben**

Nach Möglichkeit Integration spezifischer Eigenheiten der Risiken in die Beurteilungskriterien (bspw. „Geschwindigkeit des Auftretens“ und „Beständigkeit“);

**Vorschlag Clientis**

Randziffer löschen.

**Kommentar:**

Diese Randziffer erscheint uns zu theoretisch. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Formulierung «Nach Möglichkeit» empfehlen wir, auf diese Randziffer zu verzichten.

**Randziffer 23**

**Text Rundschreiben**

Exponierung gegenüber potentiellen Risiken, bspw. Positionen (Exposures) gegenüber gewissen Sektoren oder Ökosystemleistungen;

**Vorschlag Clientis**

**Kommentar:**

Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.

**Randziffer 24**

**Text Rundschreiben**

Festlegung von relevanten quantitativen Indikatoren und Materialitätsschwellen für die einzelnen Risiken, sofern möglich und sachgerecht; und

**Vorschlag Clientis**

Festlegung von relevanten quantitativen Indikatoren und Materialitätsschwellen für die einzelnen Risiken

**Kommentar:**

Auf die Formulierung «sofern möglich und sachgerecht» könnten unter Rückgriff auf unseren Formulierungsvorschlag zu Randziffer 19 verzichtet werden.

**Randziffer 25**

**Text Rundschreiben**

Dokumentation der Beurteilungskriterien, Materialitätsgrenzen und Einordnung der Wesentlichkeit im Verhältnis zu anderen Risiken.

**Vorschlag Clientis**

**Kommentar:**

Wir empfehlen den Begriff «Materialitätsgrenze» zu definieren. Davon abgesehen ist diese Randziffer für Clientis in Ordnung.



<b>Randziffer 26</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
<p>Die Wesentlichkeitsbeurteilung stützt sich insbesondere auf Szenarioanalysen, um die Auswirkungen von Naturrisiken auf das Risikoprofil unter verschiedenen, plausiblen Annahmen einzuschätzen. Dies beinhaltet mindestens qualitative Überlegungen zu den Auswirkungen verschiedener adverser Szenarien auf das Institut und die dadurch möglichen Beeinträchtigungen seines Geschäftsmodells. Diverse künftige Entwicklungen werden analysiert, inklusive Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und potenziell grossen Auswirkungen. Die Szenarioanalysen berücksichtigen mögliche direkte und indirekte Auswirkungen von Naturrisiken und behandeln unterschiedliche, relevante Zeithorizonte.</p>	
<p>Kommentar:</p> <p>Die Umsetzung der vorliegenden Randziffer verursacht bei Banken der Kategorie 4 und 5 einen hohen Aufwand. Dieser erscheint uns, im Vergleich zur Bedrohung den diese Institute für die Schweizer Finanzmarktstabilität darstellen, nicht gerechtfertigt.</p> <p>Sehen Sie weiter vorne den Vorschlag für eine Randziffer 12a, welche Banken und Wertpapierhäuser der Kategorie 4 und 5 von der vorliegenden Randziffer ausnimmt.</p>	

<b>Randziffer 27</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
<p>Sowohl Institute der Kategorien 1 und 2 als auch Institute der Kategorien 3 bis 5 mit – basierend auf den qualitativen Überlegungen – erhöhter Exponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken, analysieren verschiedene Szenarien auch mit quantitativen Methoden, um die Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien präziser einzuschätzen.</p>	<p>Institute der Kategorien 1 und 2 analysieren die wesentlichen Szenarien zusätzlich mit quantitativen Methoden, um deren Auswirkungen präziser einzuschätzen. Bei Instituten der Kategorie 3 ist dies nur dann erforderlich, wenn eine erhöhte Exponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken vorliegt.</p>
<p>Kommentar:</p> <p>Die Umsetzung der vorliegenden Randziffer verursacht bei Banken der Kategorie 4 und 5 einen hohen Aufwand. Dieser erscheint uns, im Vergleich zur Bedrohung den diese Institute für die Schweizer Finanzmarktstabilität darstellen, nicht gerechtfertigt.</p> <p>Sehen Sie weiter vorne den Vorschlag für eine Randziffer 12a, welche Banken und Wertpapierhäuser der Kategorie 4 und 5 von der vorliegenden Randziffer ausnimmt.</p>	

<b>Randziffer 28</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Die identifizierten wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken sind klar zu nennen und für die Risikobewirtschaftung geeignet zu kategorisieren: nach betroffenem Risikotyp nach Rz 8 ff., ob sie sich aus physischen Risiken oder Transitionsrisiken ergeben, sowie nach Zeithorizont (kurz- oder mittel- bis langfristig).	Naturbezogenen Finanzrisiken sind entlang der Begrifflichkeiten in den Randziffern 8, 9 und 10 zu kategorisieren.
<b>Kommentar:</b>  Der Text wurde vereinfacht und stärker auf die Randziffern 8, 9 und 10 ausgerichtet. Was dort bereits erwähnt wird, muss hier nicht wiederholt werden.  Es muss nicht mehr wiederholt werden, dass naturbezogene Finanzrisiken zu nennen sind. Die Dokumentationspflicht geht bereits mehrfach aus dem vorliegenden Rundschreiben hervor. Zudem ergibt sich die Dokumentation automatisch, wenn die Kategorisierung Pflicht ist.	

<b>Randziffer 29</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsbeurteilung nach Rz 17–28 und die dafür verwendeten Kriterien werden dokumentiert. Sie werden in die Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat integriert.	
<b>Kommentar:</b>  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

<b>Randziffer 30</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Die Periodizität der Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung richtet sich nach der Bedeutung von naturbezogenen Finanzrisiken für das Risikoprofil des Instituts sowie neuen Erkenntnissen und Veränderungen beim Institut selbst oder im Umfeld des Instituts, welche seine Betroffenheit von naturbezogenen Finanzrisiken wesentlich beeinflussen können.	Die Risikoidentifikation und die Wesentlichkeitsbeurteilung sind einmal pro Jahr auf Vollständigkeit und Aktualität hin zu überprüfen. Bei hoher Risikoexposition ist eine Verkürzung der Periodizität in Erwägung zu ziehen. Eine umgehende Neubeurteilung ist erforderlich, wenn Veränderungen bei Institut oder Umfeld eine wesentliche Erhöhung der Risikoexposition vermuten lassen. Gleiches gilt beim Erlangen neuer Erkenntnisse.
<b>Kommentar:</b>  Der Vorschlag enthält eine Konkretisierung der Anforderungen zur Periodizität. Zudem empfehlen wir die Randziffer textlich zu vereinfachen, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Wir empfehlen zudem, wann immer möglich, mit kurzen präzisen Sätzen zu arbeiten und auf lange komplizierte Formulierungen zu verzichten.	



Im Fall von Clientis würden die naturbezogenen Finanzrisiken voraussichtlich einmal pro Jahr überprüft. Dieser Arbeitsgang würde zudem ins interne Kontrollsystem integriert.

C. Risikomanagement

<b>Randziffer 31</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Institute integrieren die Bewirtschaftung und Überwachung dieser Risiken sowie die Berichterstattung darüber in ihr institutsweites Risikomanagement und ihr internes Kontrollsystem.	
Kommentar:	
Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

<b>Randziffer 32</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung möglicher Klumpenrisiken, bspw. durch Konzentrationen von Geschäftstätigkeiten oder Portfolien in gewissen Sektoren, Industrien oder Regionen.	
Kommentar:	
Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

<b>Randziffer 33</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Auf Grundlage seiner Risikostrategie für naturbezogene Finanzrisiken legt das Institut geeignete Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten fest, um seine als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken zu überwachen. Hierbei bezieht es auch vorwärtsschauende Risikoindikatoren mit ein, wo sachlogisch. Das Institut integriert die Überwachung dieser Risikoindikatoren und Limiten in seine bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsprozesse.	
Kommentar:	
Die Umsetzung der vorliegenden Randziffer verursacht bei Banken der Kategorie 4 und 5 einen hohen Aufwand. Dieser erscheint uns, im Vergleich zur Bedrohung den diese Institute für die Schweizer Finanzmarktstabilität darstellen, nicht gerechtfertigt.	
Sehen Sie weiter vorne den Vorschlag für eine Randziffer 12a, welche Banken und Wertpapierhäuser der Kategorie 4 und 5 von der vorliegenden Randziffer ausnimmt.	



<b>Randziffer 34</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Das Institut beurteilt und bestimmt periodisch seine Methoden und Informationsbedürfnisse für das Management von naturbezogenen Finanzrisiken und passt seine Informationsquellen, Methoden und Prozesse entsprechend an. Hierbei berücksichtigt es relevante nationale und internationale Entwicklung.	
Kommentar:  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

<b>Randziffer 35</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Das Institut beurteilt regelmässig, ob seine Geschäftsstrategie, sein Geschäftsmodell, seine Risikotoleranz sowie das Risikomanagement mit seinen allfälligen öffentlichen Erklärungen und gesetzlichen Verpflichtungen und allfälligen, damit verbundenen Transitionsplänen im Einklang sind. Auch beurteilt es, ob die öffentlichen Erklärungen und Verpflichtungen angemessen in der internen Organisation abgebildet sind. Allfällig identifizierte Auffälligkeiten oder Handlungsbedarf aus diesen Beurteilungen werden an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat berichtet.	
Kommentar:  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

## VI. Anforderungen für Banken, Ziffern 38 - 52

### A. Kreditrisikomanagement

<b>Randziffer 38</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Die Berücksichtigung wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die sich in den Kreditrisiken niederschlagen, findet über den gesamten Lebenszyklus eines Kredits statt. Dieser beinhaltet die Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) für die Aufnahme neuer Kundinnen und Kunden und die laufende Überwachung ihrer Risikoprofile. Dabei berücksichtigt das Institut die Risikobeurteilungen seiner direkten und	Naturbezogene Finanzrisiken sind bei Vergabe bzw. Eingehung und Überwachung von Krediten sowie Eventualverpflichtungen angemessen zu berücksichtigen.



indirekten Positionen (Exposures), sowie der Brutto- und Netto-Positionen (Exposures) seiner Sicherheiten.	
Kommentar:  Die FINMA legt mit der vorgeschlagenen Formulierung den Grundsatz fest, dass naturbezogene Finanzrisiken bei Vergabe und Überwachung von Krediten zu berücksichtigen sind. Wie die Bank diesen Grundsatz in der Praxis umsetzt, liegt in ihrer Verantwortung. Diesbezüglich soll der Regulator keine Vorgaben machen. Das gilt auch für die Instrumente, die hierbei zur Anwendung kommen können.  Darüber hinaus ist der Inhalt der vorliegenden Randziffer nur eine Konkretisierung, was unter den «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite» ohnehin gilt. Falls das Institut wesentliche naturbezogene Risiken in Bezug auf Bonität, Immobilienbewertung, Belehnung, Amortisation, Kreditüberwachung oder Reporting nicht berücksichtigt, verstösst sie gegen die Richtlinien.  Der letzten Satz der Randziffer 38 ist missverständlich. Es ist unklar, ob sich dieser auf die Risiken des konkreten Einzelkredits oder auf die Gesamtrisiken des Instituts bezieht. Falls letzteres der Fall ist, empfiehlt sich, den Satz zu streichen, weil die Bewirtschaftung der Gesamtrisiken bereits vom Titel «C. Risikomanagement» abgedeckt wird. Sollte der Satz beibehalten werden, empfiehlt sich, die Begrifflichkeiten «direkten und indirekten Positionen (Exposures)» sowie «Brutto- und Netto-Positionen (Exposures)» zu definieren.	

<b>Randziffer 39</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Zur Kontrolle oder Minimierung wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die sich in den Kreditrisiken niederschlagen, stehen dem Institut mehrere Instrumente zur Verfügung, welche je nach Grösse, Komplexität oder Geschäftsmodell des Instituts anzuwenden sind, beispielsweise:	Text aufheben.
Kommentar:  Sie den Kommentar zur Randziffer 38.	

<b>Randziffer 40</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Anpassungen der Kreditvergabekriterien;	Text aufheben.
Kommentar:  Sie den Kommentar zur Randziffer 38.	

<b>Randziffer 41</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Einfluss auf Kundenrating oder Transaktionsrating, und gezielte Kundenauswahl und -begleitung;	Text aufheben.
Kommentar:	





Sie den Kommentar zur Randziffer 38.

**Randziffer 42**

**Text Rundschreiben**

Darlehensbeschränkungen, Beschränkungen wie kürzere Kreditlaufzeiten, niedrigere Belehnungsgrenzen oder diskontierte Bewertungen von Vermögenswerten;

**Vorschlag Clientis**

Text aufheben.

Kommentar:

Sie den Kommentar zur Randziffer 38.

**Randziffer 43**

**Text Rundschreiben**

Limiten oder andere geeignete Risikominderungstechniken bezüglich des Engagements gegenüber Wirtschaftszweigen, spezifischen Unternehmen, geographischen Regionen, oder Produkt- oder Dienstleistungssegmente.

**Vorschlag Clientis**

Text aufheben.

Kommentar:

Sie den Kommentar zur Randziffer 38.

**B. Marktrisikomanagement**

**Randziffer 44**

**Text Rundschreiben**

Das Institut ermittelt, ob und inwiefern sich Naturrisiken als wesentliche naturbezogene Finanzrisiken auf den Wert der Finanzinstrumente in seinen eigenen Portfolios auswirken können. Es ermittelt dabei das Verlustpotenzial und die Auswirkungen erhöhter Volatilität abhängig von Auswirkungen der Naturrisiken. Es führt wirksame Prozesse zur Kontrolle oder Minderung der damit verbundenen Auswirkungen ein.

**Vorschlag Clientis**

Das Institut klärt ab, ob sich wesentliche naturbezogene Finanzrisiken auf den Wert der eigenen Portfolios auswirken. Ist dies der Fall, sind das Verlustpotenzial und die Auswirkungen erhöhter Volatilität abzuschätzen. Das Institut unterhält wirksame Prozesse zur Kontrolle und Minderung der diesbezüglichen Risiken.

Kommentar:

Die Anforderungen wurden einfacher und klarer formuliert. Zudem wurden die Begrifflichkeiten auf die Randziffer 8 ausgerichtet. Sehen Sie den dortigen Kommentar. Mit dem Inhalt ist Clientis im Grundsatz einverstanden.



<b>Randziffer 45</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
<p>Als Teil seiner klima- oder naturbezogenen oder anderen Szenarioanalysen oder Stresstests untersucht das Institut regelmässig die möglichen Auswirkungen von Naturrisiken auf das Handelsbuch. Dies kann durch Anwendung eines plötzlich auftretenden Schocks auf die Werte seiner Finanzinstrumente erfolgen, wobei die Abhängigkeiten zwischen Marktrisikofaktoren beurteilt werden. Auch kann das Institut bei der Bewertung der Positionen zum Marktwert (Mark-to-Market-Exposures) berücksichtigen, inwiefern sich die Preise und die Verfügbarkeit von Absicherungen (Hedges) bei unterschiedlichen vorausschauenden Szenariopfaden ändern können, insbesondere auch im Fall eines ungeordneten Übergangs zu einer naturverträglichen Wirtschaft.</p>	
<p>Kommentar:</p> <p>Die Umsetzung der vorliegenden Randziffer verursacht bei Banken der Kategorie 4 und 5 einen hohen Aufwand. Dieser erscheint uns, im Vergleich zur Bedrohung den diese Institute für die Schweizer Finanzmarktstabilität darstellen, nicht gerechtfertigt.</p> <p>Sehen Sie weiter vorne den Vorschlag für eine Randziffer 12a, welche Banken und Wertpapierhäuser der Kategorie 4 und 5 von der vorliegenden Randziffer ausnimmt.</p>	

### C. Liquiditätsmanagement

<b>Randziffer 46</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
<p>Das Institut untersucht, ob und inwiefern sich Naturrisiken als wesentliche naturbezogene Finanzrisiken auf seine Liquiditätsrisikoprofile auswirken können. Insbesondere untersucht es die Auswirkungen auf mögliche Netto-Geldabflüsse (bspw. erhöhtes Ziehen von Kreditlinien oder erhöhter Abfluss von Einlagen) oder den Wert der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (HQLA) unter normalen und gestressten Bedingungen, in Einklang mit Art. 9 und 12 der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). Wo wesentliche Auswirkungen erkannt werden, berücksichtigt das Institut diese in der Kalibrierung seiner zu haltenden HQLA und seinem Management der Liquiditätsrisiken.</p>	<p>Das Institut klärt ab, ob sich naturbezogene Finanzrisiken auf die Liquidität auswirken. Ist dies der Fall, sind deren Auswirkungen abzuschätzen. Wesentliche Auswirkungen werden durch wirksame Prozesse kontrolliert und gemindert. Es sind insbesondere die Vorgaben der Liquiditätsverordnung (LiqV) zu berücksichtigen.</p>
<p>Kommentar:</p>	



Die Anforderungen wurden einfacher und klarer formuliert. Zudem wurden die Begrifflichkeiten auf die Randziffer 8 ausgerichtet. Sehen Sie den dortigen Kommentar. Mit dem Inhalt ist Clientis im Grundsatz einverstanden.

D. Management der operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken) und Sicherstellung der operationellen Resilienz

<b>Randziffer 47</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Bei wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken, die sich in operationellen Risiken niederschlagen, stellt das Institut sicher, dass sein Management der operationellen Risiken nach FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ die Auswirkungen der wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken angemessen berücksichtigt. Insbesondere werden sie in den Risiko- und Kontrollbeurteilungen für operationelle Risiken berücksichtigt, sowie in anderen Komponenten des Managements der operationellen Risiken, wo relevant und sachlogisch.	Wesentliche naturbezogenen Finanzrisiken, die sich in operationellen Risiken niederschlagen, werden nach Massgabe des FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ behandelt.
Kommentar:  Wir empfehlen die Randziffer zu vereinfachen und auf das erwähnte Rundschreiben zu verweisen. Was dort ausgeführt ist, muss hier nicht erwähnt werden.	

<b>Randziffer 48</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Falls wesentliche interne Verluste aus operationellen Risiken im Zusammenhang mit Naturrisiken entstehen, so ist dies in der internen Berichterstattung nach Rz 39 FINMARS 23/1 klar aufzuzeigen.	Falls wesentliche interne Verluste aus operationellen Risiken im Zusammenhang mit naturbezogenen Finanzrisiken entstehen, so ist dies in der internen Berichterstattung nach Rz 39 FINMA RS 23/1 aufzuzeigen.
Kommentar:  Diese Randziffer ist für Clientis in Ordnung. Es wurde einzig der Begriff «Naturrisiken» in «naturbezogene Finanzrisiken» getauscht.	

<b>Randziffer 49</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Institute, die nach Rz 34 FINMA-RS 23/1 eine systematische Erhebung und Analyse interner Verlustdaten und relevanter externer Ereignisse, die mit operationellen Risiken verbunden sind, durchführen,	



sind in der Lage, in entsprechenden Berichterstattungen die Verluste und Ereignisse im Zusammenhang mit Naturrisiken klar aufzuzeigen.	
<p>Kommentar:</p> <p>Das FINMA-Rundschreiben 2023/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Bank nimmt in Randziffer 20 Banken der Kategorie 4 und 5 von der dortigen Randziffer 34 aus. Clientis ist daher von der vorliegenden Randziffer aktuell nicht betroffen.</p>	

<b>Randziffer 50</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
In der Identifikation und Beurteilung wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken im Zusammenhang mit Rechtsrisiken berücksichtigt das Institut die Möglichkeit von Klagen im Zusammenhang mit Naturrisiken, dem Vorwurf des Greenwashings an das Institut, sowie steigender Erwartungen der Öffentlichkeit oder der Politik. Auch berücksichtigt es die möglichen Auswirkungen von Rechtsrisiken auf seine Gegenparteien und die Gefahr von Bussen für das Institut.	
<p>Kommentar:</p> <p>Die Umsetzung der vorliegenden Randziffer verursacht bei Banken der Kategorie 4 und 5 einen hohen Aufwand. Dieser erscheint uns, im Vergleich zur Bedrohung den diese Institute für die Schweizer Finanzmarktstabilität darstellen, nicht gerechtfertigt.</p> <p>Sehen Sie weiter vorne den Vorschlag für eine Randziffer 12a, welche Banken und Wertpapierhäuser der Kategorie 4 und 5 von der vorliegenden Randziffer ausnimmt.</p>	

<b>Randziffer 51</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Wesentliche naturbezogene Finanzrisiken, die für die Erbringung einer kritischen Funktion des Instituts relevant sind, werden entsprechend dokumentiert (vgl. Rz 108 FINMARS 23/1) und in der Sicherstellung der operationellen Resilienz des Instituts berücksichtigt. Auch werden wesentliche naturbezogene Finanzrisiken in der Erstellung oder Aktualisierung betroffener Business-Continuity-Pläne und Disaster-Recovery-Pläne berücksichtigt.	
<p>Kommentar:</p> <p>Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.</p>	



E. Management der Reputationsrisiken

<b>Randziffer 52</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Das Institut identifiziert potentielle Reputationsrisiken für das Institut im Zusammenhang mit Naturrisiken und beurteilt deren Auswirkungen, einschliesslich die Möglichkeit von daraus resultierenden finanziellen Verlusten. Sind diese Risiken wesentlich, so integriert das Institut den Umgang mit diesen Risiken in die relevanten Prozesse und Kontrollen.	
Kommentar:  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.	

VII. Übergangsbestimmungen, Ziffern 70 und 71

<b>Randziffer 71</b>	
<b>Text Rundschreiben</b>	<b>Vorschlag Clientis</b>
Die Institute der Kategorien 3, 4 und 5 haben die Anforderungen innert Jahresfrist ab Inkrafttreten des Rundschreibens in Bezug auf das Vorliegen der Beurteilungen nach Rz 17–29 und 35, inklusive die entsprechende Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat zu erfüllen. Die restlichen Anforderungen gemäss den Rz 14–16, 30–34, sowie 36–69 des Rundschreibens sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Rundschreibens umzusetzen.	
Kommentar:  Die vorliegende Randziffer ist für Clientis in Ordnung.  Könnten die Vorschläge, die wir im vorliegenden Dokument machen, berücksichtigt werden, wäre eine Umsetzung des gesamten Rundschreibens innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten möglich.	

Marie-Claire Comment  
Jean-Claude Friche  
Esserts 8  
2340 Le Noirmont

Nous soutenons en principe la circulaire de la FINMA sur les risques financiers liés à la nature et le calendrier proposé. En particulier, les éléments suivants de la circulaire sont considérés comme positifs :

- **Approche intégrée pour aborder simultanément les risques financiers liés au climat et ceux liés à l'environnement.**
- **Alignement sur les normes internationales reconnues**
- **Intégration de la nécessité d'une approche prospective** de la gestion des risques, qui tienne compte des risques directs et indirects, des secteurs spécifiques, des zones géographiques et des différents horizons temporels.

Néanmoins, nous demandons que les points suivants soient inclus dans la version finale de la circulaire :

- La circulaire devrait contenir **des exigences minimales** claires, notamment en ce qui concerne les dispositions et les principes suivants :
  - Précisions sur l'évaluation de la matérialité, les analyses de scénarios et le stress testing.
  - Mise en œuvre concrète du principe de précaution
  - Approche prospective et élaboration de directives sectorielles spécifiques.
- La circulaire devrait être complétée par l'exigence que **les assujettis développent un plan de transition** qui montre l'orientation vers des objectifs liés au climat et à la nature. La circulaire devrait être complétée par l'exigence que les assujettis développent un plan de transition qui montre l'orientation vers les objectifs internationaux liés au climat et à la nature. En outre, le principe de la double matérialité devrait être davantage intégré dans la circulaire.
- La circulaire devrait contenir un **plan de mise en œuvre clair** indiquant comment la FINMA entend garantir le respect des exigences définies par les assujettis (y compris les ressources nécessaires de la part de la FINMA) et quelles sanctions s'appliqueront en cas de non-respect de ces exigences. La circulaire devrait contenir un plan de mise en œuvre clair indiquant comment la FINMA entend garantir le respect des exigences définies par les assujettis (y compris les ressources nécessaires de la part de la FINMA) et quelles sanctions s'appliqueront en cas de non-respect de ces exigences.

Enfin, afin de guider les assujettis dans la mise en œuvre de la circulaire, **la FINMA devrait publier, en complément de la circulaire, un guide** résumant et décrivant les informations actuellement disponibles pour la gestion des risques naturels liés à la nature (méthodologies, données accessibles et leurs sources, etc.).

Pour une explication plus détaillée des points mentionnés, veuillez vous référer à la note de position du WWF Suisse sur la circulaire de la FINMA relative aux risques financiers liés à la nature.

# Response to FINMA's consultation on nature-related financial risks

Pierre Monnin, Nemo Krüger

*Council on Economic Policies*

We welcome the FINMA's circular on its supervisory practices for the management of nature-related risks. We note that important points for these supervisory practices are defined in the document accompanying the circular but left to interpretation in the circular itself. The efficiency of the new regulation thus depends on how the FINMA will implement it.

Against this backdrop, **we urge the FINMA to set a precise agenda** on how it will monitor the management of nature-related risks by financial institutions, which corrective measures will be applied if supervisory expectations are not met, and when these measures will be taken.

## Preliminary remarks

We consider that nature-related risks are **material risks for financial institutions**. They are also potentially a **systemic risk** for the financial sector. This reflects general assessments made by international supervisory standard-setting bodies like the Basel Committee on Banking Regulation (BCBS) and the Financial Stability Board (FSB). We also share their recommendations for national supervisors to adequately address nature-related risks.

In this context, central banks and supervisors have highlighted that nature-related risks materialise through traditional financial risk channels, like credit and market risks, and, as such, are **covered by the three pillars of the Basel framework**.<sup>1</sup> They also point out that nature-related risks have specific features, which calls for some specific guidance for their assessments and management within the current supervisory framework.<sup>2</sup>

Against this background, we welcome FINMA's new circular, which specifies its supervisory practice on the management of nature-related financial risks. This circular is necessary to **ensure that nature-related risks are adequately addressed** in Pillar 2 of the Basel III Framework, central to micro and macroprudential policy.<sup>3</sup> It also sets supervisory expectations for the management of nature-related risks by Swiss financial institutions.

---

<sup>1</sup> See, e.g., BCBS (2021) for climate-related risks and INSPIRE-NGFS (2022) for biodiversity-related risks.

<sup>2</sup> For example, relative to other sources of risks like economic cycle fluctuations, nature-related risks are not fully observed in past data, their estimates have a large error range, and data on them can be of poorer quality or scarcer.

<sup>3</sup> See Hiebert and Monnin (2023) and ECB - ESRB (2023).

Our comments are based on international guidelines on the management of climate-related risks issued by the BCBS, supervisory practices recommended by the Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial Sector (NGFS), and supervisory expectations regarding climate-related and environmental risks set by the European Central Bank (ECB).<sup>4</sup>

## General evaluation

We welcome the intention of the FINMA to **address nature-related risks holistically** and to consider climate-related risks as a sub-category of them. We underline, however, that the data and methodologies to assess climate-related risks are generally more developed than those for other nature-related risks, like, e.g. biodiversity loss risks. This calls for more specific supervisory expectations for climate-related risk management in terms of quantitative assessments and measures taken to control these risks. This could be specified in several articles of the circular.

We share FINMA's assessments that nature-related risks are potentially high material financial risks for the Swiss financial sector, that these risks are currently inadequately covered by traditional risk management approach, and that the level of preparation of financial institutions is sometimes insufficient. We therefore share FINMA's view that **measures should be taken** to address these risks, that more effective supervision is warranted and that a more prospective approach is needed.

Against this backdrop, we deplore that the new circular does not come with an **implementation agenda**. The implementation by Swiss financial institutions of the supervisory expectations set by this circular should be regularly checked by the FINMA and measures should be taken if the expectations are not met. The FINMA should communicate a clear calendar and corrective measure options for that. Supervisors like the ECB have implemented such agendas.<sup>5</sup>

We also strongly support the intention of the FINMA to address nature-related risks **over all horizons** – short, mid, and long-term. In this context, we highlight that Swiss financial institutions partly contribute to the nature-related shocks that the financial sector will face.<sup>6</sup> Research indicates that an orderly transition is likely to contribute most to financial stability, while a scenario with no transition is associated with higher financial instability.<sup>7</sup> Sound long-term nature-related risk management thus implies Swiss financial institutions limit their

---

<sup>4</sup> See BCBS (2022a, 2022b) for the international guidelines, NGFS (2020, 2021, 2023b) for recommended supervisory practices, and ECB (2020) for supervisory expectations.

<sup>5</sup> The ECB, for example, has set supervisory expectations for the management of climate-related and environmental risks in 2020 (ECB 2020), has assessed banks' practices in 2022 (ECB 2022b), and, given that none of the banks under supervision fully meets all expectations, has set a deadline to end 2024 for them to address the blind spots. Banks face potential imposition of periodic penalty payments if they fail on their requirements.

<sup>6</sup> Funding nature-degrading economic activities increases the magnitude of nature-related shocks while funding nature-positive economic activities is likely to accelerate the transition and mitigate these shocks. Double materiality fully applies at the macroprudential level (see Stiroh 2022).

<sup>7</sup> See, e.g., ECB – ESRB (2022) and ECB (2022a).



contribution to nature-degrading economic activities and support nature-positive ones, a strategy that mitigates future nature-related risks for the financial sector.

Against this backdrop, we regret that the FINMA's circular does not highlight the need to **account for the impact of financial institutions' funding on future nature-related shocks** and does not formally include their mitigation in supervisory expectations. Limiting financial institutions' impact on nature degradation is, in our opinion, fully part of sound nature-related risk management by them. In this context, we also regret that the circular does not emphasise the use of transition plans as key risk management instruments for financial institutions and supervisors to address nature-related risks.<sup>8</sup>

## Specific comments and recommendations

### Scope of application (Cm 2 to 6)

We take note that the circular applies only to banking and insurance companies. We suggest that FINMA actively promote and recommend the implementation of the nature-related risk management principles developed in this circular by other financial institutions, like asset managers, smaller banks and insurers, and securities firms.

### Definitions (Cm 7 to 11)

We welcome the definition of nature-related financial risks set by the circular as all direct and indirect risks of financial losses, as well as all other negative consequences on financial institutions at different horizons. We would like to highlight that indirect risks include nature-related risks to the financial sector as a whole – i.e. nature-related systemic risk – to which individual institutions are also exposed and which financial institutions' current business strategy contributes to increase or mitigate.

### Governance (Cm 14 to 16)

The circular stipulates that the persons in charge of nature-related risk management in financial institutions must have sufficient knowledge and experience of the matter. However, unlike some other supervisors, it does not specify that financial institutions need to have appropriate financial and human resources dedicated to the supervision of nature-related risks.<sup>9</sup> Appropriate financial and human resources are, in our opinion, as central as knowledge and experience to address nature-related risks efficiently in an institution.

### Identification of risks and assessment of materiality (Cm 17 to 26)

The BCBS recommend financial institutions **add a margin of conservatism** to the assessments of the materiality of climate-related risks.<sup>10</sup> This is required to avoid over-optimism and account for the range of errors associated with climate-related risk metrics. This applies to nature-

---

<sup>8</sup> Dikau et al. (2022) and Elderson (2024).

<sup>9</sup> See, e.g., ECB's supervisory expectations (ECB 2020, Expectation 5.2).

<sup>10</sup> BCBS (2022b).

related risks too. The BCBS adds that where methods and data are less satisfactory and the likely range of errors larger, the margin of conservatism must be larger. This is the case for nature-related risks relative to climate-related risks.

We deplore that the FINMA does not take up this “margin of conservatism” principle in its circular. We think that this principle is core to the management of nature-related risks given the uncertainty surrounding them and their likely material impact on financial institutions. It should be at the centre of the materiality assessments required by the FINMA. This applies, for example, to all results from scenario analysis, which, given methodological limitations, are likely to underestimate nature-related risks, as acknowledged by international supervisory standard-setting bodies.<sup>11</sup>

The principle of “margin of conservatism” is particularly important when financial institutions account for the interactions between nature-related financial risks and their business strategy, and in particular their influence on nature through their funding and investments. As highlighted in the accompanying document, financial institutions’ influences on nature are also often dependencies and can spread to financial risks. An influence that might be deemed as non-material for one single institution can have a significant impact on the evolution of nature-related risks for the financial system. Such influence should also be monitored and addressed through the “margin of conservatism” lens at the institution’s level.

### Scenario analyses (Cm 26 and 27)

We note that the FINMA highlights scenario analysis as a central tool to assess the materiality of nature-related risks. We underline however that the results of scenario analyses are subject to large uncertainty and methodological shortcomings and, consequently, are likely to underestimate these risks.<sup>12</sup> In this context, as mentioned above, a margin of conservatism should always be applied to such assessments. We also strongly recommend **complementing scenario analyses with other nature-related risk indicators** that are not based on scenarios – like exposure to counterparties that operate in transition-sensitive economic activities or that are critically dependent on nature services. The combination of several indicators is likely to give a more robust assessment of nature-related risks.<sup>13</sup>

We also note that the circular defines minimal scenario analysis as qualitative reflections on the consequences of different scenarios. In the case of climate-related risks, for which assessment methodologies and risk indicators are more developed and established than for other nature-related risks, we reckon that the FINMA can require **minimal quantitative estimations** for all institutions.

---

<sup>11</sup> FSB – NGFS (2022).

<sup>12</sup> As acknowledged for climate-related risks by international supervisory standard-setting bodies(see, e.g. FSB – BGFS 2022)

<sup>13</sup> See, e.g., Bingler et al. (2022).

## Risk management (Cm 31 to 35)

Central banks and supervisors have highlighted that **transition plans** are important tools to manage climate-related risks in a forward-looking manner, as well as to support the efficient allocation of capital towards a transition that mitigates risks for the financial sector.<sup>14</sup> In Europe, banks are legally required to prepare prudential plans to address climate-related and environmental risks arising from the transition. Supervisors are mandated to check these plans. We regret that FINMA does not make transition plans a core element of its supervisory expectations regarding the management of nature-related risks by financial institutions, as well as its holistic strategy to address them.

## Credit and market risk management for banks (Cm 38 to 45)

We note that financial institutions can integrate hedging factors to assess credit risks – through net positions – and market risks – through hedging instruments. However, nature-related risks affect all agents in the economy, across all sectors and geographies.<sup>15</sup> They are thus challenging to hedge at the macro-financial level. Financial institutions should therefore add a margin of conservatism to the valuation of hedging positions, to account for the possibility of facing difficulties in exercising them at market value when nature-related shocks materialize.

## References

- BCBS (2021). *Climate-related risk drivers and their transmission channels*. Bank for International Settlements, April. ([link](#))
- BCBS (2022a). *Principles for the effective management and supervision of climate-related risks*. Bank for International Settlements, June. ([link](#))
- BCBS (2022b). *Frequently asked questions on climate-related financial risks*. Bank for International Settlements, December. ([link](#))
- Bingler, J. A., Colesanti Senni, C. and Monnin, P. (2022). *Climate transition risk metrics – Investigating convergence and estimation drivers*. IFC Bulletin 56, Bank for International Settlements. May. ([link](#))
- Dikau, S., Robins, N., Smoleńska, A., van't Klooster, J. and Volz, U. (2022). *Net zero transition plans: a supervisory playbook for prudential authorities*. Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment and Centre for Climate Change Economics and Policy, London School of Economics and Political Science. November. ([link](#))

---

<sup>14</sup> See, e.g., NGFS (2023a)

<sup>15</sup> NGFS (2019).

- ECB (2020). *Guide on climate-related and environmental risks – Supervisory expectations relating to risk management and disclosure*. ECB Banking Supervision, November. ([link](#))
- ECB (2022a). *2022 climate risk stress test*. ECB Banking Supervision. July. ([link](#))
- ECB (2022b). *Walking the talk –Banks gearing up to manage risks from climate change and environmental degradation*. ECB Banking Supervision. November. ([link](#))
- ECB - ESRB (2022). *The macroprudential challenge of climate change*. July. ([link](#))
- ECB - ESRB (2023). *Towards macroprudential frameworks for managing climate risks*. December. ([link](#))
- Elderson, F. (2024). *“Failing to plan is planning to fail” – why transition planning is essential for banks*. January. ([link](#))
- FSB – NGFS (2022). *Climate scenario analysis by jurisdictions – Initial findings and lessons*. November. ([link](#))
- Hiebert, P. and Monnin, P. (2023). *Climate-related systemic risks and macroprudential policy*. INSPIRE Policy Briefing Papers no 14. August. ([link](#))
- INSPIRE – NGFS (2022). *Central banking and supervision in the biosphere: an agenda for action on biodiversity loss, financial risks and system stability*. NGFS Occasional Paper, March. ([link](#))
- NGFS (2019). *A call for action – Climate change as a source of financial risk*. NGFS First comprehensive report. April ([link](#))
- NGFS (2020). *Guide for supervisors – Integrating climate-related an environmental risks into prudential supervision*. NGFS Technical Document, May. ([link](#))
- NGFS (2021). *Progress report on the Guide for Supervisors*. NGFS Technical Document, October. ([link](#))
- NGFS (2023a). *Stocktake on financial institutions’ transition plans and their relevance for micro-prudential authorities*. NGFS Technical Document, May. ([link](#))
- NGFS (2023b). *Nature-related financial risks. a conceptual framework to guide action by central banks and supervisors*. NGFS Technical Document, September. ([link](#))
- Stiroh, K. (2022). *Climate change and double materiality in a micro- and macroprudential context*. Federal Reserve Board Finance and Economics Discussion Series 2022-066. May. ([link](#))

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[Anne.feidt@finma.ch](mailto:Anne.feidt@finma.ch)

27. März 2024

## **Stellungnahme zum geplanten FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt

economiesuisse wurde zwar nicht direkt eingeladen, zum geplanten FINMA-Rundschreiben Stellung zu nehmen, auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Regelwerkes und der einhelligen Positionierung der adressierten Finanzwirtschaft erlauben wir uns aber dennoch, aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Zusammenfassung**

economiesuisse begrüsst zwar grundsätzlich eine Kodifizierung der FINMA-Aufsichtspraxis zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken, lehnt das vorgeschlagene Rundschreiben aber ab. Dies auf folgenden Gründen:

- Das vorgeschlagene Rundschreiben ist teilweise nicht mehr prinzipienbasiert, sondern regelbasiert. Dies führt zu einer unerwünschten Überregulierung.
- Die vorgeschlagenen Regelungen gehen über internationale Standards und die aktuelle aufsichtsrechtliche Praxis in Vergleichsfinanzplätzen hinaus.
- Es fehlt damit an der erforderlichen Abstimmung mit internationalen Entwicklungen und Standards.
- Die Rechtsgrundlage des Rundschreibens ist zweifelhaft. Wir erachten zumindest eine grundsätzliche Überarbeitung des Rundschreibens (unter Streichung der materiell-gesetzlichen Vorgaben) als dringend angezeigt, wobei der Prinzipienbasierung, Proportionalität und den internationalen Standards Rechnung getragen werden muss.
- Dem Finanzplatz Schweiz sollen keine unverhältnismässigen Bedingungen, die nicht in Abstimmung mit den bestehenden Vorschriften sind, auferlegt werden.

## **1 Beurteilung des Rundschreibens aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht**

Die etablierte Praxis der Finanzwirtschaft berücksichtigt bereits heute – wo sinnvoll und wesentlich – naturbezogene Risiken in der Risikobeurteilung. Das Rundschreiben selbst ist zu detailliert, technisch und zu komplex. Dies führt zu einer Abkehr von einem prinzipienbasierten zu einem unerwünschten regelbasierten Ansatz. Das Rundschreiben wird den Ansprüchen einer verhältnismässigen, differenzierten und international abgestimmten Regulierung somit nicht gerecht.

Umgekehrt sind Schlüsselstellen des Rundschreibens, wie z.B. die Risikodefinition, viel zu vage formuliert. Damit drohen sowohl Banken als auch Versicherungen in eine ausufernde Regulierungspraxis gedrängt zu werden, die nicht im Verhältnis zu den adressierten tatsächlichen Risiken steht.

Zudem gehen verschiedene Vorgaben über die internationalen Referenzwerke und die aufsichtsrechtliche Praxis auf Vergleichsfinanzplätzen hinaus. So etwa liegt dem Rundschreiben einer breiter Naturbegriff (inkl. bspw. Biodiversitätsverlust) zugrunde, während die internationalen Standards vorerst klar auf Klimarisiken im engen Sinne fokussieren.

Die Schaffung neuer Rechtspflichten erfordert schliesslich eine angemessene gesetzliche Grundlage. Diese ist aus unserer Sicht im vorliegenden Fall weder für Versicherungen noch für Banken ausreichend. Wir erachten daher zumindest eine grundsätzliche Überarbeitung des Rundschreibens sowie des Erläuterungsberichts als dringend angezeigt (unter Streichung der materiell-gesetzlichen Vorgaben). Hierfür ist unseres Erachtens nach der enge Einbezug der betroffenen Finanzinstitute unabdingbar, um eine angemessene und praktikable Regulierung zu erarbeiten. Dabei gilt es aber ebenfalls, auf die ausreichende gesetzliche Grundlage zu achten. Die Einführung neuer Regulierungsinhalte zu naturbezogenen Finanzrisiken muss zeitlich und materiell auf die entsprechenden Entwicklungen in den relevanten Vergleichsfinanzplätzen abgestimmt werden, dies aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Umsetzbarkeit (gerade in Bezug auf Naturrisiken, wo belastbare Methodologien derzeit noch fehlen).

## **2 Fazit**

Aus Sicht der Gesamtwirtschaft ist das Rundschreiben in seiner aktuellen Form abzulehnen. Zumindest eine grundsätzliche Überarbeitung ist angezeigt, wobei Prinzipien, Verhältnismässigkeit und internationale Standards angemessen berücksichtigt werden. Für Details verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder SBVg und SVV.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung

Isabelle Meier  
Projektmitarbeiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Enterprise for Society (E4S)  
Rte de Blévallaire 16  
1024 Ecublens

Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA  
Attn: Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Lausanne, March 28, 2024

**Subject:** Draft of a new FINMA circular on nature-related financial risks

Dear Ms Feidt,

**Enterprise for Society (E4S) is a joint venture of three academic institutions: the University of Lausanne (UNIL), the Ecole Polytechnique Fédérale (EPFL) and the International Institute for Management Development (IMD),** supporting the sustainability transition. We believe that a resilient and sustainable financial system is of utmost importance to foster the transition towards nature positivity, including net zero. We thus warmly welcome the FINMA circular on nature-related risks. We would like to make three remarks while also offering our support and academic expertise for the follow-up of this consultation.

**First, we would like to emphasize that nature-related financial risk must not only be considered as material to the performance of a financial institution but must encompass all those risks that are material to the preservation of natural capital for our society.** FINMA highlights that the circular does not intend to steer financial flows (cf. [ESMA's mission](#)), but rather aims at ensuring successful risk identification and inclusion in strategic decision making (Chapter 8 [Erläuterungsbericht](#)). Similarly, FINMA takes a single-materiality perspective for risk identification, despite European and Swiss corporate reporting law requesting double materiality. However, FINMA highlights that identifying short-, medium- and long-term financial risks, should include impacts on clients and suppliers (Chapter 5.5 [Erläuterungsbericht](#)). We therefore suggest considering in the risk management framework also material impacts which at first sight may not seem to pose an immediate financial risk but are nonetheless essential for our ability to preserve society's future well-being, such as those affecting biodiversity.<sup>1</sup> This approach would be aligned with the will of the Swiss people, who have confirmed the legal obligation for financial institutions to effectively contribute to climate targets beyond profit maximization ([Erläuterungsbericht](#) p.30; [KIG/LCI](#) Art. 9).

**Second, we would like to underline our support to FINMA's position that while GHG emissions are increasingly harmonized and climate is on top of the agenda, other nature aspects should not be neglected** – especially in regard of complex “inherent interlink[ages]” (Chapter 2.3 and 5.2 [Erläuterungsbericht](#)) and synergies.<sup>2</sup> Both because of economic self-interest and limited management

---

<sup>1</sup> FINMA states that “the disclosure of climate-related financial risks requires institutions to **address these risk drivers and their impact on existing risk types in advance**, as well as strategic considerations on the risks, for example on the basis of a transition plan.” (Chapter 3 [Erläuterungsbericht](#), p.12)

<sup>2</sup> FINMA states that “A **holistic view of climate risks does not differ significantly from natural risks** due to the close interdependence of climate and other aspects of nature.” (Chapter 5.2, p.18)

resources, (financial) companies should integrate nature risks beyond climate in a timely manner. Furthermore, they should “regard financial risks holistically” (Chapter 2.3; see 5.2 p.17f. for details of interlinkages) rather than tackling climate in isolation, which “is not technically appropriate” (Chapter 2.3). In addition, imperfection of measurement frameworks and topical complexity should not stop financial institutions from starting to tackle nature risks. This urgency of action is aligned with FINMA’s position, which states that

*“due to the very rapid scientific, political and regulatory developments observed in this area, FINMA considers the **inclusion of nature-related financial risks at the present time to be less costly than including them at a later date**, which would involve additional new processes for the broader area of application” (p.43, Chapter 8 Erläuterungsbericht).*

**Third, urgent action and awareness raising across stakeholders is necessary.** For reasons of proportionality, the current version of the circular excludes securities firms, asset managers, small banks and insurers (cat. 4 and 5), and admits transition phases [from January 2025] (cf. p.15 Erläuterungsbericht).<sup>3</sup> We endorse the fact that “nature-related financial risks can also have an impact on these [excluded] institutions, [and that] FINMA therefore recommends that these institutions also take into account the circular’s requirements” ([Press release](#)). Although resources of small institutions are limited and nature topics highly complex, we recommend all type of financial institutions to take note of the nature priorities outlined in the circular, and **encourage FINMA to provide accessible and digestible guidance on transmission channels, priority concerns and climate-nature synergies for risk management**, such as in form of a public webinar series and active outreach. In light of the considerable associated costs, such as personnel, external providers, training for appropriate capacities and sufficient technical knowledge (Chapter 8, p.42 and 5.4. p.23), the complexity of nature-related risk must not deter smaller actors from transitioning. FINMA and other respective authorities should be responsible for ensuring that also small financial institutions start tackling relevant nature-related risks in a timely manner, without losing competitive advantage at the expense of small institutions’ clients and stakeholders.<sup>4</sup> Finally, as FINMA notes that “most institutions integrate nature-related financial risks into their risk management processes only selectively and very differently depending on the institution” (Chapter 2.4 Erläuterungsbericht, p.11), **this guidance should be extended also to the larger institutions.**

**In the context of this circular, we would also like to offer our support and academic expertise across our three founding institutions.** Our center is currently leading the nature agenda on behalf of our institutions, by activating research projects to improve financing mechanisms for nature, teaching nature-related topics in our classes, and participating to the ongoing policy work in Switzerland for nature conservation and restoration. We are keen to leverage this knowledge base and offer our support for integrating the accounting of nature-related financial risks in the financial sector and beyond.

On behalf of Enterprise for Society (E4S)

---

<sup>3</sup> The « Erläuterungsbericht » highlights that **also asset managers** are exposed to nature-related risks such as **business, legal and reputational risks**, with further risk categories and expectations on the horizon.

<sup>4</sup> FINMA refers to IFRS, ESRS and TNFD for guidance, but these **standards and frameworks are highly complex to understand and implement** on a case-to-case basis. Guidances quickly evolve and require constant monitoring (Chapter 5.5. p.23).



**Per E-mail:**

anne.feidt@finma.ch  
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
z.H. Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Zürich, 28. März 2024

**Position von EXPERTsuisse zum FINMA-RS 2024/xx «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat ein neues Rundschreiben zu naturbezogenen Finanzrisiken für Banken und Versicherer zur Konsultation veröffentlicht. Dieses Rundschreiben baut auf den vom Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) und der IAIS (International Association of Insurance Supervisors) festgelegten Grundsätzen zur Klimarisikoaufsicht auf. Das neue FINMA Rundschreiben geht über eine reine Klimarisikoperspektive hinaus und verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf naturbezogene Risiken, indem es die internationalen Empfehlungen der BIZ/IAIS anwendet und sich an die bestehende Finanzaufsichtspraxis der EU angleicht. Im Kontext der öffentlichen Anhörung möchten wir als Branchenverband EXPERTsuisse die Gelegenheit nutzen, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

EXPERTsuisse zählt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

**Anmerkungen und Änderungsvorschläge**

Im Allgemeinen begrüssen wir das Rundschreiben und den Erläuterungsbericht und erachten den Vorschlag als umfassend und durchdacht. Dies bildet eine gute Grundlage dafür, dass die Umsetzung zu weiteren Fortschritten im Umgang mit klima- und naturbezogenen Risiken durch Schweizer Finanzinstitute führt. Aus der Sicht von EXPERTsuisse würde die Übernahme ausgewählter Änderungsvorschläge (siehe Beilage) noch mehr Klarheit und somit zu einer höheren Wirksamkeit des Rundschreibens führen.

Im Fokus der Anregungen stehen insbesondere Vorschläge hinsichtlich:

- Präziseren Ausführungen rund um die Wesentlichkeitsbeurteilung (Rz 17-28)
- Übernahme von Anforderungen zur Durchführung regelmässiger Szenarioanalysen oder Stresstests im Bereich Kreditrisikomanagement (Rz 38ff.), analog wie es für das Marktrisikomanagement (Rz 44ff.) vorgesehen ist.

### **Rückmeldung zu den spezifischen Fragen an die Anhörungsteilnehmenden**

*1. Die Übergangsbestimmungen sind proportional gestaltet und sollen einerseits den betroffenen Instituten ausreichend Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen des Rundschreibens vorzubereiten, andererseits soll das Rundschreiben zügig umgesetzt werden. Stellt der zeitliche Rahmen der Übergangsbestimmungen die betroffenen Institute vor unverhältnismässig grosse Herausforderungen und falls ja, weshalb?*

Der Zeitrahmen scheint ambitiös aber insgesamt wohl angemessen zu sein und wird dazu beitragen, dass sich die Bemühungen der Finanzinstitute im Bereich des Klima- und Naturrisikomanagements fokussieren und beschleunigen. Grössere Finanzinstitute haben bereits begonnen an diesen Themen zu arbeiten und sollten relativ schnell in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen. Für kleinere Banken und Versicherungen wird dies eine ungleich grössere Herausforderung. Jedoch sorgen die Übergangsbestimmungen für zusätzliche Zeit, um die notwendigen Investitionen in das Klima- und Naturrisikomanagement zu tätigen.

*2. Stellt die Umsetzung des Rundschreibens auf Ebene der Finanzgruppe eine grosse Herausforderung dar? Wenn ja, welche? Gibt es zusätzliche Risiken im Falle einer Finanzgruppe?*

Innerhalb von Finanzgruppen könnten einzelne Geschäftseinheiten von erhöhten Klima- und Naturrisiken betroffen sein, welche unter Umständen in der konsolidierten Betrachtungsweise im Einzelfall als nicht wesentlich beurteilt werden. Im Falle von gleichzeitigen ungünstigen Ereignissen in verschiedenen Regionen oder Geschäftseinheiten kann dies jedoch gegebenenfalls zu finanziellen Risiken auf Gruppenstufe führen. Ein solches potenzielles Klumpenrisiko muss identifiziert, bewertet und gegebenenfalls bewirtschaftet werden, weshalb eine Aggregation der Risiken auf Stufe der Risikotreiber und nicht der Geschäftseinheiten erfolgen sollte. In der Beilage senden wir Ihnen ausgewählte Änderungsvorschläge, welche die Einschätzung von EXPERTsuisse widerspiegelt, und bedanken uns für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anregungen. Gerne stehen wir für eine Besprechung unserer Vorschläge bzw. für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse

**Sergio Ceresola**  
Direktor ad interim

**Thomas Romer**  
Präsident des Fachbereichs Financial Market

**Sandro Schönenberger**  
Präsident der Fachkommission Banken-Prüfung

Beilage  
erwähnt

Rz	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
7	Bei naturbezogenen Finanzrisiken handelt es sich im Sinne dieses Rundschreibens um die kurz-, mittel- und langfristige Gefahr direkter oder indirekter finanzieller Verluste oder anderer negativer Auswirkungen auf das Institut, welche sich aus seiner Exponierung gegenüber Naturrisiken ergeben.	Bei naturbezogenen Finanzrisiken handelt es sich im Sinne dieses Rundschreibens um <b>das kurz-, mittel- und langfristige Risiko</b> direkter oder indirekter finanzieller Verluste oder anderer negativer Auswirkungen auf das Institut, welche sich aus seiner Exponierung gegenüber Naturrisiken ergeben.	Vorgeschlagene Terminologieänderung: Risiko anstelle Gefahr
8 – 10	<p><i>Naturrisiken</i> sind somit Risikotreiber, die sich bei den Instituten durch diverse Transmissionskanäle als naturbezogene Finanzrisiken in bestehenden Risikotypen niederschlagen können, insbesondere in Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken), Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken), Versicherungsrisiken, Geschäftsrisiken oder Reputationsrisiken. Naturrisiken unterteilen sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Physische Risiken</i> ergeben sich aus physischen Auswirkungen von Naturveränderungen, einschliesslich dem Klimawandel und dem Verlust von Biodiversität, und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen<sup>1</sup>. Physische Risiken können akut, chronisch oder beides sein. Akute physische Risiken ergeben sich aus extremen Ereignissen, wie beispielsweise aus Überschwemmungen, Stürmen, Dürren, Lauffeuern, Erdbeben, Umweltkatastrophen oder Pandemien. Chronische physische Risiken ergeben sich aus dauerhaften Naturveränderungen, beispielsweise aus ansteigenden durchschnittlichen Temperaturen, veränderten Niederschlagsmustern, ansteigendem Meeresspiegel, Beeinträchtigung der Luft-, Gewässer- oder Bodenqualität, Entwaldung oder Ausbreitung invasiver Spezien.</li> <li>• <i>Transitionsrisiken</i> ergeben sich aus dem Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft, einschliesslich deren Dekarbonisierung, wie beispielsweise durch Veränderungen in der Klima- und Umweltpolitik, technologische Entwicklungen, Weiterentwicklungen der Rechtsprechung oder Veränderungen im Verhalten von Marktteilnehmenden.</li> </ul>		<p>Der Erläuterungsbericht enthält widersprüchliche Angaben bzgl. der Anwendung der «doppelten Wesentlichkeit». Insbesondere wird auf Seite 20 festgehalten: «Die Beurteilung der finanziellen Risiken erfordert somit auch eine Berücksichtigung der Einflüsse des Instituts auf die Natur».</p> <p>Hier sollte explizit festgehalten werden, dass es sich dabei nur um Einflüsse auf das Rechts- und Reputationsrisiko handelt (bzw. dass nur die Berücksichtigung der «finanziellen Materialität» für dieses Rundschreiben relevant ist).</p> <p>Eine weitergehende Berücksichtigung von Ansteckungs- und Rückkoppelungseffekten, welche faktisch auf eine (finanzielle) Quantifizierung von Einflüssen des Instituts hinausläuft geht über internationale Vorgaben hinaus und entsprechende Methoden und Konzepte sind noch nicht ausgereift.</p>
15	Die Personen der in Rz 14 genannten Organe und Einheiten verfügen ihrer definierten Rolle entsprechend über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken und den Umgang damit. [BCBS-CRFR Art. 16, 20, 46; IAIS-AP Art. 29-30, 49-51]		Es geht nicht klar hervor, ob diese Anforderungen vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitsanalyse in Rz 17ff. zu betrachten sind, oder nicht. U.E. sollten K&E nur für Risiken vorhanden sein, welche effektiv materiell für das Unternehmen sind.
16	In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ beurteilt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat, ob das Vergütungssystem des Instituts geeignet ist, die Risikostrategie des Instituts bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken zu unterstützen und passt es bei Bedarf an. [BCBS-CRFR Art. 13; IAIS-AP Art. 32-33]	In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ (sofern dieses für das Institut anwendbar ist) beurteilt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat, ob das Vergütungssystem des Instituts geeignet ist, die Risikostrategie des Instituts bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken zu unterstützen und passt es bei Bedarf an. [BCBS-CRFR Art. 13; IAIS-AP Art. 32-33]	Es sollte keine Ausdehnung des Anwendungskreises des FINMA-RS 2010/1 stattfinden.
17-28	Rz zur Wesentlichkeitsbeurteilung		

<sup>1</sup> Ökosystemleistungen sind materielle und nicht-materielle Leistungen, die der Mensch direkt oder indirekt von der Natur bezieht und welche das menschliche Leben erhalten und erfüllen. Sie bilden das Fundament vieler Wirtschaftsleistungen, weshalb ihre Beeinträchtigung negative Auswirkungen auf die Finanzmarktteilnehmenden inkl. die Institute nach Rz 5 haben kann. Die Ökosystemleistungen beinhalten sowohl physische Güter wie Rohstoffe oder Nahrung als auch regulierende (bspw. CO2-Speicherung) und unterstützende (bspw. Nährstoffkreisläufe) Dienste. Zusätzlich umfassen sie auch kulturellen Nutzen (bspw. Natur als Erholungsraum).

Rz	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			<p>Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit sollte im Sinne weiterführender Erläuterungen im Erläuterungsbericht weiter präzisiert und ausgeführt werden.</p> <p>Betreffend "quantitativen Indikatoren und Materialitätsschwellen" (Rz 24): Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, wären konkrete Vorschläge für solche Indikatoren auf der Grundlage von Best Practices wünschenswert.</p> <p>Ein Mindeststandard für die Umsetzung (was wird von FINMA in der Praxis konkret erwartet, insbesondere in Bezug auf die Risikomaterialitätsanalyse), sowie die Bereitstellung spezifischer Leitlinien zu den erwähnten quantitativen Indikatoren und Materialitätsschwellen wäre wünschenswert.</p> <p>Optional wären weitere praktische Leitlinien, wie sie beispielsweise von EIOPA für Klimarisiken in der EU bereitgestellt wurden als Umsetzungshilfe zu begrüssen.</p>
21	<ul style="list-style-type: none"> <li>Relevante Einflüsse (bspw. finanzierte Treibhausgas-Emissionen) und Abhängigkeiten des Instituts in Bezug auf die Natur sowie Berücksichtigung der indirekten Betroffenheit aus Naturrisiken, insb. über Gegenparteien oder Zulieferer;</li> </ul>		<p>Inwiefern die Wertschöpfungskette bei Finanzinstituten bezüglich Gegenparteien oder Zulieferer reicht, ist auch in den referenzierten internationalen Standards ein noch nicht klar definiertes Konzept. Es wäre wünschenswert, diesbezüglich Grundsätze und Leitlinien zu bestimmen, um eine konsistente Anwendung bezüglich der Berücksichtigung der Wertschöpfungskette eines Institutes sicherzustellen.</p>
26	<p>Die Wesentlichkeitsbeurteilung stützt sich insbesondere auf Szenarioanalysen, um die Auswirkungen von Naturrisiken auf das Risikoprofil unter verschiedenen, plausiblen Annahmen einzuschätzen. Dies beinhaltet mindestens qualitative Überlegungen zu den Auswirkungen verschiedener adverser Szenarien auf das Institut und die dadurch möglichen Beeinträchtigungen seines Geschäftsmodells. Diverse künftige Entwicklungen werden analysiert, inklusive Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und potenziell grossen Auswirkungen. Die Szenarioanalysen berücksichtigen mögliche direkte und indirekte<sup>2</sup> Auswirkungen von Naturrisiken und behandeln unterschiedliche, relevante Zeithorizonte. [BCBS-CRFR Principle 12, 44-47; IAIS-AP Art. 64-66]</p>		<p>Das Rundschreiben definiert den Begriff der «naturbezogenen Finanzrisiken» nirgends genau. Während es klar scheint, dass damit der Verlust der Biodiversität abgedeckt ist, bleibt unklar, welche weiteren naturbezogenen Finanzrisiken von den Instituten in ihre Analyse einbezogen werden sollten. Hilfreich wäre allenfalls eine Liste von Risiken, welche die FINMA geprüft haben will.</p> <p>Szenarioanalysen sind für Klimarisiken bereits etabliert, im Bereich der naturbezogenen Risiken jedoch kaum. Insbesondere ist es aufgrund von fehlenden Daten oft schwierig, einen Zusammenhang zu den konkreten Portfolien der Institute herzustellen. Auch aufgrund kaum etablierter Methoden wird die Prüfung der Einhaltung dieser Anforderung kaum sinnvoll möglich sein. Dies ist ein sehr dynamischer Bereich, daher wäre es eine Überlegenswert, die BCBS-CRFR-Formulierung einzuführen: „Rahmen-</p>

<sup>2</sup> Bspw. globale Wertschöpfungsketten, Ansteckungs- und Rückkoppelungseffekte.

Rz	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			werke und Ergebnisse sollten einer Prüfung und regelmäßigen Überprüfung durch eine Reihe interner und/oder externer Experten und unabhängiger Funktionen unterliegen.“  Das BCBS spricht auch davon, sich speziell mit physischen Risiken und Übergangsrisiken zu befassen, was unserer Meinung nach hier eine sinnvolle Ergänzung wäre, um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten.
27	Sowohl Institute der Kategorien 1 und 2 als auch Institute der Kategorien 3 bis 5 mit – basierend auf den qualitativen Überlegungen – erhöhter Exponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken, analysieren verschiedene Szenarien auch mit quantitativen Methoden <sup>3</sup> , um die Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien präziser einzuschätzen. [BCBS-CRFR Principle 12, Art. 44, 45, 47; IAIS-AP 64-66]		Das ist stärker als BCBS und stimmt nicht ganz mit dem 19-25-Intro-Abschnitt überein.
30	Die Periodizität der Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung richtet sich nach der Bedeutung von naturbezogenen Finanzrisiken für das Risikoprofil des Instituts sowie neuen Erkenntnissen und Veränderungen beim Institut selbst oder im Umfeld des Instituts, welche seine Betroffenheit von naturbezogenen Finanzrisiken wesentlich beeinflussen können <sup>4</sup> . [BCBS-CRFR Art. 28; IAIS-AP Art. 31]		Es ist nicht klar, wie dies den BCBS-Text widerspiegelt. Es wäre hilfreich, eine Mindestfrequenz vorzusehen.
33	Auf Grundlage seiner Risikostrategie für naturbezogene Finanzrisiken legt das Institut geeignete Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten fest, um seine als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken zu überwachen. Hierbei bezieht es auch vorwärtsschauende Risikoindikatoren mit ein, wo sachlogisch. Das Institut integriert die Überwachung dieser Risikoindikatoren und Limiten in seine bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsprozesse. [BCBS-CRFR Principle 7, Art. 26–29, 31, 33–34; IAISAP Art. 41-44]	Auf Grundlage seiner Risikostrategie für naturbezogene Finanzrisiken legt das Institut geeignete Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten fest, um seine als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken zu überwachen. Hierbei bezieht es auch vorwärtsschauende Risikoindikatoren mit ein, <del>wo sachlogisch</del> . Das Institut integriert die Überwachung dieser Risikoindikatoren und Limiten in seine bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsprozesse. [BCBS-CRFR Principle 7, Art. 26–29, 31, 33–34; IAISAP Art. 41-44]	Natur- und Klimarisiken erfordern einen vorausschauenden Modellierungsansatz. Sachlogisch grenzt ein.
38	Die Berücksichtigung wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die sich in den Kreditrisiken niederschlagen, findet über den gesamten Lebenszyklus eines Kredits statt. Dieser beinhaltet die Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) für die Aufnahme neuer Kundinnen und Kunden und die laufende Überwachung ihrer Risikoprofile. Dabei berücksichtigt das Institut die Risikobeurteilungen seiner direkten und indirekten Positionen (Exposures), sowie der Brutto- und Netto-Positionen (Exposures) seiner Sicherheiten. [BCBS-CRFR Principle 8, Art. 18, 20, 35]	Die Berücksichtigung wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die sich in den Kreditrisiken niederschlagen, findet über den gesamten Lebenszyklus eines Kredits statt. Dieser beinhaltet die Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) für die Aufnahme neuer Kundinnen und Kunden und die laufende Überwachung ihrer Risikoprofile. Dabei berücksichtigt das Institut die Risikobeurteilungen seiner direkten und indirekten Positionen (Exposures), sowie der Brutto- und Netto-Positionen (Exposures) seiner Sicherheiten. <b>Als Teil seiner klima- oder naturbezogenen oder anderen Szenarioanalysen oder Stresstests untersucht das Institut regelmässig die möglichen Auswirkungen von Naturrisiken auf das Kreditbuch.</b>	Für das «Marktrisikomanagement» sieht Rz 45 «Szenarioanalysen oder Stresstests» vor. Für das Kreditrisikomanagement fehlt eine entsprechende Anforderung.

<sup>3</sup> Bspw. die Berechnung der Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien auf stark betroffenen, eigenen Portfolios des Instituts, eine Verlustpotenzialanalyse in adversen Szenarien über sämtliche Portfolien des Instituts, oder ähnliche quantitative Ansätze.

<sup>4</sup> Bspw. Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Anpassungen des Geschäftsmodells durch Aufnahme eines neuen Kundensegments, geographische Erweiterung der Präsenz, Einführen neuer Produkte, Materialisierung relevanter Naturrisiken oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Rz	Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		[BCBS-CRFR Principle 8, Art. 18, 20, 35]	
41	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassungen der Kreditvergabekriterien;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassungen der Kreditvergabekriterien <b>bzw. Kriterien für akzeptierte Sicherheiten</b>;</li> </ul>	Sicht auf Sicherheiten in bestehendem Absatz über Kreditrisiken nicht reflektiert.
41	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfluss auf Kundenrating oder Transaktionsrating, und gezielte Kundenauswahl und -begleitung;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfluss auf Kundenrating oder Transaktionsrating,</li> <li>gezielte Kundenauswahl und <b>-überwachung</b>;</li> </ul>	<p>1. Bezug zwischen erstgenannten beiden Beurteilungen und letztgenannten nicht wirklich gegeben und deshalb separate Bulletpoint-Auflistung vorgeschlagen</p> <p>2. Wird mit «-begleitung» nicht eher «-überwachung» gemeint? Entsprechender Anpassungsvorschlag eingepflegt.</p>
46	Das Institut untersucht, ob und inwiefern sich Naturrisiken als wesentliche naturbezogene Finanzrisiken auf seine Liquiditätsrisikoprofile auswirken können. Insbesondere untersucht es die Auswirkungen auf mögliche Netto-Geldabflüsse (bspw. erhöhtes Ziehen von Kreditlinien oder erhöhter Abfluss von Einlagen) oder den Wert der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (HQLA) unter normalen und gestressten Bedingungen, in Einklang mit Art. 9 und 12 der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). Wo wesentliche Auswirkungen erkannt werden, berücksichtigt das Institut diese in der Kalibrierung seiner zu haltenden HQLA und seinem Management der Liquiditätsrisiken. [BCBS-CRFR Principles 5–6, Principle 10, Art. 24, 41]	Das Institut untersucht, ob und inwiefern sich Naturrisiken als wesentliche naturbezogene Finanzrisiken auf <b>sein Liquiditätsrisikoprofil auswirken kann</b> . Insbesondere untersucht es die Auswirkungen auf mögliche Netto-Geldabflüsse (bspw. erhöhtes Ziehen von Kreditlinien oder erhöhter Abfluss von Einlagen) oder den Wert der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (HQLA) unter normalen und gestressten Bedingungen, in Einklang mit Art. 9 und 12 der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). Wo wesentliche Auswirkungen erkannt werden, berücksichtigt das Institut diese in der Kalibrierung seiner zu haltenden HQLA und seinem Management der Liquiditätsrisiken. [BCBS-CRFR Principles 5–6, Principle 10, Art. 24, 41]	Einzahl anstelle Mehrzahl
52	E. Management der Reputationsrisiken Das Institut identifiziert potentielle Reputationsrisiken für das Institut im Zusammenhang mit Naturrisiken und beurteilt deren Auswirkungen, einschliesslich die Möglichkeit von daraus resultierenden finanziellen Verlusten. Sind diese Risiken wesentlich, so integriert das Institut den Umgang mit diesen Risiken in die relevanten Prozesse und Kontrollen.	→ Verschmelzung/Integration unter Kapitel «D. Management der operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken) und Sicherstellung der operationellen Resilienz»,	Verschmelzung/Integration unter Kapitel «D. Management der operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken) und Sicherstellung der operationellen Resilienz», da bspw. die Definition «operationeller Risiken» in RS-23/01 in Fussnote 3 bereits Reputationsrisiken inkludiert?

An Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Anne Feidt  
Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern  
[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

29.3.2024

## **Anhörungsantwort von fossil.free.ch zum Entwurf des FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt,

Gerne nehmen wir von der Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des neuen FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ Stellung nehmen zu können.

fossil-free.ch hat als gemeinnütziger Verein seit über 10 Jahren Erfahrung in der Interaktion mit Finanzinstituten in der Schweiz zum Thema Klimarisiken. Wir beobachten in diesem gesamten Zeitraum eine unverständliche und verantwortungslose Langsamkeit der Branche in der Umsetzung und, wie in vielen Teilen der Gesellschaft, eine Unterschätzung der Klimarisiken und damit verknüpften Naturrisiken. Daher begrüssen wir, dass die FINMA das Thema in dieser integrierten Form angeht, denn für einen nachhaltigeren Schweizer Finanzplatz ist ein angemessenes Risikomanagement von naturbezogenen Finanzrisiken unerlässlich. Besonders folgende Elemente unterstützen wir explizit:

- Einen umfassenden Ansatz zur gleichzeitigen Bewältigung klimabedingter und anderer umweltbezogener finanzieller Risiken.
- Die Orientierung an international anerkannten Standards.
- Die Einführung eines proaktiven Risikomanagement Ansatzes, der direkte und indirekte Risiken, spezifische Branchen, geographische Regionen sowie verschiedene Zeitrahmen berücksichtigt.

Folgende Punkte sehen wir aus Erfahrung problematisch und bitten um Nachbesserung:

- Internationale Vergleiche zeigen, dass die grössten Fortschritte erreicht werden können, wenn Massnahmen verpflichtend sind und Mindestanforderungen enthalten.
- Die Swiss Climate Scores haben in der Schweizer Finanzbranche eine erstaunliche Akzeptanz gefunden. Wir denken, dass die verpflichtende Offenlegung der Swiss Climate Scores für die betroffenen Institutionen aufgrund der Praxiserfahrungen einen nützlichen Teil der Massnahmen darstellen.
- Die Klimakrise verschärft sich schnell und wird seit Jahrzehnten unterschätzt. Dieses Jahrzehnt ist das entscheidende im Kampf gegen steigende Emissionen. Daher sollten ihre Massnahmen Zeithorizonte haben, die schon vor dem Jahr 2023 konkrete Wirkung zeigen.

Wir bitten die FINMA daher die Regelungen um die oben genannten Punkte zu ergänzen.

Freundliche Grüsse



Christina Marchand  
Präsidentin fossil-free.ch



Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

via E-Mail an: [anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Zürich, 27. März 2024

## **Stellungnahme zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Anhörungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen auf den folgenden Seiten unsere Stellungnahme. Für eine ausführlichere Erläuterung der genannten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des WWF Schweiz zum FINMA-Rundschreiben über naturbezogene Finanzrisiken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Greenpeace Schweiz begrüsst grundsätzlich das FINMA-Rundschreiben zu den naturbezogenen Finanzrisiken und den verfolgten Zeitplan. Denn für einen nachhaltigeren Schweizer Finanzplatz ist ein angemessenes Risikomanagement von naturbezogenen Finanzrisiken unerlässlich und eine wichtige Voraussetzung. Folgende Elemente des Rundschreibens erachten wir als besonders positiv:

- **Integrierter Ansatz klimabedingte- und andere umweltbezogene** Finanzrisiken gleichzeitig anzugehen
- **Ausrichtung an Internationale anerkannte Standards**
- Integration der Notwendigkeit eines **vorausschauenden Ansatzes im Risikomanagement**, der direkte und indirekte Risiken, spezifische Sektoren, geografische Gebiete und unterschiedliche Zeithorizonte berücksichtigt.

Nichtsdestotrotz fordern wir dazu auf, die folgenden Punkte in die endgültige Vorlage des Rundschreibens aufzunehmen:

- Das Rundschreiben sollte **klare Mindestanforderungen** enthalten, insbesondere in Bezug auf die folgenden Erwartungen und Prinzipien:
  - Präzisierung der Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stresstesting
  - Konkrete Umsetzung des Vorsorgeprinzip
  - Prüfung von *sensitive locations* und Erarbeitung sektorspezifischer Richtlinien
- **Das Rundschreiben sollte um die Erwartung ergänzt werden, dass die Beaufsichtigten einen Transitionsplan entwickeln**, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele aufzeigt. Zudem sollte das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** im Rundschreiben stärker umgesetzt werden.
- **Das Rundschreiben sollte einen klaren Durchsetzungsplan enthalten**, der aufzeigt, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Anforderungen durch die Beaufsichtigten sicherzustellen beabsichtigt (inkl. der nötigen Ressourcen seitens FINMA) und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung greifen.

Letztlich, um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen, sollte die **FINMA in Ergänzung zum Rundschreiben einen Leitfaden veröffentlichen**, der die aktuell verfügbaren Grundlagen zum Management von naturbezogenen Naturrisiken (Methoden, Datenquellen, etc.) zusammenfasst und beschreibt.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Anne Feidt

Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

28. März 2024

**Stellungnahme der Klima Allianz zum Entwurf des neuen  
FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt,

Gerne nehmen wir im Namen der Klima Allianz, einem Bündnis von über 140 Organisationen der Zivilgesellschaft, Stellung zum Entwurf des neuen FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“. Wir erachten das Rundschreiben als einen wichtigen und dringenden Schritt in Richtung nachhaltiger Schweizer Finanzplatz. Sie finden nachstehend unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Mit Dank und freundlichen Grüssen,



Asti Roesle,  
Zuständige für Finanzplatz und Klima, Klima Allianz

Die Klima Allianz begrüsst grundsätzlich das FINMA-Rundschreiben zu den naturbezogenen Finanzrisiken und erachtet denverfolgten Zeitplan als dringlich. Insbesondere erachten wir folgende Elemente des Rundschreibens als positiv:

- **Der integrierter Ansatz, klimabedingte- und andere umweltbezogene** Finanzrisiken gleichzeitig anzugehen.
- **Die Ausrichtung an Internationale anerkannte Standards.**
- Die Integration der Notwendigkeit eines **vorausschauenden Ansatzes im Risikomanagement**, der direkte und indirekte Risiken, spezifische Sektoren, geografische Gebiete und unterschiedliche Zeithorizonte berücksichtigt.

Nichtdestotrotz fordern wir dazu auf, die folgenden Punkte in die endgültige Vorlage des Rundschreibens aufzunehmen:

- Das Rundschreiben sollte **klare Mindestanforderungen enthalten**, insbesondere in Bezug auf die folgenden Erwartungen und Prinzipien:
  - Präzisierung der Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stresstesting
  - Konkrete Umsetzung des Vorsorgeprinzip
  - Prüfung von **sensitive locations** und Erarbeitung sektorspezifischer Richtlinien
- **Das Rundschreiben sollte um die Erwartung ergänzt werden, dass die Beaufsichtigten einen Transitionsplan entwickeln**, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele aufzeigt. Zudem sollte das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** im Rundschreiben stärker umgesetzt werden.
- **Das Rundschreiben sollte einen klaren Durchsetzungsplan enthalten**, der aufzeigt, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Anforderungen durch die Beaufsichtigten sicherzustellen beabsichtigt (inkl. der nötigen Ressourcen seitens FINMA) und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung greifen.

Letztlich, um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen, sollte die **FINMA in Ergänzung zum Rundschreiben einen Leitfaden veröffentlichen**, der die aktuell verfügbaren Grundlagen zum Management von naturbezogenen Naturrisiken (Methoden, Datenquellen, etc.) zusammenfasst und beschreibt.

**Für eine ausführlichere Erläuterung der genannten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des WWF Schweiz zum FINMA-Rundschreiben über naturbezogene Finanzrisiken.**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Anne Feidt  
Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern  
[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Bern, 26. März 2024

## **Anhörungsantwort zum Entwurf eines FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“**

Sehr geehrte Frau Feidt,

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend meine Anträge. Ich bitte Sie um deren Berücksichtigung.

Als Träger der Arbeit mit Pensionskassen und Vermögensverwaltern für Sustainable Finance der Klima-Allianz begrüsse ich grundsätzlich das FINMA-Rundschreiben zu den naturbezogenen Finanzrisiken und den verfolgten Zeitplan. Besonders sind folgende Elemente des Rundschreibens als positiv erachtet:

- **Integrierter Ansatz klimabedingte- und andere umweltbezogene** Finanzrisiken gleichzeitig anzugehen
- **Ausrichtung an International anerkannten Standards**
- Integration der Notwendigkeit eines **vorausschauenden Ansatzes im Risikomanagement**, der direkte und indirekte Risiken, spezifische Sektoren, geografische Gebiete und unterschiedliche Zeithorizonte berücksichtigt.

Nichtdestotrotz fordere ich dazu auf, die folgenden Punkte in die endgültige Vorlage des Rundschreibens aufzunehmen:

- Das Rundschreiben sollte **klare Mindestanforderungen enthalten**, insbesondere in Bezug auf die folgenden Erwartungen und Prinzipien:

- Präzisierung der Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stress-testing
  - Konkrete Umsetzung des Vorsorgeprinzips
  - Prüfung von *sensitive locations* und Erarbeitung sektorspezifischer Richtlinien
- **Das Rundschreiben sollte um die Erwartung ergänzt werden, dass die Beaufsichtigten einen Transitionsplan entwickeln**, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele aufzeigt. Zudem sollte das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** im Rundschreiben stärker umgesetzt werden.
  - **Das Rundschreiben sollte einen klaren Durchsetzungsplan enthalten**, der aufzeigt, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Anforderungen durch die Beaufsichtigten sicherzustellen beabsichtigt (inkl. der nötigen Ressourcen seitens FINMA) und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung greifen.

Letztlich, um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen, sollte die **FINMA in Ergänzung zum Rundschreiben einen Leitfaden veröffentlichen**, der die aktuell verfügbaren Grundlagen zum Management von naturbezogenen Naturrisiken (Methoden, Datenquellen, etc.) zusammenfasst und beschreibt.

**Für eine ausführlichere Erläuterung der genannten Punkte verweise ich auf die Stellungnahme des WWF Schweiz zum FINMA-Rundschreiben über naturbezogene Finanzrisiken.**

Mit freundlichen Grüßen



Sandro Leuenberger

Klima-Allianz Schweiz / Alliance climatique Suisse  
 Finanzplatz und Klima / Place financière et climat  
 +41 79 941 30 19

[www.klima-allianz.ch](http://www.klima-allianz.ch)

[www.klima-allianz.ch/klima-rating/](http://www.klima-allianz.ch/klima-rating/)

[www.klima-allianz.ch/immobilien-rating/](http://www.klima-allianz.ch/immobilien-rating/)

Autorité fédérale de surveillance  
des marchés financiers FINMA  
Anne Feidt  
Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

27 mars 2024

**Projet de nouvelle circulaire de la FINMA "Risques financiers liés à la nature"**

Chère Madame Feidt,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur le projet de nouvelle circulaire de la FINMA "Risques financiers liés à la nature" dans le cadre de la procédure d'audition. Vous trouverez ci-dessous nos propositions et nous vous prions de les prendre en considération.

Cordiales salutations,

Lara Baranzini



Coordnatrice et porte-parole

Association romande des Magasins du Monde

L'Association romande des Magasins du Monde soutient en principe la circulaire de la FINMA sur les risques financiers liés à la nature et le calendrier proposé. En particulier, les éléments suivants de la circulaire sont considérés comme positifs :

- **Approche intégrée pour aborder simultanément les risques financiers liés au climat et ceux liés à l'environnement.**
- **Alignement sur les normes internationales reconnues**
- **Intégration de la nécessité d'une approche prospective** de la gestion des risques, qui tienne compte des risques directs et indirects, des secteurs spécifiques, des zones géographiques et des différents horizons temporels.

Néanmoins, nous demandons que les points suivants soient inclus dans la version finale de la circulaire :

- La circulaire devrait contenir **des exigences minimales** claires, notamment en ce qui concerne les dispositions et les principes suivants :
  - Précisions sur l'évaluation de la matérialité, les analyses de scénarios et le stress testing.
  - Mise en œuvre concrète du principe de précaution
  - Approche prospective et élaboration de directives sectorielles spécifiques.
- La circulaire devrait être complétée par l'exigence que **les assujettis développent un plan de transition** qui montre l'orientation vers des objectifs liés au climat et à la nature. La circulaire devrait être complétée par l'exigence que les assujettis développent un plan de transition qui montre l'orientation vers les objectifs internationaux liés au climat et à la nature. En outre, le principe de la double matérialité devrait être davantage intégré dans la circulaire.
- La circulaire devrait contenir un **plan de mise en œuvre clair** indiquant comment la FINMA entend garantir le respect des exigences définies par les assujettis (y compris les ressources nécessaires de la part de la FINMA) et quelles sanctions s'appliqueront en cas de non-respect de ces exigences. La circulaire devrait contenir un plan de mise en œuvre clair indiquant comment la FINMA entend garantir le respect des exigences définies par les assujettis (y compris les ressources nécessaires de la part de la FINMA) et quelles sanctions s'appliqueront en cas de non-respect de ces exigences.

Enfin, afin de guider les assujettis dans la mise en œuvre de la circulaire, **la FINMA devrait publier, en complément de la circulaire, un guide** résumant et décrivant les informations actuellement disponibles pour la gestion des risques naturels liés à la nature (méthodologies, données accessibles et leurs sources, etc.).

Pour une explication plus détaillée des points mentionnés, veuillez vous référer à la note de position du WWF Suisse sur la circulaire de la FINMA relative aux risques financiers liés à la nature.

Lara Baranzini  
Coordinatrice et porte-parole  
Association romande des Magasins du Monde





An

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Anne Feidt  
Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern  
[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Von

Oliver Marchand  
CEO for future institute AG  
Wunderlistr. 45  
8037 Zürich  
[oliver.marchand@gmail.com](mailto:oliver.marchand@gmail.com)

**Zürich, 29. März 2023**

**FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt,

Herzlichen Dank das ich als Schweizer Bürger, ehemaliger Wissenschaftler und Unternehmer die Möglichkeit habe zu dem FINMA Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken» Stellung nehmen kann. Das Rundschreiben ist ausführlich, ausgewogen, enthält alle wichtigen Referenzen und baut auf internationalen Erfahrungen auf. Die FINMA hat hier die internationale Landschaft der Klimaregulationen offensichtlich sehr gut studiert und gewohnt schweizerisch professionell umgesetzt.

Ich möchte in meiner Antwort nicht allgemein und in vollem Umfang des Rundschreibens antworten, sondern auf ein paar spezielle, grundsätzliche Aspekte eingehen die mir aufgrund meiner persönlichen Erfahrung mit dem Thema in den letzten 20 Jahren in der Branche wichtig geworden sind.

**Finanzbranche gibt sich erfahren, es gibt aber Nachholbedarf**

Die Finanzbranche tritt typischerweise selbstbewusst auf, wenn es um das Thema Klimawandel geht. Meine persönliche Erfahrung zeigt aber, dass noch viel Nachholbedarf gibt, insbesondere in der tiefgreifenden Auseinandersetzung mit naturbezogenen Finanzrisiken. Oftmals sind Grundlagen nicht bekannt, Risiken werden unterschätzt und bisher kaum im Geschäftsprozess berücksichtigt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir in der Schweiz ein vielumfassenderes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen ökologischen Veränderungen und finanziellen Systemen entwickeln. Das ist der vielleicht der allergrösste und nicht einfach messbare Nutzen dieses Rundschreibens - den man aber nicht vergessen sollte.

**Risiken und Transmissionskanäle werden systematisch unterschätzt**

Es gibt unzählige Analysen und Grafiken, die untermauern, dass der Klimawandel in sehr vielen Belangen unterschätzt wird - im Negativen, wie auch im Positiven. Dazu gehören zum Beispiel der Anstieg der Emissionen und der globalen Temperatur in den letzten

zwei Jahrzehnten, die Verbreitung von Solarenergie und den negativen Einfluss des Klimawandels auf die weltweite Gesundheit.

### **Komplexität ist kein Hindernis**

Ohne Zweifel ist das Thema das in dem Rundschreiben adressiert wird von hoher Komplexität. Die Unsicherheiten des Klimawandels die mit Szenarioanalyse und Risiko- und Bewertungsmodellen einhergehen sind enorm - speziell in der Kombination. Die Anforderung ein allumfassendes und komplett validiertes System zur Messung von Klima- und Naturrisiken zu finden wird so schnell nicht erfüllt werden können. Diese Erfahrung ist auch bei anderen Risikoquellen evident. Trotzdem werden Lösungen immer wieder an einer utopischen Ideallösung gemessen. Der Markt sollte sich aber von Unzulänglichkeiten in den Daten, schwierigen Grenzfällen, schwierige Wahlen von Szenarien und Parametern nicht ablenken lassen. Denn die Alternative ist so oft, gar keine Analyse zu machen. Die Wissenschaft und die Wirtschaft kennen die grundlegenden Quellen für Emissionen, die geplanten Dekarbonisierungspfade, die Politiken die eingeführt werden, die wichtigsten zu erwartenden Wetter- und Klimaveränderungen und die grundsätzlichen globalen Geld- und Warenflüsse. An den bekannten Grössen kann man problemlos anfangen, Risikosysteme zu entwerfen.

### **Konkrete Minimalanforderungen funktionieren besser als umfangreiche und flexible Regelwerke**

Die TCFD Empfehlungen sind sicher ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte der Offenlegung von naturbezogenen Finanzrisiken. Aber die Problematik in der Anwendung solcher flexible Rahmenwerke ist, dass sich Institutionen hinter qualitativen Analysen, professionell getexteten Absätzen und "work-in-progress" Berichten verstecken können. Institutionen produzieren substantiellere und vergleichbarere Informationen, wenn minimale Grundlagen genau definiert sind. Dabei kann es in der Einführungsphase hilfreich sein, wenn die Anwendung genau definiert - allerdings eher grob gestaltet ist. Gute Beispiele sind das Net Zero Investment Framework der IIGCC, MARisk in Deutschland, die OSFIDC1 technischen Spezifikationen oder die UK FCA Offenlegungsregeln. Alle diese Regelwerke haben einfache Excel Templates als Grundlage und fangen mit Carbon Footprinting, Risikobewertung mittels Climate Value-at-Risk oder climate-adjusted Probability of Default und Loss given Default an. Statistiken zeigen, dass dann die Menge der veröffentlichten und nützlichen Daten höher ist als bei den weitaus offeneren Standards.

### **Der Klimawandel wird leider nur sehr selten auch als Chance wahrgenommen**

Um die Pariser Klimaziele zu erreichen müssen ca. 50% unserer Wirtschaftsprozesse dekarbonisiert, sprich umgebaut werden. Dieser Prozess wird weder linear, noch gleichmässig, noch fair passieren. Es wird in dieser vierten Revolution viele Verlierer und einige Gewinner geben. Wir sollten als Schweiz alles daran setzen ethisch und wirtschaftlich auf der richtigen Seite zu stehen. Auch im Jahr 2023 haben Klimaindizes im allgemeinen sehr gute Outperformance gezeigt; im allgemeinen am besten in den USA (ca. +9% gegenüber breiten weitweiten Marktindizes). Ich denke es ist eine gute Idee diesen Aspekt in Regelwerken aufzunehmen. Banken und Versicherungen können auf verschiedene Weise demonstrieren, dass sie die ökonomischen Chancen des Klimawandels nutzen. Diese Strategien umfassen sowohl interne Veränderungen in ihren Geschäftsmodellen als auch externe Investitionen in nachhaltige Projekte und Unternehmen.

Hier sind einige Ansätze:

1. Innovative Produkte die ökonomische Vorteile der Transition versuchen zu nutzen
2. Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz
3. Die technologischen Markt- und Exportchancen von Firmen mit innovativen Lösungen nutzen

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass die Bewältigung der Herausforderungen und die Nutzung der Chancen, die der Klimawandel mit sich bringt, eine gemeinsame Anstrengung erfordern. Die FINMA hat mit dem Rundschreiben „Naturbezogene Finanzrisiken“ einen wesentlichen Schritt zur Sensibilisierung und Mobilisierung der Finanzbranche in der Schweiz unternommen. Ich bin überzeugt, dass durch eine fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden, Finanzinstituten und allen Stakeholdern, wir nicht nur in der Lage sein werden, die Risiken zu mindern, sondern auch die ökonomischen Chancen, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft ergeben, voll auszuschöpfen. Ich freue mich darauf, in diesem Prozess eine aktive Rolle zu spielen und danke Ihnen für die Möglichkeit, meine Perspektiven zu teilen.

Mit freundlichen Grüßen,



Oliver Marchand

CEO, for future institute AG

---

**From:** Gabriela Glaus <gabriela.glaus@raiffeisen.ch> **On Behalf Of** Finma\_Office  
**Sent:** Montag, 25. März 2024 17:58  
**To:** Feidt Anne <anne.feidt@finma.ch>  
**Cc:** Finma\_Office <finma-office@raiffeisen.ch>; Ochsenbein Martin <Martin.Ochsenbein@finma.ch>  
**Subject:** ---Signed\_And\_Encrypted\_Message--- Anhörung RS Naturbezogene Finanzrisiken  
**Sensitivity:** Confidential

**EXTERNAL email:** Be careful when opening attachments and links. **If in doubt, report them as spam/phishing.**

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir nehmen Bezug auf die Publikation der Anhörung vom 1. Februar 2024 betr. Entwurf des neuen FINMA Rundschreibens Naturbezogene Finanzrisiken und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns dazu zu äussern. Raiffeisen Schweiz hat ihre Anliegen in der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingebracht und verzichtet deshalb auf eine separate Stellungnahme zuhanden FINMA. Wir verweisen gerne auf die Ausführungen der SBVg.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Gabriela Glaus-D'Ettorre

---

**Gabriela Glaus-D'Ettorre**  
lic. iur., Rechtsanwältin  
FINMA-Office  
D 071 225 49 98  
[gabriela.glaus@raiffeisen.ch](mailto:gabriela.glaus@raiffeisen.ch)

**RAIFFEISEN**

**Raiffeisen Schweiz Genossenschaft**  
Raiffeisenplatz, 9001 St. Gallen  
[raiffeisen.ch](http://raiffeisen.ch)

\*\*\*\*\*

This e-mail may contain confidential material. It is intended only for the person or entity which it is addressed to. In case you should not be supposed to get this e-mail we ask you to delete it without taking notice of its content. Any views or opinions expressed in this e-mail are those of the sender and do not necessarily coincide with those of The Swiss Raiffeisen Group. Therefore this e-mail does not represent a binding agreement nor an offer to deal. E-Mail transmission can

be insecure and can contain errors. Information could be intercepted, corrupted, lost, destroyed, incomplete or may contain viruses. Neither The Swiss Raiffeisen Group nor the sender can accept any liability for any kind of damage as the result of viruses or transmission errors.  
\*\*\*\*\*



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht  
FINMA  
Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
anne.feidt@finma.ch

Für Rückfragen:  
Dominik Gresch  
Direktwahl: +41 78 840 39 46  
Dominik.Gresch@santesuisse.ch

Solothurn, 2. April 2024

## **Anhörung Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»; Stellungnahme santésuisse**

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken» Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der für einen derart komplexen und dynamischen Themenbereich knappen Konsultationsfrist sowie der Tatsache, dass die Krankenversicherer nicht direkt von naturbezogenen Finanzrisiken betroffen sind, verzichtet santésuisse auf eine detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf und zum ausführlichen Erläuterungsbericht.

Wir anerkennen die Wichtigkeit von naturbezogenen Herausforderungen, wie Klimawandel oder Biodiversitätsverlust, für Gesellschaft und Wirtschaft. Das entsprechende Risikomanagement der Finanzinstitute soll aber adäquat wie auch verhältnismässig sein und nicht zu unnötigem administrativen Aufwand führen.

Die Proportionalität liegt auch dem Hauptanliegen von santésuisse in dieser Anhörung zugrunde. So ersuchen wir Sie, die Randziffer 13 dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur kleine Versicherungsunternehmen nach Art. 1c AVO und Rückversicherer der Kategorien 4 und 5 nach Art. 1d AVO von den Anforderungen des Rundschreibens ausgenommen sind, sondern alle Krankenversicherer.

Wie eingangs bereits erwähnt, sind die Krankenversicherer nicht direkt von naturbezogenen Finanzrisiken betroffen. Zudem ist innerhalb des Krankenversicherungsbereichs die Zusatzversicherung wesentlich weniger tangiert als die Grundversicherung. Betroffen sind vor allem die Schaden- und Rückversicherer (ihr direktes Geschäft) und Banken (im Bereich der Kreditrisiken). Bei den Krankenversicherern jedoch zielt das geplante Rundschreiben an deren Kerngeschäft vorbei. Die Krankenversicherer zahlen nämlich nicht für den eigentlichen Gesundheitsschaden, sondern für die Behandlung, zu der die Leistungserbringer verpflichtet sind. Wenn beispielsweise Medikamente nicht zur Verfügung stehen, gibt es auch nichts zu bezahlen und die Krankenversicherer haben keinen unmittelbaren Schaden. Zudem hat die Pandemie gezeigt, dass die Gesundheitskosten kurzfristig gesunken und nicht wie erwartet angestiegen sind. Allenfalls kam es zu verzögerten Behandlungen.

Kommt hinzu, dass die Kapazitäten im Gesundheitssystem begrenzt sind. Allein deshalb sind Planspiele mit Fallzahlen, die gar nicht bewältigt werden können, wenig hilfreich. Weiter gilt es im Gesundheitswesen zu berücksichtigen, dass in vielen Bereichen, in denen die Kosten stark ansteigen könnten aufgrund neuer Behandlungsmethoden oder steigender Fallzahlen, primär die Grundversicherung betroffen ist, nicht die Zusatzversicherung. Die Kostenentwicklung der letzten Jahre in diesen beiden Bereichen zeigt dies exemplarisch auf.

Und übrigens: Wären die Krankenversicherer tatsächlich von naturbezogenen Finanzrisiken betroffen, müssten sie zusätzliche Rückstellungen bilden können, die wiederum mit höheren Prämien finanziert werden müssten. Dazu müsste die FINMA höhere Prämien bewilligen, unabhängig von der exogenen Leistungsteuerung, welche heute allein als Begründung zugelassen ist.

Aus der Perspektive der gesamten Versicherungswirtschaft trägt santésuisse die Feststellungen und Forderungen des SVV mit:

- Die Rechtsgrundlage aus FINMAG, VAG und AVO ist für das geplante Rundschreiben unzureichend.
- Der Regulierungsbedarf ist fraglich.
- Der Inhalt geht über die massgebenden internationalen Standards hinaus.
- Der aktuelle Entwurf des Rundschreibens ist weder prinzipienbasiert noch verhältnismässig.
- Die FINMA-Definition von «Natur» ist sehr weit gefasst und für ein effektives Risikomanagement nicht zielführend.
- Die Anwendung über Klimarisiken hinaus ist komplex, verfrüht und entspricht nicht dem aktuellen Entwicklungsstand.
- Alle Anforderungen im Rundschreiben müssen zwingend von der finanziellen Wesentlichkeit der Risiken für das Institut abhängen.
- Ein einzelner Risikotreiber soll in den Prozessen und Entscheidungen nicht ausgesondert werden.

Aus all diesen Gründen erachten wir zumindest eine grundsätzliche Überarbeitung des Rundschreibens sowie des Erläuterungsberichts als dringend angezeigt. Hierfür ist der enge Einbezug der betroffenen Unternehmen unabdingbar, wobei die Krankenversicherer im Sinne einer angemessenen und praktikablen Regulierung von den Anforderungen des Rundschreibens ausgenommen werden sollen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit, welche Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen, und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**  
Direktion



Verena Nold  
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann  
Leiter Abteilung Grundlagen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)  
Frau Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Basel, 28. März 2024  
RKU / 058 330 62 26

## **Stellungnahme der SBVg zum geplanten FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir beziehen uns auf die am 1. Februar 2024 eröffnete Anhörung zur Einführung eines neuen Rundschreibens zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Bis anhin beschränkte sich unser Austausch in dieser Sache auf die im Erläuterungsbericht erwähnte Vorkonsultation vom 11. Mai 2023. Damals wurde den betroffenen Banken und Versicherungen sowie den weiteren interessierten Kreisen eine prinzipienbasierte und proportionale Kodifizierung der Aufsichtspraxis in Aussicht gestellt.

Diese Ankündigung hat sich aus unserer Sicht nun klar nicht bewahrheitet. Im Gegenteil, das vorgeschlagene Rundschreiben wird den Ansprüchen einer verhältnismässigen, differenzierten und international abgestimmten Regulierung nicht gerecht. Über unsere kritische Stellungnahme hinaus erachten wir deshalb einen vertieften Austausch zwischen der FINMA, dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) sowie den Banken und Versicherungen – analog den bewährten Diskussionsforen anlässlich der Einführung der Net Stable Funding Ratio (NSFR) oder der schweizerischen Umsetzung von Basel III Final (B3F) – als notwendig. Gerne sind wir bereit, gemeinsam mit den Behörden und den ebenfalls betroffenen Versicherungen auf ein massvolles und umsetzbares Regelwerk für naturbezogene Finanzrisiken hinzuarbeiten.

Unsere Stellungnahme selbst gliedert sich in vier Teile: (A) Zunächst legen wir Ihnen unsere grundsätzliche Position dar; (B) gefolgt von einer Darstellung der aus unserer Sicht grössten Probleme im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Rundschreiben. (C) Auf dieser Basis erlauben wir uns sodann, Ihnen unsere Vorstellungen hinsichtlich einer verhältnismässigen und differenzierten Regelung zu unterbreiten. (D) Abschliessend folgen im Zusammenhang mit der beantragten Überarbeitung ausgewählte technische Kommentare.



## A. Position SBVg

Grundsätzlich begrüssen wir eine Kodifizierung der FINMA-Aufsichtspraxis im Zusammenhang mit dem Management von naturbezogenen Finanzrisiken. Ein solcher Schritt würde einen verlässlichen Rahmen sowohl für die beaufsichtigten Banken und Versicherungen als auch für die jeweiligen Revisionsgesellschaften schaffen.

Das vorgelegte Rundschreiben ist allerdings zu weitgehend, überaus technisch und viel zu komplex. Im vorgeschlagenen Detaillierungsgrad erkennen wir eine Abkehr von einem prinzipien- hin zu einem unerwünschten regelbasierten Ansatz. Gleichzeitig bleiben ausgewählte Schlüsselstellen, insbesondere die Risikodefinition, zu vage. Diese Unbestimmtheit droht die beaufsichtigten Banken und Versicherungen in ausufernde Übungen zu drängen, welche in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken stehen. Das ist umso problematischer, als dass materielle Ausnahmeregelungen nur für Institute im Kleinbankensystem bzw. keine weiteren Erleichterungen für mittlere und kleinere Institute vorgesehen sind.

Zwar anerkennen wir, dass sich die FINMA u.a. auf die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) formulierten «Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks» (fortan Basler Prinzipien) stützt, von einer Umsetzung derselben mit Augenmass kann jedoch keine Rede sein. Teilweise sind die Vorgaben im Entwurf des Rundschreibens (z.B. zu Kreditrisiken) deutlich restriktiver formuliert als die entsprechenden Basler Prinzipien. Zudem geht die FINMA mit der vorgeschlagenen Ausdehnung von Klima- auf Naturrisiken im breit verstandenen Sinne (z.B. Biodiversitätsrisiken) sowie mit den im Rundschreiben enthaltenen Bestimmungen zur doppelten Materialität klar über die Basler Prinzipien und die aktuelle aufsichtsrechtliche Praxis in relevanten Vergleichsfinanzplätzen (z.B. EU, UK und USA) hinaus – obschon für genannte Bereiche noch gar keine belastbaren Methodologien und Daten existieren. Ebenso sind verschiedene Vorgaben nur ungenügend auf weitere internationale Entwicklungen und Standards abgestimmt (z.B. EU Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD).

Insgesamt erachten wir das Rundschreiben in der vorliegenden Form nicht als sinnvoll umsetzbar, geschweige denn in den von der FINMA vorgeschlagenen Fristen, und zwar unabhängig der Grösse und des Geschäftsmodelles unserer Mitglieder. Hinzu kommt, dass aus unserer Sicht die Rechtsgrundlage für ein solches Rundschreiben nicht ausreicht. Aufgrund der materiell-gesetzlichen Natur der neuen Vorgaben erscheint uns eine FINMA-Verordnung das einzig richtige Regulierungsgefäss zu sein.

Vor diesem Hintergrund können wir das vorgeschlagene Rundschreiben nicht unterstützen und beantragen – unter Einbezug der betroffenen Branchen sowie des EFD – eine materielle Überarbeitung und Überführung der entsprechenden Inhalte in eine neue FINMA-Verordnung. Dabei wird insbesondere den Aspekten der Prinzipienbasierung, der Proportionalität sowie der Vereinbarkeit mit internationalen Standards angemessen Rechnung zu tragen sein. Im Sinne des bewährten Geleitzugverfahrens (z.B. B3F und NSFR) ist die Einführung neuer Regulierungsinhalte zu naturbezogenen Finanzrisiken zudem zeitlich und materiell auf die entsprechenden Entwicklungen in den relevanten Vergleichsfinanzplätzen abzustimmen.

## B. Begründung

**Etablierte Bankenpraxis:** Zunächst ist festzuhalten, dass naturbezogene Risiken, wo bekannt und materiell, bereits heute in die Risikobeurteilung von Banken einfliessen (z.B. Hypothekarkredit für eine Liegenschaft in einem Gebiet mit Hochwasserrisiko). Den im Erläuterungsbericht erhobenen Vorwurf,

wonach der Vorbereitungsstand aufseiten der Banken teilweise ungenügend sei, können wir deshalb nicht nachvollziehen. Hingegen anerkennen wir, dass die FINMA auf eine gewisse Formalisierung des bankinternen Umgangs mit naturbezogenen Risiken zielt. Diese muss aber den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Proportionalität genügen.

**Vagheit der Bestimmungen:** Zahlreiche Bestimmungen im Rundschreiben sind äusserst vage gehalten. Die FINMA verzichtet auf eine klare Benennung wesentlicher Naturrisiken und ihrer Wirkung auf die Institute. Die im Erläuterungsbericht aufgeführten möglichen Risiken wie z.B. Hitzetod, Pandemien und Vergiftungen tragen nicht zur Klarheit bei, sondern verunmöglichen vielmehr eine sinnvolle Abgrenzung des Themas. Ebenso fehlen Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung von Risiken und die Ausgestaltung von Szenarioanalysen. Damit drohen Banken in eine ausufernde Übung gedrängt zu werden, welche in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken für Banken steht. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Prüfgesellschaften in Abwesenheit eines sinnvoll definierten Umsetzungskorridors ihren Beurteilungsmassstab an den jeweiligen «Klassenbesten» ausrichten dürften, was vor allem kleinere und mittlere Banken übermässig belasten würde.

**Unklare Wesentlichkeit der Risiken:** Allgemein bleibt unklar, wie die FINMA selbst naturbezogene Risiken beurteilt. Einschätzungen zu den möglichen mikro- und makroökonomischen Effekten, zur Betroffenheit der verschiedenen Sektoren und Regionen, zur Relevanz für das Schweizer Finanzsystem in seiner Gesamtheit sowie zu den relevanten Risiken und Wirkungskanälen – zumindest für die klassischen Geschäftsmodelle von Banken – fehlen weitgehend oder sind nicht ausreichend substantiiert. Der Erläuterungsbericht enthält zudem Beispiele naturbezogener Risiken, deren Wesentlichkeit wir für Banken klar verneinen. Beispiel Hypothekarkreditvergabe: Auch wenn zur Erreichung der Pariser Klimaziele kantonale oder nationale Bauvorschriften angepasst werden (z.B. Pflicht zum Heizungersatz), so erfolgt dieser Prozess im direktdemokratischen System der Schweiz koordiniert und breit abgestützt. Mit abrupten Änderungen und dadurch ausgelösten materiellen Risiken (z.B. flächendeckende Erhöhung der Tragbarkeitsrisiken) ist nicht zu rechnen. Sowohl den Kreditnehmenden als auch den Banken bleibt jeweils ausreichend Zeit, sich den neuen Begebenheiten anzupassen.

**Verfrühter Einbezug von Biodiversitätsrisiken:** Eine Berücksichtigung von Naturrisiken im breit verstandenen Sinne lehnen wir zum heutigen Zeitpunkt entschieden ab. Anders als beim Klimawandel liegen für Biodiversitätsverluste und andere naturbezogene Änderungsrisiken noch keine wissenschaftlich fundierten und allgemein anerkannten Szenarien zur Geschwindigkeit und den konkreten Auswirkungen ihres Auftretens auf das Wirtschaftssystem bzw. die Realwirtschaft vor. Damit wird den beaufsichtigten Instituten eine Rolle zugewiesen, welche weder in ihrer Verantwortung liegt noch zu ihren Kernkompetenzen zählt. Es ist nicht die Aufgabe der Banken, die naturwissenschaftliche Basis für die Risikoidentifikation und -bewertung zu schaffen. Auch das BCBS beschränkt sich in seinen Prinzipien auf klimabezogene Finanzrisiken. Beim referenzierten NGFS-Framework («Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors», September 2023) handelt sich zudem um eine an Zentralbanken und Aufsichtsbehörden gerichtete «Beta-Version», welche derzeit weiterentwickelt wird. In der gegenwärtigen frühen Form kann dieses nicht an die Beaufsichtigten weitergegeben werden. Das gilt umso mehr, als dass selbst im genannten Framework darauf hingewiesen wird, dass vor dessen Operationalisierung zunächst relevante Daten, Metriken und Instrumente zu identifizieren sind.

**Doppelte Materialität, Kreditrisiko und Anforderungen an Szenarioanalyse als Swiss Finish:** Die FINMA geht nicht nur mit Naturrisiken im breit verstandenen Sinne, sondern auch mit der geforderten Berücksichtigung von «relevanten Einflüssen [...] auf die Natur» (vgl. Randziffern 18 und 21) über die genannten Basler Prinzipien hinaus. Der Auftrag an die Institute für den Einbezug dieser doppelten Materialität, deren Zielsetzung und deren Reichweite sind unklar bzw. widersprüchlich, und stehen nicht im Einklang mit dem Erläuterungsbericht (S. 8: «[...] zielen insbesondere nicht darauf ab, Investitions-, Kreditvergabe- oder Zeichnungsentscheidungen [...] in ihrer Wirkung nachhaltiger zu gestalten»). Standardisierte Konzepte und Messmethoden für doppelte Materialität sind im Markt nicht etabliert, entsprechende Daten nicht verfügbar und der Umgang mit Zielkonflikten, d.h. die Abwägung verschiedener potenziell negativer Auswirkungen gegeneinander, ist mit Kontroversen behaftet (z.B. Klimawandel vs. Kernenergie). Zudem sind auch die Anforderungen der FINMA im Kreditrisiko-Bereich deutlich restriktiver ausgefallen als die Basler Prinzipien. Letztere sprechen hinsichtlich Massnahmen zur Risikoreduktion von «banks should *consider*» oder «these options *may include*» (vgl. Paragraf 37 in den Basler Prinzipien), wohingegen die FINMA klar auf deren Anwendung pocht («welche je nach Grösse, Komplexität oder Geschäftsmodell des Instituts *anzuwenden sind*», vgl. Randziffer 39). Schliesslich sind die Anforderungen im Zusammenhang mit der Szenarioanalyse (z.B. Zeithorizonte) weitaus detaillierter als die Empfehlungen in der EU CSRD und würden wie dort einer besonderen materiell-gesetzlichen Grundlage bedürfen.

**Unklares Zusammenspiel mit weiteren regulatorischen Vorhaben:** Es ist nicht erkennbar, wie die neuen Anforderungen zum Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken mit der Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken interagieren. Ebenfalls bleibt unklar, ob und welcher Zusammenhang zwischen dem Rundschreiben und den in Planung befindlichen SNB-Einzelkrediterhebung bzw. der FINMA-Datenerhebung zu klimabezogenen Finanzrisiken stehen. Eine Abstimmung zwischen den Behörden wird nicht erwähnt bzw. ist nicht erkennbar, weshalb unterschiedliche und möglicherweise nicht kompatible Ansprüche und Datenanforderungen derzeit nicht ausgeschlossen werden können.

**Ungenügende Rechtsgrundlage:** Im Entwurf des Rundschreibens wird nicht nur bloss bestehende Aufsichtspraxis kodifiziert, vielmehr schlägt die FINMA eine Reihe von neuen Rechtspflichten vor (z.B. doppelte Materialität). Soweit die FINMA zu rechtssetzenden Erlassen gesetzlich befugt ist, sind solche Bestimmungen in einer Verordnung zu erlassen (Art. 5 Abs. 2 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz). Die Frage wird im Erläuterungsbericht umgangen, indem auf das bestehende Rundschreiben zur Offenlegung von Klimarisiken verwiesen wird, was zur Begründung jedoch nicht hinreicht. Die Anforderungen von Art. 5 der Verordnung zum FINMAG bleiben unerwähnt. Dabei hätte bereits ein Vergleich mit der schweizerischen Umsetzung von Basel III Final, in deren Rahmen für alle neuen Pflichten neue FINMA Verordnungen geschaffen wurden (und neue Rundschreiben sich nur auf solche stützen können), genügt.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, inwiefern die FINMA in einem Gebiet über die notwendige gesetzliche Grundlage verfügt, insbesondere wenn auch Verpflichtungen aus ausländischen Rechtsakten gewissermassen rezipiert werden sollen. Diese sind (wie die CSRD) Level-1-Gesetzgebungen, welche sich nicht nur an Finanzunternehmen richten. In der Schweiz würden diese ein neues Gesetz erfordern. Dafür reichen Art. 3 Abs. 2 Bst. A oder Art. 3c Bankengesetz (BankG) nicht aus. Entsprechend fehlt auch eine Darlegung im Erläuterungsbericht, auf welche gesetzliche Grundlage sich solche neuen, materiell-gesetzlichen Anforderungen stützen könnten.

## C. Weiteres Vorgehen

Wie erwähnt, beantragen wir eine materielle Überarbeitung der Regelungsinhalte sowie eine Überführung derselben in eine FINMA-Verordnung. Gerne sind wir bereit, gemeinsam mit den Behörden und den ebenfalls betroffenen Versicherungen auf ein massvolles und umsetzbares Regelwerk für naturbezogene Finanzrisiken hinzuarbeiten. Aus unserer Sicht sind dabei folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

**Fokus auf das Wesentliche und geeignete Koordination:** Konkret erwarten wir, dass sich die FINMA vorerst auf eine adäquate Umsetzung der Basler Prinzipien für Klimarisiken fokussiert und die entsprechenden Bestimmungen (z.B. zur Szenarioanalyse sowie zur Wesentlichkeitsbeurteilung) geeignet sowohl auf nationale regulatorische Vorhaben als auch auf internationale Standards abstimmt (ohne Swiss Finish).

**Konsequente Orientierung an den Basler Prinzipien und Geleitzugverfahren:** Auch im Hinblick auf die Einführung und die Ausgestaltung von neuen Regulierungsinhalten zu naturbezogenen Finanzrisiken hat sich die FINMA konsequent am Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) zu orientieren. Zusätzlich ist am bewährten Prinzip des Geleitzugverfahrens (z.B. B3F und NSFR) festzuhalten, wonach die entsprechende schweizerische Regulierung zeitlich und inhaltlich auf die Umsetzung auf den relevanten Vergleichsfinanzplätzen konditioniert wird. Konkret bedeutet dies, dass von einem nationalen Vorpreschen hinsichtlich naturbezogenen Finanzrisiken (inkl. Biodiversität) im breit verstandenen Sinne Abstand genommen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich die Anforderung, wonach im Rahmen von Szenarioanalysen diverse künftige Entwicklungen analysiert und die jeweiligen direkten und indirekten Auswirkungen von Naturrisiken in unterschiedlichen Zeithorizonten eingeschätzt werden müssen, nur für klimabezogene Finanzrisiken auf Basis bestehender und anerkannter Referenzszenarien (z. B. NGFS, IPCC) seriös umsetzen. Für andere naturbezogene Änderungsrisiken mangelt es an vergleichbaren, wissenschaftlich fundierten und allgemein anerkannten Szenarien.

**Mehr Proportionalität:** Wir schlagen die Umsetzung eines erweiterten Proportionalitätsprinzips vor, vergleichbar mit jenem im Rundschreiben 2023/01 «Operationelle Risiken», welches Institute der Kategorien 4 und 5 von verschiedenen operativen Anforderungen ausnimmt. Insbesondere erachten wir die Durchführung von Szenarioanalysen für Banken der Kategorien 3 bis 5 als unverhältnismässig.

Zudem soll nicht nur die Teilnahme am Kleinbankenregime, sondern die Erfüllung dessen Voraussetzungen genügen, um vom Rundschreiben befreit zu werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Szenarioanalyse für Kleinbanken aufgrund fehlender Tools und Daten kaum möglich sein wird. Aus der Nicht-Teilnahme am Kleinbankenregime (für einen solchen Entscheid kann es aus Sicht eines Instituts gute Gründe geben) sollte auf jeden Fall kein Nachteil entstehen.

**Materialitätseinschätzung:** Zudem beantragen wir der FINMA, ihre Überlegungen und Einschätzungen zur Materialität und Bedeutung naturbezogener Finanzrisiken für den schweizerischen Finanzplatz mit der Branche zu teilen. Derartige Informationen erachten wir als notwendige Voraussetzung für eine ausgereifte, verhältnismässige und proportionale Regulierung.

**Einbezug des EFD:** Bei der Ausarbeitung einer etwaigen FINMA-Verordnung ist das EFD gemäss Art. 8 der Verordnung zum FINMAG in angemessener Weise in die Planung und in die Ausarbeitung der Regulierung einzubeziehen. Dies ist besonders im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung, befasst es sich doch

gerade im Rahmen der bundesrätlichen Nachhaltigkeitsstrategie mit einer Vielzahl von verwandten Themen und Regulierungsvorhaben.

**Keine Steuerung der Finanzflüsse:** Wir begrüssen, dass die FINMA im Erläuterungsbericht explizit festgehalten hat, dass die neuen Anforderungen nicht darauf abzielen, «Investitions-, Kreditvergabe- oder Zeichnungsentscheidungen eines Instituts zu beeinflussen bzw. in ihrer Wirkung nachhaltiger zu gestalten» (vgl. S. 8). Gleichwohl weisen einzelne Formulierungen sowohl im Rundschreiben als auch im Erläuterungsbericht auf das Gegenteil hin (z.B. Erwähnung von Transitionsplänen sowie einseitige Erwähnung von Risikominderungsmaßnahmen wie Anpassung der Kreditvergabekriterien und Darlehensbeschränkungen). Derartige Formulierungen sind zu streichen oder anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass Banken nicht in die Rolle des Umweltpolizisten gedrängt werden und dadurch eine künstliche Verknappung des Kreditvolumens bewirken, welches für die Bewältigung der Klimatransition gerade Voraussetzung wäre. Für die Festsetzung solcher neuen materiell-gesetzlichen Pflichten fehlt auch die notwendige gesetzliche Grundlage.

#### **D. Technische Kommentare im Hinblick auf den beantragten Verordnungsgebungsprozess**

**Anforderungen auf Gruppenebene:** Gemäss Randziffer 5 Satz 1 können die Anforderungen auf Gruppenebene erfüllt werden, sofern dabei «die spezifischen Risiken und Belange des Instituts berücksichtigt werden». Wir gehen davon aus, dass dies bei einer aggregierten Betrachtung auf Gruppenebene immer der Fall ist.

**Vereinfachung der Definition von naturbezogenen Finanzrisiken:** Naturbezogene Finanzrisiken sind im Entwurf des Rundschreibens als drohende finanzielle Verluste oder andere negative Auswirkungen definiert worden, ohne Letztere näher zu beschreiben oder einzugrenzen. Wir schlagen folgende Präzisierung vor: «Bei naturbezogenen Finanzrisiken handelt es sich um die kurz-, mittel- oder langfristigen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage oder die Geschäftstätigkeit des Instituts, welche sich aus seiner Exponierung gegenüber Naturrisiken ergeben.»

**Wesentlichkeit als Voraussetzung für die Anwendung der neuen Governance-Regeln:** Institute mit bloss niedrigen oder geringen naturbezogenen Finanzrisiken sollen sich auf die Wesentlichkeitsanalyse beschränken können, welche dieser Einschätzung zugrunde liegt. Die restlichen Governance-Anforderungen (z.B. Integration der Bewirtschaftung und Überwachung der identifizierten Risiken in das institutsweite Risikomanagement, entsprechende Berichterstattung usw.) sind nur von Banken mit mittleren, hohen oder sehr hohen naturbezogenen Finanzrisiken zu erfüllen, und zwar nur hinsichtlich der jeweils identifizierten wesentlichen naturbezogenen Risiken.

**Keine unverhältnismässige Berichterstattung an GL und VR:** Eine Berichterstattung allfälliger Auffälligkeiten an die Geschäftsleitung oder den Verwaltungsrat ohne Berücksichtigung der in der Wesentlichkeitseinstufung festgelegten Schwellen erscheint uns weder als sachgerecht noch als verhältnismässig. Zu erinnern ist auch an die Verordnung des Bundesrats zur Klimaberichterstattung (in Kraft seit 1.1.2024), welche bereits die Befassung des Verwaltungsrats mit dem Themenkreis sicherstellt. Die Berichterstattungspflichten an die Oberleitungsorgane bzw. den Verwaltungsrat sind geeignet aufeinander abzustimmen bzw. zumindest auf die mittleren bis sehr hohen naturbezogenen Finanzrisiken zu beschränken.

**Vorerst keine Verknüpfung mit dem Vergütungssystem:** Die Thematik der naturbezogenen Finanzrisiken ist neu und allfällige Erkenntnisse dazu werden nicht selten auf einer noch rudimentären Datenbasis und auf wenig ausgereiften Methoden beruhen. Eine sinnvolle Berücksichtigung naturbezogener Finanzrisiken in den jeweiligen Vergütungssystemen erachten wir daher bis auf Weiteres als nicht sachgerecht.

**Keine Pflicht zur Anwendung quantitativer Methoden:** Gemäss Randziffer 27 haben sämtliche Banken «mit erhöhter Exponierung» auch quantitative Methoden bei der Szenarioanalyse zu verwenden. Diese Anforderung lässt sich mangels Daten und fehlenden Referenzszenarien nicht für alle Naturrisiken umsetzen und wird auch im referenzierten Basler Prinzip (Art. 12 BCBS 532) nicht eingefordert. Wir erwarten deshalb die Streichung dieses Swiss Finish.

**Stresstests:** Von Stresstests im Zusammenhang mit naturbezogenen Finanzrisiken im breit verstandenen Sinne ist in Übereinstimmung mit Geleitzugprinzip und in Ermangelung etablierter Methodologien vorerst abzusehen.

**Streichung von Erdbeben:** Nach unserem Verständnis handelt es sich bei akuten Naturrisiken um Änderungsrisiken, welche sich aus der zunehmenden Häufung und/oder Intensität von extremen Naturereignissen ergeben. Für Erdbeben resultiert allenfalls ein sehr langfristiges Änderungsrisiko aus dem Klimawandel (Zeithorizont von mehreren Tausend Jahren). Auf einen Einbezug von Erdbeben ist daher zu verzichten.

**Ausklammerung des Liquiditätsrisikomanagements:** Die mögliche Materialität von Naturrisiken für das Liquiditätsrisikomanagement bzw. das im Erläuterungsbericht genannte Beispiel eines Abzugs von Kundengeldern infolge eines extremen Naturereignisses erachten wir als sehr weit hergeholt. Wir schlagen vor, das Liquiditätsrisikomanagement von den Arbeiten im Zusammenhang mit naturbezogenen Finanzrisiken auszuklammern.

**Klare Trennung zwischen Verordnung und Erläuterungsbericht:** Einzelne Randziffern des vorgeschlagenen Rundschreibens enthalten konkrete Beispiele oder Optionen zur Umsetzung der jeweiligen Anforderung. Damit wird fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass eine Umsetzung derselben erwartet wird, womit ein entsprechender Verzicht jeweils im Einzelfall begründet werden müsste. Auf eine Erwähnung von Beispielen oder Optionen im Regulierungstext ist deshalb konsequent zu verzichten. Bei Bedarf kann der Erläuterungsbericht entsprechende beispielhafte Ausführungen enthalten. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass der Erläuterungsbericht deskriptiv bleibt und den Banken angemessenen Spielraum zur Umsetzung konkreter Anforderungen lässt (z.B. Verzicht auf zu detaillierte Szenariovorgaben). Allgemein gilt: Verpflichtende Teile werden in einer Verordnung oder einem allfälligen Anhang definiert. Erläuterungs- und Anhörungsbericht dürfen nicht zur Verschärfung der Vorgaben führen.



\*\*\*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

Roman Studer  
CEO

Remo Kübler  
Leiter Research & Immobilien  
Mitglied der Direktion

**Kopie an:**

Oliver Zibung, Leiter Rechtsdienst SIF



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Theaterplatz 4, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [cecile.heim@spschweiz.ch](mailto:cecile.heim@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

An  
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
Per Mail an: [anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Bern, 27. März 2024

## Anhörungsantwort zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir bedanke uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines neuen FINMA-rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken» Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend unsere Anträge.

Die SP Schweiz setzt sich für einen nachhaltigen und biodiversitätsfördernden Finanzplatz ein. Somit begrüsst die SP Schweiz grundsätzlich das FINMA-Rundschreiben zu den naturbezogenen Finanzrisiken und den verfolgten Zeitplan. Besonders erachten wir folgende Elemente des Rundschreibens als positiv:

- **Integrierter Ansatz klimabedingte- und andere umweltbezogene** Finanzrisiken gleichzeitig anzugehen
- **Ausrichtung an Internationale anerkannte Standards**
- Integration der Notwendigkeit eines **vorausschauenden Ansatzes im Risikomanagement**, der direkte und indirekte Risiken, spezifische Sektoren, geografische Gebiete und unterschiedliche Zeithorizonte berücksichtigt.

Nichtdestotrotz fordern wir dazu auf, die folgenden Punkte in die endgültige Vorlage des Rundschreibens aufzunehmen:

- Das Rundschreiben sollte **klare Mindestanforderungen enthalten**, insbesondere in Bezug auf die folgenden Erwartungen und Prinzipien:
  - Präzisierung der Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stresstesting



- Konkrete Umsetzung des Vorsorgeprinzips
- Prüfung von *sensitive locations* und Erarbeitung sektorspezifischer Richtlinien
- **Das Rundschreiben sollte um die Erwartung ergänzt werden, dass die Beaufsichtigten einen Transitionsplan entwickeln**, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele aufzeigt. Zudem sollte das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** im Rundschreiben stärker umgesetzt werden.
- **Das Rundschreiben sollte einen klaren Durchsetzungsplan enthalten**, der aufzeigt, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Anforderungen durch die Beaufsichtigten sicherzustellen beabsichtigt (inkl. der nötigen Ressourcen seitens FINMA) und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung greifen.
- Das Rundschreiben sollte um die Erwartung ergänzt werden, dass die Beaufsichtigten einen Transitionsplan entwickeln, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele aufzeigt **und bestimmte Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung erfüllt.**

Letztlich, um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen, sollte die **FINMA in Ergänzung zum Rundschreiben einen Leitfaden veröffentlichen**, der die aktuell verfügbaren Grundlagen zum Management von naturbezogenen Naturrisiken (Methoden, Datenquellen, etc.) zusammenfasst und beschreibt.

Für eine ausführlichere Erläuterung der genannten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des WWF Schweiz zum FINMA-Rundschreiben über naturbezogene Finanzrisiken.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Cécile Heim  
Politische Fachreferentin



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht  
FINMA  
Frau Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Bern, 3. April 2024

## **Anhörung zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Anhörung zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ teilzunehmen. Die folgende Stellungnahme ist in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen entstanden. Für eine ausführlichere Erläuterung der genannten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des WWF Schweiz. Darüber hinaus wurden in den allgemeinen Bemerkungen Anliegen speziell aus Konsumentensicht aufgenommen.

### **Vorbemerkungen**

Das Fundament jedes Wirtschafts- und Finanzsystems sind die natürlichen Lebensgrundlagen, deren Erhalt auch in der Schweizerischen Bundesverfassung eingefordert wird. Die dreifache Umweltkrise von Klimakatastrophe, Biodiversitätsverlust und Verschmutzung stellen ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit der Natur einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits in Frage.

Seit der Weltwirtschaftskrise in den 1930er-Jahren stehen vor allem klassische Finanzkrisen im Fokus der staatlichen Regulierung, wie sich insbesondere in den Subprime- und Eurokrisen der späten 2010er-Jahren gezeigt haben. Auch wenn diese Risiken gerade in der Schweiz ausserordentlich hoch sind (Stichwort CS-Übernahme), dürfen «naturbezogene Finanzrisiken» nicht vernachlässigt werden. Dabei sehen wir von Seiten Konsumentenschutz insbesondere zwei Risiken: Einerseits führt die Dekarbonisierung der Wirtschaft zu vielen «stranded assets» im Energie- und Infrastrukturbereich, welche zu erheblichen Wertberichtigungen führen können. Andererseits kann zum Beispiel ein unerwartetes, jedoch mit einer Umweltkatastrophe verbundenes Grossereignis einen Schock an den Finanzmärkten auslösen, der zu schwerwiegenden, potenziell unumkehrbaren sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Verwerfungen führt.

## Beurteilung des Entwurfs

In diesem Kontext begrüsst der Konsumentenschutz die Absicht der FINMA ein Rundschreiben zum Thema «naturbezogene Finanzrisiken» zu veröffentlichen. Die FINMA muss ihre Arbeit als Aufsicht wahrnehmen und klare Vorgaben für das Management von «naturbezogenen Finanzrisiken» vorlegen. Besonders werden folgende Elemente des Rundschreibens als positiv erachtet:

- Ein «Swiss Finish» ist in jedem Fall zu vermeiden: Die konsequente Ausrichtung an international anerkannte Standards im Finanzbereich muss ein wesentlicher Teil einer Aufsichtsregulierung sein;
- Die dreifache Umweltkrise (Klima, Biodiversität Verschmutzung) muss holistisch angeschaut werden, weshalb deren Finanzrisiken auch innerhalb eines integrierten Ansatzes angegangen werden sollten;
- Ein vorausschauender Ansatz im Risikomanagement ist essentiell, damit auch direkte und indirekte Risiken, spezifische Sektoren, geografische Gebiete und unterschiedliche Zeithorizonte berücksichtigt werden.

## Verbesserungsmöglichkeiten im Rundschreiben

Für die Marktteilnehmer:innen ist es wichtig, dass ein einheitliches «level playing field» hergestellt wird. Dazu gehören aus Sicht des Konsumentenschutzes insbesondere folgende Punkte:

- Klare Mindestanforderungen in den Bereichen Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stresstesting sind essentiell um eine minimale Vergleichbarkeit sicher zu stellen;
- Die Umsetzung des Vorsorgeprinzips bei der Beurteilung naturbezogener Finanzrisiken ist anzuwenden (vgl. sog. Margin of Conservatism);
- Prüfung von «sensitive locations» und Erarbeitung sektorspezifischer Richtlinien;
- Die vom Rundschreiben betroffenen Finanzinstituten sollen einen Umsetzungsplan (Transitionsplan) vorlegen, der aufzeigt, wie die Organisationen mit den naturbezogenen Finanzrisiken mittel- und langfristig umgehen möchten;
- Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit soll im Rundschreiben explizit genannt werden.

Des Weiteren soll das Rundschreiben einen klaren Durchsetzungsplan der FINMA enthalten. Nur eine Kontroll- und Aufsichtsbehörde mit den notwendigen finanziellen Ressourcen und effektiven Prüf- und Sanktionsmöglichkeiten kann die Einhaltung der definierten Anforderungen sicherstellen.

Für Rückfragen steht Ihnen gern Herrn Marius Wiher, [m.wiher@konsumentenschutz.ch](mailto:m.wiher@konsumentenschutz.ch), Tel. 031 370 24 30, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

sig.

Sara Stalder  
Geschäftsleiterin

sig.

Marius Wiher  
Leiter Nachhaltigkeit & Energie



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Anne Feidt

Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

	<b>FINMA</b>	DE: <i>34</i>
USB <input type="checkbox"/>	28. MRZ. 2024	SB:
CD <input type="checkbox"/>		VA:
KOP <input type="checkbox"/>	BEM:	B: FEMO

26. März 2024

## Anhörungsantwort von myclimate zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»

Sehr geehrte Frau Feidt,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse

Kathrin Dellantonio, Stiftung myclimate

myclimate begrüsst grundsätzlich das FINMA-Rundschreiben zu den naturbezogenen Finanzrisiken und den verfolgten Zeitplan. Besonders sind folgende Elemente des Rundschreibens als positiv erachtet:

- **Integrierter Ansatz klimabedingte- und andere umweltbezogene** Finanzrisiken gleichzeitig anzugehen
- **Ausrichtung an Internationale anerkannte Standards**
- Integration der Notwendigkeit eines **vorausschauenden Ansatzes im Risikomanagement**, der direkte und indirekte Risiken, spezifische Sektoren, geografische Gebiete und unterschiedliche Zeithorizonte berücksichtigt.

Nichtdestotrotz fordern wir dazu auf, die folgenden Punkte in die endgültige Vorlage des Rundschreibens aufzunehmen:

- Das Rundschreiben sollte **klare Mindestanforderungen enthalten**, insbesondere in Bezug auf die folgenden Erwartungen und Prinzipien:
  - Präzisierung der Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stresstesting
  - Konkrete Umsetzung des Vorsorgeprinzip
  - Prüfung von *sensitive locations* und Erarbeitung sektorspezifischer Richtlinien
- **Das Rundschreiben sollte um die Erwartung ergänzt werden, dass die Beaufsichtigten einen Transitionsplan entwickeln**, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele aufzeigt. Zudem sollte das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** im Rundschreiben stärker umgesetzt werden.
- **Das Rundschreiben sollte einen klaren Durchsetzungsplan enthalten**, der aufzeigt, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Anforderungen durch die Beaufsichtigten sicherzustellen beabsichtigt (inkl. der nötigen Ressourcen seitens FINMA) und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung greifen.

Letztlich, um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen, sollte die **FINMA in Ergänzung zum Rundschreiben einen Leitfaden veröffentlichen**, der die aktuell verfügbaren Grundlagen zum Management von naturbezogenen Naturrisiken (Methoden, Datenquellen, etc.) zusammenfasst und beschreibt.

**Für eine ausführlichere Erläuterung der genannten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des WWF Schweiz zum FINMA-Rundschreiben über naturbezogene Finanzrisiken.**



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Zürich, 28. März 2024

### **Stellungnahme des SVV zum Entwurf des neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken» Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme dient dem Zweck, das Rundschreiben so auszugestalten, dass die darin aufgestellten Erwartungen zweckmässig und praktikabel sind. Wir erachten zumindest eine grundsätzliche Überarbeitung des Rundschreibens sowie des Erläuterungsberichts als dringend angezeigt. Dem Schweizer Finanzplatz sollen nicht Bedingungen auferlegt werden, die weder verhältnismässig noch in Abstimmung mit bestehenden Vorschriften sind und in dieser Form und Detaillierungsgrad nirgends sonst Anwendung finden.

Wir möchten festhalten, dass die gewährte zweimonatige Konsultationsfrist für einen derart komplexen Themenbereich, der sich noch in Entwicklung befindet, aus Sicht der Branche nicht angemessen erscheint. Der Erläuterungsbericht ist zudem äusserst ausführlich und detailliert, sodass es der Branche im Rahmen der kurzen Anhörungsfrist nicht möglich war, den Erläuterungsbericht im Detail zu kommentieren. In Anlehnung an unsere nachfolgenden Kommentare zum Rundschreiben, sehen wir jedoch auch beim Erläuterungsbericht grossen Überarbeitungsbedarf. Der SVV steht gerne für einen diesbezüglichen Austausch mit der FINMA bereit.

#### **I. Grundsätzliche Einschätzung des SVV**

Der SVV und seine Mitglieder anerkennen die Wichtigkeit von naturbezogenen Herausforderungen, wie Klimawandel oder Biodiversitätsverlust, für Gesellschaft und Wirtschaft. Der Klimawandel, der Verlust von Biodiversität und die daraus entstehenden Risiken betreffen uns alle. Die Branche leistet einen spezifischen Beitrag zur Minderung dieser Risiken durch Risikotransfer.

Doch vorliegend geht es – in Anlehnung an das Mandat der FINMA – nicht um diese «Impact»-Sicht, sondern um mikroprudenzielles Risikomanagement, sprich wie Finanzinstitute die wesentlichen finanziellen Risiken, welche durch den Klimawandel und weitere naturbezogene Entwicklungen für eine Firma entstehen, adäquat identifizieren, analysieren und monitoren und, sofern nötig und sinnvoll, in ihren Governance- und Risikomanagementprozessen berücksichtigen.

Versicherer haben lange Erfahrung mit der Analyse und der Bepreisung von Risiken aller Art. Sowohl Erst- als auch Rückversicherungen haben ein immanentes Interesse, alle Risiken so gut wie möglich zu verstehen, zu beurteilen, zu modellieren und sie adäquat in der Underwriting-Strategie und den Entscheidungen zu berücksichtigen. Die mit dem FINMA-Rundschreiben einhergehende Annahme, dass beaufsichtigte Finanzinstitute den für sie wesentlichen Finanzrisiken nicht genügend Rechnung tragen, teilen wir somit nicht.

## II. Übergreifende Kommentare

### **Rechtsgrundlage – Fehlende gesetzliche Grundlage und fraglicher Regulierungsbedarf**

Gesetzesgrundlage fehlt: Die FINMA konkretisiert ihre Aufsichtspraxis im Rahmen ihres Mandates, das von den übergeordneten finanzmarktpolitischen Zielen und vom Zweck der Finanzmarktgesetze abgesteckt wird. Die zentralen Ziele der Finanzmarktregulierung sind gemäss Art. 4 FINMAG der Individualschutz (Gläubiger-, Anleger- und Versichertenschutz) sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte.

In erster Linie gestützt auf die Anforderungen an die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten gemäss Art. 22 VAG sowie Art. 96, 98a, 191, 195 – 196 und 204 AVO befasst sich die FINMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit grundsätzlich mit allen potenziellen Risiken für Finanzinstitute und für das Finanzsystem. Die gesetzlichen Anforderungen sehen keine Delegationsnorm zu diesem spezifischen Thema vor.

Es ist daher für den SVV und seine Mitglieder nicht nachvollziehbar, weshalb beim Management von naturbezogenen Finanzrisiken – im Vergleich zu anderen Risiken – eine derart eingreifende und weitgehende Regulierung seitens FINMA als notwendig beziehungsweise gerechtfertigt erachtet wird. Der SVV erachtet die Rechtsgrundlage für das geplante Rundschreiben aus FINMAG, VAG und AVO als unzureichend und den Regelungsumfang und die Regelungsintensität des Rundschreibens als unverhältnismässig.

Bedarf eines neuen Rundschreibens fraglich: Der SVV begrüsst die Anerkennung der FINMA im Erläuterungsbericht, dass der durch den Menschen verursachte Klimawandel keine neue Risikokategorie ist, sondern einen zusätzlichen Risikotreiber darstellt, der in bestehenden Risikokategorien – wo relevant – berücksichtigt werden soll. Die Risikokategorien unterliegen der bestehenden Risikoregulierung inkl. Anforderungen an das



Risikomanagement (FINMA-Rundschreiben 2017/2 sowie 2016/03) und Firmen sind bereits heute aufgefordert, alle wesentlichen Risikotreiber adäquat in ihrem Risikomanagement zu berücksichtigen. Zudem schafft das Rundschreiben neue, zusätzliche Erwartungen, die über die prudenzielle Aufsicht und damit über die entsprechenden Rechtsgrundlagen hinausgehen, bspw. im Zusammenhang mit Transitionsplänen (Rz. 35), Reputationsrisiken (Rz. 8, 66), Impact (Rz. 18, 21), oder Auswirkungen auf das Geschäftsmodell (Rz. 26, 35).

Mit dem vorliegenden Rundschreiben würde ein Risikotreiber in der Aufsicht speziell herausgehoben, was weder gerechtfertigt noch aufsichtsrechtlich sinnvoll ist. Es bedarf daher nach Auffassung des SVV keines separaten Rundschreibens.

Inhalt geht über internationale Standards hinaus: Das neue Rundschreiben ist nicht, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, in Abstimmung mit internationalen Standards und Regelwerken, sondern geht nach Einschätzung des SVV klar über diese hinaus. Das Rundschreiben bezieht sich zur Begründung der neuen Anforderungen der FINMA wiederholt auf ein Application Paper der IAIS. Auch wenn diese Referenzen richtigerweise im finalen Rundschreiben gelöscht werden, so ist der starke Bezug der FINMA auf ein IAIS Application Paper ungewöhnlich. IAIS Application Papers schreiben weder neue internationale Standards noch neue Erwartungen fest, sondern bieten einzig eine Hilfestellung, indem sie in einem bestimmten Bereich mögliche Aufsichtspraktiken aufzeigen.

Weiters ist festzuhalten, dass sich das IAIS Application Paper ausschliesslich auf Klimarisiken bezieht. Die FINMA zitiert es jedoch durchgehend im Zusammenhang mit Naturrisiken. Auch ist das IAIS Application Paper angesichts grosser Unsicherheiten in puncto Wesentlichkeit in vielen Bereichen offener formuliert («may», «can» etc.) und verfolgt einen pragmatischeren Ansatz, als die FINMA dies im neuen Rundschreiben vorsieht.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass der bisherige Schwerpunkt der IAIS insbesondere auf Transitionsrisiken im Investmentbereich lag (bspw. *GIMAR special edition on climate change 2021*). Auf der Passivseite wirken im Gegensatz dazu insbesondere physische Risiken, welche von den Erst- und Rückversicherungen gemanaged und modelliert werden. Dies ist ihr Geschäftsmodell. Insofern ist die Materialität der Finanzrisiken für Versicherungen in diesem Bereich zumindest fraglich.

### **Ausgestaltung des Rundschreibens – aktueller Entwurf weder prinzipienbasiert noch verhältnismässig**

Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass die Konkretisierung «möglichst schlank, prinzipienbasiert und proportional» erfolgen soll. In diesem Sinne begrüsst der SVV die Bestimmung, dass das Rundschreiben auf Gruppenstufe umgesetzt werden kann. Die aktuelle Formulierung der Bestimmung in Randziffer 5 muss jedoch angepasst werden, damit dies in der Praxis auch tatsächlich möglich ist.

Das Rundschreiben sowie auch der sehr deskriptive Erläuterungsbericht sind jedoch weder prinzipienbasiert noch verhältnismässig. Es werden neue, detaillierte Anforderungen aufgestellt, die nicht «im Einklang» mit



bestehenden Rundschreiben sind und über die bestehende Praxis hinausgehen. Der aktuelle Entwurf lässt den betroffenen Unternehmen zu wenig Flexibilität, naturbezogene Finanzrisiken nur soweit für sie wesentlich und sachgerecht in ihren Funktionen, Prozessen und Entscheidungen abzubilden.

Das Rundschreiben schafft mit der aktuellen Vorlage übermässige Anforderungen für einen von vielen Risikofaktoren, die über das bestehende Recht und die bisherige Aufsichtspraxis hinausgehen. Die spezielle und gesonderte Behandlung eines Finanzrisikos kann Fehlanreize für die Entscheidungsfindung von Firmen schaffen, die einer risikobasierten, prudenziellen Aufsicht entgegenlaufen. Auch würde eine solche Regulierung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht gerecht und den Schweizer Finanzunternehmen unnötig hohen Compliance-Kosten auferlegen, was zu einer Schwächung des Finanzplatzes Schweiz führt, ohne Mehrwert im Sinne eines effizienten und effektiven Risikomanagements zu schaffen.

### **Titel und Begriffe – FINMA-Definition von «Natur» ist sehr weit gefasst und für ein effektives Risikomanagement nicht zielführend**

Die von der FINMA gewählte Definition von «Natur» ist weit gefasst und umfasst neben Klima und Biodiversität/Natur auch alle weiteren Umweltaspekte. Damit relegieren Klimarisiken nur als eine Unterkategorie unter vielen. Die FINMA sollte den Naturbegriff auf die wichtigsten Risikotreiber, Klima und Biodiversität, eingrenzen, da diese engere Definition für das prudenzielle Risikomanagement zweckmässiger ist. Das von FINMA in diesem Zusammenhang zitierte TNFD-Framework fokussiert insbesondere auf die Offenlegung und ist daher für das prudenzielle Risikomanagement nicht passend.

### **III. Inhaltliche Würdigung**

Wie bereits in den vorangehenden Ausführungen dargelegt, ist der SVV der Ansicht, dass für das geplante Rundschreiben weder eine Notwendigkeit noch eine genügende gesetzliche Grundlage besteht. Zudem gehen die Anforderungen des Rundschreibens weit über die aktuellen Empfehlungen der massgebenden, internationalen Regelwerke hinaus, so dass die konkrete Gefahr besteht, dass der Schweizer Finanzmarkt durch eine von den internationalen Entwicklungen abweichende Regulierung erheblich benachteiligt wird. Schliesslich erachtet der SVV die Anforderungen im geplanten Rundschreiben insgesamt weder als prinzipienbasiert noch proportional. Aus all diesen Gründen erachten wir zumindest eine grundsätzliche Überarbeitung des Rundschreibens sowie des Erläuterungsberichts als dringend angezeigt. Hierfür ist unseres Erachtens nach der enge Einbezug der betroffenen Unternehmen unabdingbar, um eine angemessene und praktikable Regulierung zu erarbeiten.

Ungeachtet dessen möchten wir uns nachfolgend auch inhaltlich mit dem Rundschreiben auseinandersetzen und konkret auf einzelne Punkte eingehen. Hierzu verweisen wir auch auf die konkreten Änderungsanträge in der beiliegenden Tabelle.

**Scope – Anwendung über Klimarisiken hinaus ist komplex, verfrüht und entspricht nicht dem aktuellen Entwicklungsstand**

Bereits an der Vorkonsultation im Mai 2023 haben die befragten Finanzmarktteilnehmer und Branchenverbände ihre Anliegen und Bedenken in Bezug auf die Erstreckung auf alle naturbedingten Finanzrisiken eingebracht und darauf hingewiesen, dass sich die FINMA – falls und soweit notwendig – vorab auf Klimarisiken fokussieren soll. Dies erscheint aus einer Risikoperspektive zweckmässig, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Klimawandel der drittgrösste Treiber für den Biodiversitätsverlust und bis Mitte Jahrhundert zum grössten Treiber werden dürfte (vgl. Erläuterungsbericht). Insofern schafft die Auswirkung auf weitere Umweltaspekte zusätzliche Komplexität, welche einem effektiven Risikomanagement nicht dienlich sind. Zudem ist die Wirkung von Biodiversität und Umwelt auf Finanzrisiken erst im Ansatz erforscht und die komplexen Zusammenhänge zu wenig beleuchtet. Um die Auswirkungen solcher Risikotreiber mit genügender Sicherheit zu bestimmen, fehlt die Datengrundlage, respektive liegen spezifische historische Zeitreihen in weniger guter Vergleichbarkeit als bei Klimadaten vor. Auch gibt es keinen Konsens über die zu verwendenden Methodologien. Der SVV erachtet daher eine Ausweitung des Rundschreibens über Klima hinaus als verfrüht.

**Materialität – Alle Anforderungen im Rundschreiben müssen zwingend von der finanziellen Wesentlichkeit der Risiken für das Institut abhängen**

In Anlehnung an bestehende Bestimmungen zum Risikomanagement im FINMA-Rundschreiben 2017/02 und im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des vorliegenden Rundschreibens, das Management naturbezogener Finanzrisiken zu konkretisieren, sollten zwingend alle neuen Bestimmungen des Rundschreibens strikt nur auf identifizierte, wesentliche klima- und naturbezogene Finanzrisiken Anwendung finden. Diesem Prinzip wird der aktuelle Entwurf jedoch nicht gerecht. Insbesondere die Bestimmungen zu Governance (Randziffern 14-16) und Anforderungen an das Risikomanagement (Randziffern 31-35) sind aktuell nicht ausschliesslich auf wesentliche Finanzrisiken anwendbar. Damit werden übermässige Anforderungen geschaffen, die einer effizienten und risikobasierten Aufsicht entgegenlaufen und dem Schweizer Finanzplatz nicht dienlich sind.

**Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen – Flexibilität bei der Bestimmung der finanziellen Wesentlichkeit zentral, Szenarioanalysen nur wo sinnvoll und aussagekräftig**

Der SVV unterstützt den Fokus der FINMA auf finanzielle Wesentlichkeit aus Sicht des Finanzinstitutes. Im Sinne dieser Zielsetzung und um Missverständnisse vorzubeugen, sollten Formulierungen, die auf eine implizite Forderung nach «doppelter Wesentlichkeit» hindeuten (siehe beispielsweise Randziffern 18 und 21), entsprechend angepasst beziehungsweise entfernt werden.

Ebenso wichtig erscheint dem SVV, dass der Wesentlichkeitsbegriff sich auf das «residuale» Risiko – d.h. wesentliche Risiken nach erfolgter Mitigation – beschränkt. Dies gilt für Transitions- und physische Risiken, aber auch für Compliance- und Rechtsrisiken. Eine Vielzahl von Firmen hat bereits Prozesse etabliert, die der Minderung solcher Risiken dienen. Aus mikroprudenzieller Sicht ist deshalb entscheidend, ob das «Restrisiko» für das Institut finanziell materiell ist.



Der SVV begrüsst die Feststellung im Erläuterungsbericht, dass die umfangreichen Analysen zur Wesentlichkeitsbeurteilung nicht jährlich durchzuführen sind. Zudem ist es positiv, dass die Wesentlichkeitsanalyse durch die Firmen gemäss ihrem Risikoprofil und Geschäftsmodell durchgeführt werden kann und qualitative Analysen möglich sind. Die Anforderungen an die Wesentlichkeitsbeurteilung sind jedoch zu detailliert und lassen den Unternehmen nicht die nötige Flexibilität, die Materialitätsanalyse ihren Gegebenheiten, Risikoprofil und Geschäftsmodell anzupassen. Auch sind Wesentlichkeitsanalysen in der Praxis und in Anlehnung an das ORSA-Rundschreiben oft ein zweistufiger Prozess, wobei die Firmen zuerst das Gesamtrisikoprofil in der Form einer umfassenden Beschreibung und Einschätzung seiner Risikosituation ermitteln. In diesem ersten Schritt werden die für sie relevanten Risiken identifiziert. Erst in einem zweiten Schritt und bei Bedarf werden ausführlichere Szenarioanalysen durchgeführt, die alle wesentlichen Aspekte des Gesamtrisikoprofils abdecken. Das Rundschreiben lässt Firmen zu wenig Flexibilität bei Wesentlichkeitsanalysen und legt ein zu starkes Gewicht auf Szenarioanalysen.

Weiter ist zu begrüssen, dass sich Firmen auf bestehende Szenarien abstützen können, insbesondere NGFS. Dabei ist aus Sicht des SVV jedoch zu berücksichtigen, dass auch die NGFS bisher ausschliesslich Szenarien für klimabezogene Finanzrisiken zur Verfügung gestellt hat. Zudem hat NGFS als Promotor des Konzepts naturbezogener Finanzrisiken ihr «Conceptual Framework» als «Beta Framework» und «starting point» bezeichnet.<sup>1</sup> Solange internationale Entwicklungen für eine Szenarioanalyse von weiteren Naturrisiken nicht weiter fortgeschritten ist, sollten Schweizer Finanzinstitute nicht dazu verpflichtet werden, hier eine Szenarioanalyse durchzuführen. Für die Abschätzung der Wesentlichkeit sollte vielmehr eine grobe, qualitative Einschätzung ausreichen.

Die von der FINMA mit dem Rundschreiben angestrebte Ausweitung der Szenarioanalyse auf alle Umweltrisiken erhöht die Komplexität und damit die Unsicherheit, was die Aussagekraft dieser Analysen zusätzlich erschwert respektive verunmöglicht – was dem Risikomanagement nicht dienlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn man von der Annahme ausgeht, dass der Klimawandel zum grössten Treiber des Biodiversitätsverlustes werden wird. Firmen sollten risikobasiert die Flexibilität haben, die Komplexität so weit als möglich zu reduzieren und sich auf das Wesentliche zu fokussieren, um entscheidungsrelevante Ergebnisse zu eruieren.

## **Risikomanagement – Keine Aussonderung eines einzelnen Risikotreibers in den Prozessen und Entscheidungen**

Wie schon oben ausgeführt, sollten sich alle Anforderungen des Rundschreibens und insbesondere auch jene zum Risikomanagement strikt auf wesentliche Finanzrisiken beschränken. Alles andere würde dem Fokus der FINMA auf finanzielle Wesentlichkeit widersprechen und wäre einer angemessenen und risikobasierten Aufsicht

<sup>1</sup> Siehe [ngfs\\_conceptual-framework-on-nature-related-risks.pdf](#)

nicht dienlich. Tatsächlich könnten im gegensätzlichen Fall Fehlanreize gesetzt werden, indem ein Risikofaktor in der prudenziellen Aufsicht ausgesondert wird und über andere (allenfalls dominantere) Risiken gestellt wird.

Auch sind naturbedingte Finanzrisiken, wie die FINMA ausführt, keine neue Risikokategorie und sollten deshalb im Risikomanagement nicht ausgesondert werden. Für vorwärtsschauende naturbezogene Risikotreiber sollten deshalb nicht, wie im Entwurf vorgeschlagen, separate Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten festgelegt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Wesentlichkeit nicht unbedingt quantitativ beurteilt werden kann, was das Setzen und Überwachen mit quantitativen Indikatoren, Warnschwellen oder Limiten erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Auch die vorgeschlagene Sonderbehandlung von naturbezogenen Finanzrisiken im ORSA ist aus Risikomanagementperspektive falsch.

#### **Governance – Naturbezogene Risiken sollten in der Governance nicht ausgesondert werden**

Die Bestimmungen zur Berücksichtigung von naturbedingten Finanzrisiken in der Governance sind nach Einschätzung des SVV zu deskriptiv und nicht zweckmässig (z.B. die Anforderung an das Fachwissen und Experten in allen betroffenen Organen und Einheiten in Randziffer 15), insbesondere auch die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht (spezifische Tätigkeitsanforderungen für Compliance und Interne Revision). Die Governance für wesentliche naturbedingte Finanzrisiken sollte durch die (firmenübergreifende) Governance abgedeckt werden. Die aufsichtsrechtliche Aussonderung von klima- und naturbedingten Finanzrisiken in der Governance stellt diese über andere wichtigere Finanzrisiken. Die Anforderungen sollten in jedem Fall ausschliesslich für die identifizierten, wesentlichen (naturbedingten) Finanzrisiken gelten und nur auf Gruppenstufe Anwendung finden.

#### **Management der operationellen Risiken – Bestehende Regulierung nicht replizieren**

Die Sonderbehandlung von naturbezogenen Finanzrisiken für die Aufrechterhaltung und Weiterführung des Geschäftsbetriebes aber auch in Compliance- und Rechtsrisiken ist nicht zweckmässig und schafft Doppelspurigkeit, die ein effektives Risikomanagement unterlaufen. Zudem zeigt sich der SVV erstaunt, dass mit den neuen Bestimmungen zu operationellen Risiken das FINMA-Rundschreiben 2023/1 «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken» de facto neu auf Versicherungen ausgeweitet wird. Hierfür besteht jedoch im Versicherungsbereich aus Sicht des SVV keine genügende Rechtsgrundlage, zumal für Versicherungen die Behandlung operationeller Risiken in Art. 98 AVO geregelt ist.

#### **IV. Übergangsfristen**

Der Zeitplan für eine adäquate Umsetzung wird vor dem Hintergrund des internationalen Entwicklungsstands und der Diskussion im Bereich Natur als unrealistisch und nicht verhältnismässig eingeschätzt. Auch Firmen der Aufsichtskategorie 1 und 2 benötigen eine angemessene Zeit für die Umsetzung und insofern sind die Übergangsfristen zu vereinheitlichen. Zudem ist wie oben ausführlich aufgeführt eine Anwendung des

Rundschreibens über Klima hinaus verfrüht. Daher empfehlen wir, die Anwendung auf Natur zuerst als unverbindlich zu erklären und nach 3 Jahren mittels einer Review-Klausel erneut zu beurteilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Vorhabens und sind gerne bereit, unsere Punkte mit der FINMA weiter zu vertiefen. Für Rückfragen sowie weiterführende Diskussionen sowohl zum Rundschreiben als auch zum Erläuterungsbericht stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

**Matthias Aellig**  
Präsident Ausschuss Finanz und Regulierung

**Sandra Kurmann**  
Leiterin Ressort Rahmenbedingungen



Stellungnahme Schweizerischer Versicherungsverband SVV vom 28. März 2024 zum Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken» (Tabelle)

Randziffer	Antrag, Begründung
II. Geltungsbereich (Rz. 3-6)	
Rz. 5	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Rz. 5: Bei Instituten, welche einer Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat nach Art. 3c BankG oder Art. 49 FINIG oder einer Versicherungsgruppe bzw. einem Versicherungskonglomerat nach Art. 64 bzw. 72 VAG angehören, können die Anforderungen dieses Rundschreibens auf Ebene der Gruppe erfüllt werden, <del>insofern dabei die spezifischen Risiken und Belange des Instituts berücksichtigt werden</del>. Dies gilt sinngemäss für Tochtergesellschaften von Konzernen, welche selbst keine Finanzgruppe, kein Finanzkonglomerat, keine Versicherungsgruppe oder kein Versicherungskonzern nach den vorgenannten Bestimmungen sind.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Wir begrüssen die Bestimmung, dass das Rundschreiben auf Gruppenstufe umgesetzt werden kann (Rz. 5) und nicht einzeln für die Institute. Wir schlagen jedoch vor den Teilsatz «, insofern dabei die spezifischen Risiken und Belange des Instituts berücksichtigt werden» zu löschen, da diese Einschränkung de facto die Möglichkeit ausschliesst, die Anforderungen auf Gruppenstufe zu erfüllen.</p>
Rz. 6	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>... eine Anforderung bezieht sich explizit nur auf eine der vorgenannten <b>juristischen</b> Personen.</p> <p><b>Begründung:</b> Aus Sicht des SVV sollte spezifiziert werden, dass es sich um juristische Personen handelt.</p>

III. Begriffe (Rz. 7-11)	
Rz. 7	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Rz. 7: Bei naturbezogenen Finanzrisiken handelt es sich im Sinne dieses Rundschreibens um die <del>kurz-, mittel- und langfristige</del> Gefahr <del>direkter oder indirekter</del> finanzieller Verluste <del>oder anderer negativer Auswirkungen</del> auf das Institut, welche sich aus seiner Exponierung gegenüber Naturrisiken ergeben.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Sinne einer prinzipienbasierten Ausgestaltung des Rundschreibens ist es den Instituten zu überlassen, welcher Zeithorizont für das Institut wesentlich ist.</p>
Rz. 8	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Rz. 8: Naturrisiken sind somit Risikotreiber, die sich bei den Instituten durch diverse Transmissionskanäle als naturbezogene Finanzrisiken in bestehenden Risikotypen niederschlagen können, insbesondere in Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken), Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken), Versicherungsrisiken <u>oder</u> Geschäftsrisiken <del>oder Reputationsrisiken</del>. Naturrisiken unterteilen sich wie folgt:</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Das Rundschreiben adressiert explizit Finanzrisiken. Die vorgeschlagene Definition geht deutlich darüber hinaus. Reputationsrisiken, die sich ergeben können, wenn bspw. selbst gesteckte Sustainability Targets nicht erreicht werden, stellen kein Finanzrisiko dar und sind daher explizit auszunehmen (vor allem im Erläuterungsbericht).</p>
Rz. 9	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Rz. 9: Physische Risiken ergeben sich aus physischen Auswirkungen von Naturveränderungen, einschliesslich dem Klimawandel und dem Verlust von Biodiversität, <del>und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen</del>. Physische Risiken können akut, chronisch oder beides sein. Akute physische Risiken ergeben sich aus extremen Ereignissen, wie beispielsweise aus Überschwemmungen,</p>

	<p>Stürmen, <del>Dürren, Lauffeuern, Erdbeben, Umweltkatastrophen</del> oder Pandemien. Chronische physische Risiken ergeben sich aus dauerhaften Naturveränderungen, beispielsweise aus ansteigenden durchschnittlichen Temperaturen, veränderten Niederschlagsmustern, ansteigendem Meeresspiegel, Beeinträchtigung der Luft-, Gewässer- oder Bodenqualität, Entwaldung oder Ausbreitung invasiver Spezien.</p> <p><b>Begründung:</b> Die hier von der FINMA gewählte Definition von «Natur» umfasst neben Klima und Biodiversität auch alle weiteren Umweltaspekte. Um den Inhalt des Rundschreibens dem Titel anzupassen, ist die Definition von «Natur» auf Klima und Biodiversität zu fokussieren. Das Rundschreiben fokussiert auf das Risikomanagement, sodass eine enge Auslegung des Begriffs zweckmässig ist; dies gegenüber Offenlegungs-Frameworks, wie TNFD. Zudem ist die Auflistung von möglichen physischen Risiken nicht sinnvoll. Sie umfasst einen Mix von Überkategorien, wie Umweltkatastrophen sowie weitere Phänomene, wie z.B. Erdbeben, die nicht gemeinhin mit Klimawandel und Biodiversitätsverlust in Verbindung gebracht werden.</p>
Rz. 10	<p><b>Anmerkung:</b> Die Definition von Transitionsrisiken belässt eine grosse Unsicherheit, was dies im Kontext des Versicherungsgeschäfts abdeckt. Wir schlagen vor, mehr Klarheit zum Anwendungsbereich zu schaffen.</p>
Rz. 11	<p><b>Antrag: Änderung</b> Eine Szenarioanalyse im Kontext der <del>naturklima</del>bezogenen Finanzrisiken ist die kritische Auseinandersetzung mit möglichen, zukünftigen Entwicklungen <del>der naturbezogenen dieser</del> Finanzrisiken (<del>oder Teilmengen dieser Risiken, bspw. den klimabezogenen Finanzrisiken</del>) und deren Auswirkungen auf das Institut.</p> <p><b>Begründung:</b> Der aktuelle Text sollte berücksichtigen, dass bisher Szenarioanalyse nur auf klimabezogenen Finanzrisiken angewendet wird, auch von NGFS. NGFS hat die Erarbeitung von Methoden für biodiversitäts- und ökosystembezogene Szenarien als Priorität im Programm für die nächsten Jahre, bezeichnet aber ihr «Conceptual Framework» zu naturbezogenen Finanzrisiken bisher als «Beta Framework» respektive «starting point». TNFD hat mit einer Arbeitsgruppe unter der Federführung von McKinsey ein strategisches Konzeptpapier erarbeitet. Wir würden begrüßen, erste Ergebnisse der NGFS und auch TNFD zum Thema biodiversitäts- und ökosystembezogene Szenarien und dafür</p>



	<p>anzuwendenden Methoden abzuwarten und deren Eignung und Anwendbarkeit auf die Schweizer Finanzwirtschaft zu eruieren, bevor Szenarioanalysen im Kontext von naturbezogenen Finanzrisiken in einem Rundschreiben explizit verweisen wird.</p>
<p>V. A. Governance (Rz. 14-16)</p>	
<p>Rz. 14</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Das Institut berücksichtigt die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken angemessen in seiner Governance, Risk Management und Kontrollprozessen, wie sie im FINMA Rundschreiben «Corporate Governance – Banken» bzw. 2017/2 «Corporate Governance – Versicherer» definiert sind.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Bestimmungen zur Berücksichtigung von naturbezogenen Finanzrisiken in der Governance sind zu deskriptiv (insbesondere auch die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht mit spezifischen Tätigkeitsanforderungen für Compliance und Interne Revision) und bereits durch die Anforderungen im bestehenden Rundschreiben 17/2 abgedeckt. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht gehen über das Rundschreiben 2017/2 hinaus und somit stehen die Anforderungen in Rz. 14 und 15 nicht «im Einklang» mit dem Rundschreiben 2017/2.</p> <p>Die aufsichtsrechtliche Aussonderung von klima- und naturbezogenen Finanzrisiken in der Governance ist nicht zweckmässig und stellt diese über andere wichtige Finanzrisiken. Naturbezogene Finanzrisiken sollten durch eine gruppenübergreifende Sustainability Governance abgedeckt werden, im Einklang mit den bestehenden Anforderungen im Rundschreiben 2017/2 und es sollten keine zusätzlichen Governance-Anforderungen für einzelne ausgesonderte Risiken bestehen. Das würde bedeuten, dass dieses Risiko wichtiger gewichtet wird als andere. Eine Sonderbehandlung wird auch für alle anderen (zum Teil dominanteren) Risiken nicht gemacht, z.B. im Bereich von Naturkatastrophen. Das führt zu hohem und unnötigem operationellem Aufwand.</p>
<p>Rz. 15</p>	<p><b>Antrag: Streichung</b></p> <p><del>Die Personen der in Rz. 14 genannten Organe und Einheiten verfügen ihrer definierten Rolle entsprechend über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken und den Umgang damit.</del></p>

	<p><b>Begründung:</b>          Anforderungen an Fachwissen in allen Organen und Einheiten z.B. interne Revision sind übermässig.          Es muss in der Verantwortung des Unternehmens liegen, die für das Geschäft notwendigen und richtigen Kenntnisse bei ihren Mitgliedern in den Gremien sicherzustellen. Wir schlagen deshalb vor, diese Rz. zu streichen, da die Erwartung der Aufsicht generell sein sollte, dass die Einheiten den Anforderungen gemässes Fachwissen haben sollten.          Analog zu Rz. 69 bzw. dem FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Versicherer», Rz. 15 sollten die Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrung bezüglich naturbezogene Finanzrisiken der Personen der in Rz. 14 genannten Organe und Einheiten jedenfalls in Abhängigkeit der Wesentlichkeit sein bzw. eingeschränkt auf relevante Aspekte.</p>
Rz. 16	<p><b>Antrag: Streichung</b>  <del>In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ beurteilt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat, ob das Vergütungssystem des Instituts geeignet ist, die Risikostrategie des Instituts bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken zu unterstützen und passt es bei Bedarf an.</del></p> <p><b>Begründung:</b>          Das Vergütungssystem muss generell für die jeweilige Organisation geeignet sein. Das Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme» (z.B. Grundsatz 4) sieht bereits einen ganzheitlichen Ansatz vor. Warum dieses spezifische Risiko herausgegriffen wird, ist nicht ersichtlich. Diese Rz. macht eine Stand-Alone Betrachtung der Risikostrategie bezüglich naturbezogener Finanzrisiken. In der Realität werden diese Risiken Bestandteil einer Gesamtrisikostrategie sein und sollte die Vergütungspolitik mit den übergreifenden Nachhaltigkeitsanreizen im Einklang sein. Der Mehrwert dieser Vorgabe ist demnach unklar.</p> <p>Auch geht der Erläuterungsbericht über die Anforderungen im FINMA-Rundschreiben 2010/1 hinaus und ist zu detailliert. So wird z.B. gefordert, dass die Vergütungspolitik «mit dem festgelegten langfristigen Ansatz in Bezug auf das Management von naturbezogenen Finanzrisiken vereinbar sind muss».</p>

V. B. Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenario Analyse (Rz. 17-30)	
Rz. 17	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Das Institut identifiziert <del>regelmässig die und beurteilt die Wesentlichkeit von</del> naturbezogenen Finanzrisiken <u>im Rahmen des Gesamtrisikoprofils des Instituts, von denen es betroffen sein könnte und beurteilt deren Wesentlichkeit für sein Risikoprofil,</u></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Eine vollständige Bewertung des Gesamtrisikoprofils die alle wesentlichen Risiken abdeckt, ist bereits Teil der bestehenden Regulierung (siehe z.B. Rundschreiben 2016/3 «ORSA»). Naturbezogene Finanzrisiken sind von diesem Prozess automatisch mit abgedeckt und bedürfen keiner separaten Anforderung und insbesondere keiner Definition von Wesentlichkeit, die von anderen finanziellen Risiken abweicht.</p> <p>Die Neubeurteilung der Risiken sollte nicht regelmässig, sondern bei Bedarf erfolgen, bspw. wenn es neue wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, respektive es signifikante Änderungen im Risikoprofil des Institutes gibt.</p>
Rz. 18	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p><u>Sofern wesentlich Dabei</u> berücksichtigt das Institut <del>auch</del> die möglichen Einflüsse von <del>Wechselwirkungen zwischen den</del> naturbezogenen Finanzrisiken <del>und der</del> auf die Geschäftsstrategie des Instituts, <del>sowie die Auswirkungen der naturbezogenen Finanzrisiken auf seine Eigenmittel, seine Kundinnen und Kunden, seine Stakeholder und das Umfeld, in dem es seine Geschäftstätigkeiten aus übt, sowie die wiederum dadurch entstehenden Risiken für das Institut</del></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Diese Formulierung ist zu deskriptiv und geht über eine mögliche und sinnvolle Wesentlichkeitsanalyse hinaus, z.B. dass die «Auswirkungen der naturbezogenen Finanzrisiken» auf die «Stakeholder und das Umfeld» berücksichtigt werden müssen. Hier wird eine doppelte Wesentlichkeit gefordert, was über das Risikomanagement für Finanzrisiken gemäss regulatorischen Anforderungen hinausgeht. Das Rundschreiben geht über reine Integration des Aspekts in traditionelle Risikoprozesse hinaus.</p>

	<p>Zudem sind Szenarioanalysen per se mit grosser Unsicherheit verbunden und muss für entscheidungsrelevante Informationen der Betrachtungszeitraum der Analyse mit der Dauer des untersuchten Risikos beziehungsweise der Verbindlichkeiten decken. Es ist insofern nicht angebracht, solche vorwärtsschauenden Analysen für die Festsetzung von Eigenmitteln zu verwenden, da letztere über einen kurzen (einjährigen) Zeithorizont festgelegt werden.</p>
<p>Rz. 21</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Relevante Einflüsse (bspw. finanzierte Treibhausgas-Emissionen) und Abhängigkeiten des Instituts in Bezug auf die Natur <del>sowie Berücksichtigung der indirekten Betroffenheit aus Naturrisiken; soweit sinnvoll und sachgerecht insb. über Gegenparteien oder Zulieferer;</del></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Diese Formulierung ist zu deskriptiv und geht über eine mögliche und sinnvolle Wesentlichkeitsanalyse hinaus. Hier wird eine doppelte Wesentlichkeit gefordert, deren Steuerung die Wirkung des Risikomanagements übersteigen. Hier geht das Rundschreiben über reine Integration des Aspekts in traditionelle Risikoprozesse hinaus.</p> <p>Mit der Erwähnung der «Relevante Einflüsse [...] des Instituts in Bezug auf die Natur [...]» wird die «Outside In»-Perspektive (klimabezogene Finanzrisiken) um Aspekte der «Inside Out»-Perspektive erweitert (doppelte Wesentlichkeit). Entsprechend muss eine Einschränkung auf die finanzielle Wesentlichkeit («Outside In») vorgenommen werden, um mit den Begriffsdefinitionen in Rz. 7 und 8 konsistent zu sein.</p>
<p>Rz. 26</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Die Wesentlichkeitsbeurteilung stützt sich insbesondere auf Szenarioanalysen, um die Auswirkungen von Naturrisiken auf das Risikoprofil unter verschiedenen, plausiblen Annahmen einzuschätzen. Dies beinhaltet mindestens qualitative Überlegungen zu den Auswirkungen verschiedener adverser Szenarien auf das Institut <del>und die dadurch möglichen Beeinträchtigungen seines Geschäftsmodells</del>. Diverse künftige Entwicklungen werden analysiert, <del>inklusive Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und potenziell grossen Auswirkungen</del>. Die Szenarioanalysen berücksichtigen mögliche <del>direkte und indirekte</del> Auswirkungen von Naturrisiken und behandeln unterschiedliche, relevante Zeithorizonte.</p>

**Begründung:**

Die Anforderungen an die Wesentlichkeitsbeurteilung sind zu detailliert und lassen den Unternehmen nicht die nötige Flexibilität, die Materialitätsanalyse ihren Gegebenheiten und ihrem Risikoprofil anzupassen. Die Richtlinien zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse sollten sich an bestehende Rechtsrahmen anlehnen, wie ORSA. So gehen auch Überlegungen zu möglichen Beeinträchtigungen des Geschäftsmodells über die prudenziellen Anforderungen, insbesondere des ORSA, hinaus und sind dementsprechend zu streichen.

Das Rundschreiben überbetont den Nutzen und die Verlässlichkeit auf Szenarioanalysen für die Wesentlichkeitsbeurteilung und Entscheidungsfindung/Risikomanagement. Die Wesentlichkeitsanalyse ist in der Praxis ein zweistufiger Prozess und Szenarien eignen sich als zweiter Schritt, um identifizierte relevante Risiken und deren potenzielle Auswirkungen besser zu verstehen (analog zum ORSA).

Auch gehen die Erwartungen der FINMA über den aktuellen Entwicklungsstand und internationale Best Practice hinaus, z.B. in Bezug auf die Anwendung von Szenarioanalysen über Klimarisiken hinaus. Die FINMA referenziert in diesem Zusammenhang NGFS; dieses bietet indes bisher nur Szenarien für Klimarisiken. Insofern kann und sollte die Wesentlichkeitsanalyse über Klima hinaus eine rein qualitative Analyse hinreichend sein und müssen diesbezüglich die Übergangsfristen verlängert werden.

Dass sich Szenarioanalysen bis anhin auf Klimarisiken konzentrieren, hat gute Gründe: Klima ist der wesentliche und evidente Risikotreiber im Bereich Natur (siehe FINMA-Erläuterungsbericht: «Der Klimawandel ist eng verbunden mit dem Zustand der Biodiversität. Er ist der drittgrösste Treiber für den Biodiversitätsverlust und dürfte bis Mitte Jahrhundert zum grössten Treiber werden.»). Solche vorwärtsschauende Analysen sind zwingend mit grosser Unsicherheit verbunden; bereits in Bezug auf Klima ist es schwierig, entscheidungsrelevante Ergebnisse/Informationen zu generieren. Die Ausweitung der Szenarioanalyse auf alle Umweltrisiken erhöht die Komplexität und damit die Unsicherheit und erschwert somit zusätzlich die Aussagekraft dieser Analysen – was dem Risikomanagement nicht dienlich ist, insbesondere, wenn man von der Annahme ausgeht, dass der Klimawandel bis Mitte Jahrhundert zum grössten Treiber von Biodiversitätsverlust werden wird. Unternehmen sollten die Flexibilität haben, die Komplexität soweit möglich zu reduzieren und sich auf das Wesentliche zu fokussieren, um entscheidungsrelevante Ergebnisse zu eruieren.

<p>Rz. 27</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b>          Sowohl Institute der Kategorien 1 und 2 als auch Institute der Kategorien 3 bis 5 mit – basierend auf den qualitativen Überlegungen – erhöhter Exponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken, analysieren verschiedene Szenarien auch mit quantitativen Methoden, um die Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien präziser einzuschätzen, <u>sofern dies möglich und sachgerecht ist und entsprechend akzeptierte wissenschaftlich validierte Verfahren zur Quantifizierung existieren.</u></p> <p><b>Begründung:</b>          Die Quantifizierbarkeit ist (noch) nicht überall gegeben, weshalb man sich hier auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Verfahren beziehen sollte. Diese Rz. kann basierend auf IAIS-Application Paper Art. 64-66 nicht vollständig nachvollzogen werden. IAIS-Application Paper Art. 64-66 bezieht sich auf Stresstests und Szenarioanalyse im Rahmen des ORSA, welche basierend auf der Wesentlichkeitsbeurteilung zu erfolgen haben. Dies ist auch in Einklang mit FINMA-Rundschreiben 2016/3 «ORSA» und Rz. 37. Zudem umfasst das FINMA-Rundschreiben 2016/3 «ORSA» Rz. 19 bereits adverse Szenarien.</p> <p>Auch die Anforderung zur Anwendung von quantitativen Methoden bei erhöhter Exponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken sollten nur komplementär bzw. als vertiefende Analyse im Rahmen des ORSA gefordert werden, sofern möglich und sachgerecht.</p> <p>Zudem wäre die Einführung einer Definition von «Instituten mit erhöhter Exponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken» zu begrüssen. Es ist nicht klar, was «erhöhte Exponierung» bedeutet und für wen genau quantitative Szenarioanalysen pflichtmässig durchzuführen sind und für wen nicht. Letztlich sollte es dem Institut möglich sein, seine Exponierung zu naturbezogenen Finanzrisiken im Gesamtkontext zu beurteilen.</p>
<p>Rz. 28</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b>          Die identifizierten wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken sind klar zu nennen und <b>wo möglich und sachgerecht</b> für die Risikobewirtschaftung geeignet zu kategorisieren: nach betroffenem Risikotyp nach Rz 8 ff., ob sie sich aus physischen Risiken oder Transitionsrisiken ergeben, sowie nach Zeithorizont (kurz- oder mittel- bis langfristig).</p>

	<p><b>Begründung:</b>          Nach Rz. 8 sind Naturrisiken Risikotreiber, die sich in bestehenden Risikotypen niederschlagen. Die TCFD hat erstmals 2017 ein Rahmenwerk im Bereich Klima öffentlich zur Verfügung gestellt. Die TNFD hat erstmals Ende 2023 ein Rahmenwerk im Bereich Natur öffentlich zur Verfügung gestellt. Entsprechend sind Konzepte, Szenarien, Methoden und Daten zu nicht-Klima-bezogenen Aspekten weit weniger ausgereift als zu Klima-bezogenen Aspekten bzw. nicht verfügbar. Dabei ist ferner zu beachten, dass Entwicklungen bei Klima-bezogenen Aspekten nicht abgeschlossen sind. Beispielsweise fehlt aktuell eine fundierte und entsprechend breit angewandte Definition der Transmissionskanäle auf bestehende Risikotypen. Bei längeren Zeithorizonten ist zudem die Unsicherheit stärker ausgeprägt, da auch sozio-ökonomische (wie bspw. geopolitische Konflikte und Migration) und technologische Entwicklungen relevant werden (Szenario-Unsicherheit), welche nicht vollständig vorhersehbar sind. Entsprechend sollte die Rz. 28 auf «<b>wo möglich und sachgerecht</b>» eingeschränkt werden.</p>
<p>Rz. 30 (und 17)</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Wir begrüßen, dass Szenarioanalysen nicht jährlich gefordert werden. Aufwändige Szenarioanalysen machen nur dann Sinn, wenn es neue wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, respektive es signifikante Änderungen im Risikoprofil des Institutes gibt. Die Anforderungen an die Periodizität/Regelmässigkeit solcher Analysen lassen jedoch zu wenig Flexibilität hierfür.</p>
<p>V. C. Risikomanagement (Rz. 31-35)</p>	
<p>Rz. 31</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b>          Institute integrieren die Bewirtschaftung und Überwachung <b>dieser der als wesentlich beurteilten naturbezogenen</b> Risiken sowie die Berichterstattung darüber in ihr institutsweites Risikomanagement und ihr internes Kontrollsystem.</p> <p><b>Begründung:</b>          Die Anforderungen an das Risikomanagement sollten sich «im Einklang» mit dem FINMA-Rundschreiben 2017/2 «Corporate Governance – Versicherer» nur auf wesentliche Finanzrisiken beschränken.</p>

<p>Rz. 32</p>	<p><b>Antrag: Streichung</b>  <del>Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung möglicher Klumpenrisiken, bspw. durch Konzentrationen von Geschäftstätigkeiten oder Portfolien in gewissen Sektoren, Industrien oder Regionen.</del></p> <p><b>Begründung:</b>          Diese Anforderung ist zu deskriptiv und stellt überhöhte Anforderungen an Schweizer Finanzinstitute, die weder dem aktuellen Entwicklungsstand noch aus der referenzierten Rz. 62 im IAIS-Application Paper abgeleitet werden kann. Im IAIS-Application Paper geht es hier um ORSA und die IAIS erwähnt Klumpenrisiken nicht.</p>
<p>Rz. 33</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b>  <del>Auf Grundlage seiner Risikostrategie für naturbezogene Finanzrisiken legt berücksichtigt und überwacht das Institut, soweit sinnvoll und sachgerecht, seine als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken innerhalb bestehender Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten fest, um seine als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken zu überwachen. Hierbei bezieht es auch vorwärtsschauende Risikoindikatoren mit ein, wo sachlogisch. Das Institut integriert die Überwachung dieser Risikoindikatoren und Limiten in seine bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsprozesse.</del></p> <p><b>Begründung:</b>          Die Forderung, über traditionelle Risikokategorien hinaus Indikatoren, Schwellen und Limiten festzulegen, sollte gestrichen werden. Für vorwärtsschauende naturbezogene Risikotreiber sollten keine separaten Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten festgelegt werden. Wie von der FINMA anerkannt, bilden klima- und naturbezogene Finanzrisiken keine separate Risikokategorie – die Anforderungen in Rz. 33 gehen aber in diese Richtung. Da bereits die Identifikation von naturbezogenen Finanzrisiken Herausforderungen birgt (siehe Kommentar zu Rz. 28), wäre eine Definition von Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten voreilig, nicht fundiert, entsprechend nicht zielführend und birgt dabei selbst Risiken.</p> <p>Auch ist zu berücksichtigen, dass die Wesentlichkeit nicht unbedingt quantitativ beurteilt werden kann, was das Setzen und Überwachen mit quantitativen Indikatoren, Warnschwellen oder Limiten erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Selbst beim Management von Klimarisiken</p>



	<p>verlangen weder das BIS noch IAIS vorwärtsschauende Indikatoren. Aufgrund der unsicheren Entwicklung und mangelnden Datenlage würden diese keine robusten Geschäftsentscheide ermöglichen; dies trifft für andere naturbezogene Risiken, für die es noch keine konkreten finanziellen Übertragungskanäle gibt, noch stärker zu.</p>
<p>Rz. 34</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Das Institut beurteilt und bestimmt <del>periodisch</del> seine Methoden und Informationsbedürfnisse für das Management von <del>wesentlichen</del> naturbezogenen Finanzrisiken und passt seine Informationsquellen, Methoden und Prozesse <del>entsprechend bei Bedarf und insbesondere bei materiellen Änderungen zum Beispiel des Risikoprofils, institutsspezifischer Exponierung oder wissenschaftliche Erkenntnisse an. Hierbei berücksichtigt es relevante nationale und internationale Entwicklungen.</del></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Eine periodische Beurteilung und Bestimmung ist nicht verhältnismässig beziehungsweise zielführend und kann unnötige Kosten verursachen. Die Institute sollten genügend Flexibilität haben, zu entscheiden, wann eine Neubeurteilung sowie Anpassung der verwendeten Methoden, Informationsquellen respektive Prozesse nötig sind, insbesondere dann, wenn sich das Risikoprofil, die Exponierung oder der wissenschaftliche Erkenntnisstand signifikant ändern. Das Thema unterliegt dynamischen Entwicklungen, sodass eine Neubeurteilung zur gegebenen Zeit auch die relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen berücksichtigen kann. Auf eine explizite Nennung sollte jedoch verzichtet werden, da das Unsicherheit für Unternehmen schafft, welche Entwicklungen von der Aufsichtsbehörde als relevant erachtet werden.</p>
<p>Rz. 35</p>	<p><b>Antrag: (1) Streichen oder zumindest (2) Änderung</b></p> <p>Das Institut beurteilt <del>und überprüft bei Bedarf regelmässig</del>, ob seine Geschäftsstrategie, sein Geschäftsmodell, <del>seine Risikotoleranz</del> sowie das Risikomanagement mit seinen allfälligen öffentlichen Erklärungen und gesetzlichen Verpflichtungen und allfälligen, damit verbundenen Transitionsplänen im Einklang sind. <del>Auch beurteilt es, ob die öffentlichen Erklärungen und Verpflichtungen angemessen in der internen Organisation abgebildet sind. Allfällig identifizierte Auffälligkeiten oder Handlungsbedarf aus diesen Beurteilungen werden an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat berichterstattet.</del></p> <p><b>Begründung:</b></p>

	<p>Aus Sicht des SVV gehen die hier genannten Beurteilungen, insbesondere das Thema der Transitionspläne, über den prudenziellen Aspekt des Risikomanagements hinaus. Entsprechend schlagen wir vor, die Randziffer zu streichen.</p> <p>In jedem Fall sind jedoch die Anpassungen gemäss Antrag (2) umzusetzen: Es ist unklar, was regelmässig heisst und ob dies zielführend ist. Die Unternehmen sollten Flexibilität haben, ihre Strategie und das Geschäftsmodell beziehungsweise Risikomanagement dann zu überprüfen beziehungsweise anzupassen, wenn es signifikante Änderungen z.B. in den gesetzlichen Verpflichtungen oder seiner eigenen öffentlichen Erklärungen gibt.</p> <p>Es ist dem Unternehmen zu überlassen, wie sie das interne Management ihrer Transition aufsetzt. Anforderungen an öffentliche Transitionspläne gibt es bereits in anderen Regularien, wie z. B. Klima-Verordnung. Auch ist die Kommunikation der Risiken und Handlungsbedarf an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat dem Unternehmen zu überlassen werden.</p>
<p>V. D. Stresstesting (Rz. 36-37)</p>	
<p>Rz. 37</p>	<p><b>Antrag: Streichung</b>  <del>Versicherer mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigen diese im Rahmen des ORSA (Rz 68).</del></p> <p><b>Begründung:</b>          Dieser Abschnitt ist zumindest für Versicherungen zu streichen. Stresstesting und Szenarioanalysen sind unterschiedliche Instrumente mit anderer Zielsetzung. Die Anforderungen an den ORSA sind bereits im versicherungsspezifischen Teil eingeschlossen.</p>
<p>VII. A. Versicherungstätigkeit (Rz. 53-58)</p>	
<p>Rz. 53</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b>          Im Rahmen der Wesentlichkeitsbeurteilung analysiert das Versicherungsunternehmen, <del>welche seiner Versicherungssparten und -produkte in welcher Weise von wie es von</del> naturbezogenen Finanzrisiken betroffen sein <del>können könnte</del>. Hierzu verwendet es geeignete Methoden und Daten.</p>

	<p><b>Begründung:</b> Granularität nach Sparten und Produkten ist überschüssend und nicht sachgerecht.</p>
<p>Rz. 54</p>	<p><b>Antrag: Änderung</b> Versicherungsunternehmen mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken in ihrer Versicherungstätigkeit integrieren diese Risiken <b>soweit sinnvoll und sachgerecht</b> in die relevanten Prozesse, Richtlinien und Kontrollen, <b>welche insbesondere dies kann</b> die folgenden Bereiche umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Ausgestaltung der Versicherungsdeckungen;</li> <li>• Tarifierung, Underwriting;</li> <li>• Steuerung und Überwachung der Versicherungsrisiken, einschliesslich Risikokonzentrationen, -korrelationen und -akkumulationen;</li> <li>• Schadenreservierung.</li> </ul> <p><b>Begründung:</b> Wir begrüßen die Beschränkung auf wesentliche naturbezogene Finanzrisiken. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein naturbezogenes Finanzrisiko gemäss Szenarioanalyse für ein Finanzinstitut über unterschiedliche Zeithorizonte eingeschätzt wird. Es ist nicht sinnvoll, Finanzrisiken, welche sich über einen längeren Zeithorizont entwickeln und deshalb allenfalls in Zukunft wesentlich sein können, bereits heute in die Prozesse, Richtlinien und Kontrollen zu integrieren, und insbesondere wie in Rz. 55-58 angestrebt in der Entscheidungsfindung zur Tarifierung, Underwriting oder Reservierung abzubilden. Für entscheidungsrelevante Informationen muss der Zeithorizont der Analyse mit der Dauer des Risikos übereinstimmen, was beispielsweise bei Short Tail-Lines of Business wie Property Cat nicht der Fall ist. Es ist auch im Interesse der FINMA und des Kundenschutzes sowie der Versicherbarkeit der entsprechenden Risiken, dass die Preise der Versicherungsdeckung die heutigen Risiken korrekt abbilden und nicht unnötig durch mögliche Zukunftsrisiken erhöht werden. Auch berücksichtigen viele Unternehmen solche sog. Emerging Risiken bereits in hierfür etablierten Prozessen.</p>

VII. B. Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, Asset Liability Management (Rz. 59-64)	
Rz. 63	<p><b>Antrag: Streichung</b></p> <p><del>Asset Liability Management (der Einfluss von Naturrisiken auf die zeitliche Verfügbarkeit der erforderlichen liquiden Mittel zur Auszahlung von Versicherungsleistungen).</del></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Asset Liability Management (ALM) ist keine Risikokategorie, sondern eine Massnahme zur Mitigierung diverser Risiken.</p>
Rz. 64	<p><b>Antrag: (1) Streichung oder zumindest (2) Änderung</b></p> <p>Versicherungsunternehmen mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigen diese Risiken, <b>soweit sinnvoll und sachgerecht, in ihren Prozessen, Richtlinien und Kontrollen des im Kapitalanlagenmanagements, des Management ihrer Kredit-Markt- und Liquiditätsrisiken sowie des Asset-Liability-Managements.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Wir begrüssen den Fokus auf wesentliche Risiken. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die für die Wesentlichkeitsbeurteilung nötigen Analysetools (Szenarioanalyse) mit grosser Unsicherheit verbunden sind und nicht unbedingt entscheidungsrelevante Ergebnisse generieren. Das aktuelle Rundschreiben trägt diesen Gegebenheiten/Einschränkungen zu wenig Rechnung und stellt damit Erwartungen ans Risikomanagement auf, die nicht sinnvoll und sachgerecht sind.</p>
VII. C. Management der operationellen Risiken (inkl. Compliance-, Reputations- und Rechtsrisiken) (Rz. 65-67)	
Rz. 65-67	<p><b>Antrag: (1) Streichung dieses Abschnitts oder zumindest (2) Änderung gemäss nachfolgenden Anträgen</b></p> <p><del>Im Rahmen der Wesentlichkeitsbeurteilung analysiert das Versicherungsunternehmen, wie sich ausserordentliche, naturbedingte Ereignisse auf die Aufrechterhaltung und Weiterführung seines Geschäftsbetriebs auswirken können. Hierzu analysiert das Versicherungsunternehmen insbesondere potentielle Auswirkungen von Naturrisiken auf die Personen, Prozesse, Betriebsgebäude, IT-Systeme und sonstige Geschäftsausstattung sowie auf den Bezug von ausgelagerten Dienstleistungen.</del></p>

	<p><del>Darüber hinaus identifiziert und analysiert das Versicherungsunternehmen Compliance-Risiken sowie potentielle Reputations- und Rechtsrisiken aus seinem Umgang mit Naturrisiken, sowie mögliche, daraus resultierende finanzielle Verluste.</del></p> <p><del>Sind die vorgenannten Risiken wesentlich, so integriert das Versicherungsunternehmen den Umgang mit diesen Risiken in die relevanten Prozesse und Kontrollen. Es verfügt über Vorkehrungen, um die Einhaltung von zwingend umzusetzenden Bestimmungen sowie Selbstverpflichtungen zu gewährleisten.</del></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Sonderbehandlung von naturbezogenen Finanzrisiken für die Aufrechterhaltung und Weiterführung des Geschäftsbetriebes aber auch in Compliance- und Rechtsrisiken ist nicht zweckmässig und schafft Doppelspurigkeit, die ein effektives Risikomanagement unterlaufen. Mit den neuen Bestimmungen zu operationellen Risiken wird de facto das FINMA-Rundschreiben 2023/1 «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken» neu auf Versicherungen ausgeweitet wird. Hierfür besteht jedoch im Versicherungsbereich aus Sicht des SVV keine genügende Rechtsgrundlage, zumal für Versicherungen die Behandlung operationeller Risiken in Art. 98 AVO geregelt ist.</p>
Rz. 65	<p><b>Eventualantrag: Änderung</b></p> <p>Im Rahmen der Wesentlichkeitsbeurteilung analysiert das Versicherungsunternehmen, wie sich <del>ausserordentliche</del>, naturbezogene Ereignisse auf die Aufrechterhaltung und Weiterführung seines Geschäftsbetriebs auswirken können. <del>Hierzu analysiert das Versicherungsunternehmen insbesondere potentielle Auswirkungen von Naturrisiken auf die Personen, Prozesse, Betriebsgebäude, IT-Systeme und sonstige Geschäftsausstattung sowie auf den Bezug von ausgelagerten Dienstleistungen.</del></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bestimmungen ans Risikomanagement sollten sich ausschliesslich auf die als wesentlich beurteilten Risiken beziehen, auch jene für das operationelle Risikomanagement. «... potenzielle Auswirkungen von Naturrisiken auf die Personen, Prozesse, Betriebsgebäude, IT-Systeme und sonstige Geschäftsausstattung sowie auf den Bezug von ausgelagerten Dienstleistungen» geht zu weit und ist nicht zweckmässig. Outsourcing-Dienstleistungen sind Bestandteil des allgemeinen Geschäftsbetriebs.</p>

	<p>Mit den neuen Bestimmungen zu operationellen Risiken wird de facto das FINMA-Rundschreiben 2023/1 «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken» neu auf Versicherungen ausgeweitet. Hierfür besteht jedoch im Versicherungsbereich aus Sicht des SVV keine genügende Rechtsgrundlage, zumal für Versicherungen die Behandlung operationeller Risiken in Art. 98 AVO geregelt ist.</p>
<p>Rz. 66</p>	<p><b>Eventualantrag: Änderung</b></p> <p>Darüber hinaus identifiziert und analysiert das Versicherungsunternehmen <b>die wesentlichen</b> Compliance-Risiken sowie potentielle <b>wesentliche Reputations- und</b> Rechtsrisiken aus seinem Umgang mit Naturrisiken, soweit <b>möglich</b>, daraus resultierende finanzielle Verluste.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Ein Fokus auf die wesentlichen Risiken ist wichtig. Reputationsrisiken werden im IAIS Application-Paper nicht separat aufgeführt, sondern sind als Teil von Liability-/Rechtsrisiken definiert. Die Analyse der resultierenden Verluste sollte nur soweit möglich und mit genügend Sicherheit quantifizierbar für die als wesentlich erachteten Risiken gefordert werden.</p> <p>Unternehmen haben oft bereits Prozesse in Kraft, die der Minderung von Compliance und Rechtsrisiken dienen. Es ist wichtig, dass bei der Wesentlichkeitsanalyse bestehende Prozesse für die Minderung der entsprechenden Risiken mitberücksichtigt werden und daher auf die Wesentlichkeit der «residualen» Risiken abgestützt wird. Das entspricht dem Verständnis von z.B. TCFD.</p>
<p>VII. D. ORSA (Rz. 68)</p>	
<p>Rz. 68</p>	<p><b>Antrag: (1) Streichung oder zumindest (2) Änderung</b></p> <p>Versicherungsunternehmen mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken integrieren diese in ihr Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) hinsichtlich deren Einfluss auf das Gesamtrisikoportfolio. <del>den gesamten Kapitalbedarf, die Szenarien, und den Bedarf für risikomindernde Massnahmen.</del></p> <p><b>Begründung:</b></p>

Eine vollständige Bewertung des Gesamtrisikoprofils, die alle wesentlichen Risiken abdeckt, ist bereits Teil der bestehenden Regulierung. Siehe z.B. Rundschreiben 2016/3 «ORSA». Naturbezogene Finanzrisiken sind von diesem Prozess automatisch mit abgedeckt und bedürfen keiner separaten Anforderung und insbesondere keiner Definition von Wesentlichkeit, die von anderen finanziellen Risiken abweicht. Der SVV plädiert deshalb für die Streichung dieser Rz.

Wenn dann sollten sich die Bestimmungen zur Berücksichtigung im ORSA vorerst auf Klimarisiken beschränken, da insbesondere fraglich ist, wie qualitative Analysen in Bezug auf Natur im ORSA reflektiert werden können. Wichtig scheint uns in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass Klima- (natur) bezogenen Finanzrisiken ein Risikotreiber aber keine neue Risikokategorie darstellen. Der Einbezug von wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken sollte deshalb auch im ORSA via den bestehenden Risikokategorien vollzogen werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die vorausschauende Perspektive im Rahmen des FINMA-Rundschreibens «ORSA» die ganze Planungsperiode umfasst, somit ist sie wenig geeignet für mittel- und langfristige Analysen. Wo längerfristige Analysen in den ORSA berücksichtigt werden, sollte eine qualitative Beurteilung im Vordergrund stehen. Dabei kann nicht erwartet werden, dass explizite Aussagen/Entscheidungen zum Kapitalbedarf abgeleitet werden können. Weil die Aussagekraft von Analysen zu gewissen naturbezogenen Finanzrisiken (bspw. Klima) limitiert ist, ist es angebracht, naturbezogene Finanzrisiken im Rahmen der Spezialanalysen innerhalb des ORSA zu analysieren. Bei mittel- und langfristigen Analysen ist es schwierig, die Adaptionsfähigkeit der Unternehmen und deren relevanten Umfelds angemessen zu berücksichtigen. Entsprechend sollten die **Textausschnitte «den gesamten Kapitalbedarf, die Szenarien, und den Bedarf für risikomindernde Massnahmen»** gelöscht werden.

Auch die Ausführungen im Erläuterungsbericht (5.9.4) sind zu detailliert – die Auswirkungen von naturbezogenen Finanzrisiken auf das Risikoprofil und die Solvenz sollte **«nur sofern möglich und sachgerecht»** stattfinden. Aus vorwärtsschauenden Szenarioanalysen lassen sich nämlich keine konkreten Rückschlüsse auf die Solvenz ableiten, da die Kapitalanforderungen über einen kürzeren Zeitraum bestimmt werden.

VIII. Übergangsbestimmungen (Rz. 70-71)	
Rz. 70-71	<p><b>Antrag: Änderung</b></p> <p>Die Institute <del>der Kategorien 1 und 2</del> haben die Anforderungen <b>innert Jahresfrist</b> ab Inkrafttreten des Rundschreibens in Bezug auf das Vorliegen der Beurteilungen <b>von klimabezogenen Finanzrisiken</b> nach Rz. 17–29 und 35, <del>inklusive die entsprechende Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat zu erfüllen</del>. Die restlichen Anforderungen gemäss den Rz. 14, 28–32, sowie 34–70 des Rundschreibens sind in <b>Bezug auf Klimarisiken innert Jahresfrist zwei Jahre</b> ab Inkrafttreten des Rundschreibens umzusetzen.</p> <p><b>Review Klausel:</b> Die Anwendung des Rundschreibens auf naturbezogene Finanzrisiken über Klima hinaus wird den Unternehmen nahegelegt, ist aber vorläufig noch freiwillig. Die FINMA wird das Rundschreiben nach drei Jahren prüfen und dann in Anbetracht der weiteren internationalen Entwicklungen entscheiden, inwiefern die Anwendung über Klima hinaus verbindlich wird.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Längere Übergangsfristen sollten auch für Kategorie 1 und 2 Institute gelten, einerseits, um Erfahrungen zu sammeln und andererseits ist die organisatorische Einbettung der neuen Anforderungen gerade auch für grosse Unternehmen komplex und benötigt genügend Zeit. Das Inkrafttreten einzelner Anforderungen ab Inkrafttreten des Rundschreibens ist deshalb unrealistisch.</p> <p>Im Erläuterungsbericht (S. 43) geht die FINMA davon aus, dass eine jetzige Integration weniger aufwändig sei als später: («Aufgrund der beobachteten sehr schnellen wissenschaftlichen, politischen und regulatorischen Entwicklungen in diesem Bereich, schätzt die FINMA den Einbezug der naturbezogenen Finanzrisiken bereits zum jetzigen Zeitpunkt als weniger aufwendig ein als einen Einbezug erst zu einem späteren Zeitpunkt, der mit zusätzlich neu aufzubauenden Prozessen für den breiteren Anwendungsbereich verbunden wäre»). Wir teilen diese Einschätzung nicht. Im Gegenteil, mit verfrühten und übermässigen Anforderungen wird für Schweizer Unternehmen Rechtsunsicherheit geschaffen, die im internationalen Wettbewerb schädlich ist und einem risikobasierten und effektiven Risikomanagement entgegenläuft.</p> <p>Wir raten, das Rundschreiben in Anlehnung an den internationalen Entwicklungs- und Wissenschaftsstand vorerst auf klimabezogene Finanzrisiken zu beschränken. Für eine mögliche Ausweitung über Klima hinaus sollte eine Review-Klausel eingefügt werden, welche es der FINMA</p>



	ermöglicht, nach 3 Jahren und im Lichte der relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen erneut zu beurteilen, ob eine verpflichtende Anwendung auf Natur gerechtfertigt und möglich ist.
Rz. 70, 71	<p><b>Anmerkung:</b> In Rz. 70 wird auf Rz. 34-70 verwiesen, was vermuten lässt, dass sich hier ein Fehler bei der Nummerierung der Rz. vorliegt. Zusätzlich wird im Erläuterungsbericht (S. 40) nochmal auf andere Rz. verwiesen.</p> <p>A) Vermutlich sollte es anstatt «17-29 und 35» heissen: «14-26 und 35».</p> <p>B) Vermutlich sollte es anstatt «14, 28-32 sowie 34-70» lauten: «12-13, 27-34 sowie 36-69».</p>

**Per E-Mail**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Anne Feidt

Laupenstrasse 27

CH-3003 Bern

[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Zürich, 27. März 2024

**Stellungnahme zum Entwurf des neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken», die wir mit der heutigen Eingabe fristgerecht wahrnehmen.

Swiss Sustainable Finance (SSF) ist der repräsentative und führende Verband für nachhaltige Finanzen. Der 2014 gegründete Verband verfolgt das Ziel, die Schweiz zu einem führenden Zentrum für nachhaltige Finanzen zu machen, welches Wachstumschancen für die Schweizer Wirtschaft bietet und gleichzeitig der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt. SSF vereint über 250 Mitglieder und Netzwerkpartner bestehend aus der Finanzindustrie (Banken, Asset Manager und institutionelle Asset Owners wie Versicherungen und Pensionskassen), Forschungs- und Bildungseinrichtungen, dem öffentlichen Sektor und andere interessierten Parteien. Der Verband hat Vertretungen in Zürich, Genf und Lugano. SSF ist Mitglied von Eurosif (European Sustainable Investment Forum mit Sitz in Brüssel), dem führenden paneuropäischen Verband zur Förderung der nachhaltigen Finanzwirtschaft auf europäischer Ebene, der die EU, den EWR und das Vereinigte Königreich (UK) umfasst.

Unsere Stellungnahme enthält in Kap. I allgemeine Bemerkungen zu naturbezogenen Finanzrisiken, geht in Kap. II detaillierter auf das FINMA-Rundschreiben ein und enthält in Kap. III. Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Diese unterscheiden zwischen dem Management klimabezogener Finanzrisiken und dem Management naturbezogener Finanzrisiken, die über klimabezogene Finanzrisiken hinausgehen.

## I. Allgemeine Bemerkungen

Wir teilen die Meinung der FINMA, dass Handlungsbedarf besteht, das Bewusstsein der Beaufsichtigten und ihre Auseinandersetzung mit naturbezogenen Finanzrisiken zu stärken. Ein angemessenes Risikomanagement der vom Rundschreiben erfassten Institute gemäss Rz 2-6 (nachfolgend «Institute») ist nicht nur für den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger sowie der Versicherten wichtig, sondern auch für den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Das neu geplante Rundschreiben gibt diesbezüglich ein wichtiges Signal an die Institute. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die Stossrichtung des neu geplanten Rundschreibens, einheitliche Verpflichtungen für Institute für den Einbezug von Naturrisiken zu schaffen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es unseres Erachtens jedoch zwingend notwendig, dass die Einführung neuer aufsichtsrechtlichen Pflichten, die die Anforderungen an das Management von naturbezogenen Finanzrisiken präzisieren, der Komplexität und den aktuellen Gegebenheiten der zu erwartenden Risiken angemessen Rechnung tragen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

### a. Komplexität von Naturrisiken

Das Verständnis über klimabezogene Risiken für Institute ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und der Weiterentwicklung der Datengrundlage mittlerweile gut etabliert. Auch die entsprechende Berichterstattung über klimabezogene Risiken von grösseren Instituten hat sich in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt. Im Gegensatz dazu steht das Management von Naturrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, noch am Anfang. Dies unter anderem aus folgenden Gründen:

- Naturrisiken beschränken sich nicht nur auf Klimarisiken. Sie beziehen sich auf viele verschiedene Themen wie beispielsweise den Rückgang der Biodiversität, die Schädigung von Ökosystemen mit der resultierenden Beeinträchtigung entsprechender Ökosystemleistungen, die Verminderung von Luft-, Wasser- oder Bodenqualität, sowie den Verlust von Wasser- und Bodenressourcen. Die Adressierung solcher Risiken bedingt vielfältige Kenntnisse lokaler Gegebenheiten und erfordert eine breite Datenbasis.
- Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Staatengemeinschaft bereits 2015 auf ein globales Ziel zur Eindämmung des Klimawandels geeinigt. Für Biodiversitätsrisiken wurde erst 2023 ein ähnliches Abkommen vereinbart. Im «Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework» (GBF) wurden erstmals vier globale übergeordnete Ziele mit 23 Unterzielen festgelegt. Für andere Naturrisiken, die über Klima- und Biodiversitätsrisiken hinausgehen, gibt es keine ähnlichen globalen Ziele.

Das Bewusstsein über bestehende Naturrisiken sowie das Wissen über den besten Weg, sie zu adressieren, sind somit deutlich weniger entwickelt als für Klimarisiken.

- Im Gegensatz zu klimabezogenen Messgrössen (z.B. Treibgasemissionen, Temperatur) sind andere naturbezogene Messgrössen vom Thema, dem Ort und dem lokalen Kontext abhängig. Daten zu Klimarisiken sind zunehmend breit verfügbar und von relativ hoher Qualität und Vergleichbarkeit, während Daten über andere Naturrisiken noch weit weniger verfügbar sind. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen in Kap. II, Bst. a.

## **b. Fehlende übergeordnete Analyse der zu erwartenden Auswirkungen auf die Wirtschaftssektoren**

Die Schweizer Ziele für eine nachhaltige Entwicklung umfassen unter anderem auch wesentliche Ziele zu Umwelt- und naturbezogenen Themen. Damit die Wirtschaft einschliesslich des Finanzsektors ihren Beitrag zur Zielerreichung leisten und aus Veränderungen entstehende Risiken vermindern kann, ist sie auf eine gute Datengrundlage angewiesen.

Die Schweiz verfügt dank der Forschungstätigkeit des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und zahlreichen wissenschaftlichen Forschungsprogrammen über eine breite Datengrundlage zum Zustand der Natur. In seinem Bericht 2023 zur Biodiversität in der Schweiz analysiert das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beispielsweise den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität in der Schweiz. Diese wird mit nationalen Monitoring-Programmen überwacht<sup>1</sup>. Aber auch zu anderen Themen wie Wasser oder Boden gibt es umfangreiche Forschungsprogramme und eine laufende Überwachung des Zustands.

Bis anhin gibt es aber auf Bundesebene keine übergeordnete Analyse dazu, wie sich Veränderungen an Naturräumen und Ökosystemen auf verschiedene Bereiche und Sektoren der Wirtschaft auswirken. Eine gesamtheitliche Analyse zu diesem Thema erachten wir aber als notwendig, da damit eine wichtige Grundlage für die Schweizer Wirtschaft für die Abschätzung von konkreten finanziellen Risiken geschaffen wird, die sich aus Veränderungen von Naturräumen und Ökosystemen ergeben. Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, wenn jedes einzelne Finanzinstitut die Analyse von Naturrisiken und die Auswirkungen auf verschiedene Bereiche und Sektoren selbst durchführt, wie es das Rundschreiben vorsieht. Eine übergeordnete Analyse der zu erwartenden Auswirkungen auf verschiedene Bereiche und Wirtschaftssektoren wäre hilfreich, damit der Finanzsektor gestützt darauf eine Abschätzung naturbezogener Finanzrisiken vornehmen kann.

## **II. Analyse des Rundschreibens**

Wie bereits erwähnt, gibt das Rundschreiben ein starkes Signal an die Institute, sich mit Naturrisiken zu befassen und diese adäquat in Risikomanagementprozesse zu integrieren, was wir begrüssen.

Nach sorgfältiger Prüfung des Rundschreibens kommen wir jedoch zum Schluss, dass die vom Rundschreiben vorgesehene Pflichten für die Erfassung von naturbezogenen Finanzrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, zum heutigen Zeitpunkt zu ambitioniert sind und die Implementierung von zu komplexen Prozessen verlangen. Dies aus folgenden Gründen:

---

<sup>1</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/zustand-der-biodiversitaet-in-der-schweiz.html>

#### **a. Datenbasis für naturbezogene Finanzrisiken**

Naturbezogene Finanzrisiken ergeben sich potenziell in vielen Bereichen und aus vielen verschiedenen Entwicklungen. Sie haben jeweils einen starken lokalen Bezug und wirken auf verschiedene Sektoren sehr unterschiedlich. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es Abschätzungen dazu, wie sich der Klimawandel auf verschiedene Sektoren auswirkt. Darüber hinaus gibt es jedoch keine umfassende und fundierte Datengrundlage, welche die quantitative Abschätzung der Auswirkung von weiteren Naturrisiken auf verschiedene Sektoren in strukturierter Art ermöglicht. Dasselbe gilt für die Modellierung verschiedener Risikoszenarien. Die Tatsache, dass es zwischen verschiedenen Naturrisiken Abhängigkeiten gibt und sie sich gegenseitig verstärken können, erschwert eine zuverlässige Analyse zusätzlich.

Dies bedeutet insbesondere auch, dass Szenarioanalysen für Naturrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, derzeit nicht zielführend sind (s. Rz 19, 26, 27). Dasselbe gilt für die Pflicht zur Durchführung von Stresstesting-Übungen (Rz 36 f.) sowie für die Anforderungen an das Risikomanagement (Rz 31-33). Die Datenbasis zu Naturrisiken muss sich noch weiter entwickeln, damit im Rahmen des Risikomanagements Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten definiert werden können und gestützt darauf das Modellieren von Szenarien und Stresstest-Übungen möglich wird.

Die Schweiz sollte sich ausserdem an internationalen Entwicklungen orientieren: Die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat im September 2024 eine Reihe von Offenlegungsempfehlungen und Leitlinien entwickelt, die Unternehmen und Finanzinstitute befähigen sollen, ihre naturbezogenen Abhängigkeiten, Auswirkungen, Risiken und Chancen zu beurteilen, darüber zu berichten und entsprechend zu handeln. Die Swiss Consultation Group (bestehend aus SSF und dem UN Global Compact Switzerland und Liechtenstein) hat zu den verschiedenen Entwürfen der TNFD-Empfehlungen Input gegeben. Insgesamt bieten die Empfehlungen der TNFD zum heutigen Zeitpunkt eine wegweisende Perspektive auf die Integration von Naturrisiken in das Risikomanagement und die Berichterstattung von Unternehmen und Finanzinstituten. Standardisierte Kernindikatoren müssen aber noch entwickelt werden, damit basierend darauf eine gute Datenbasis für naturbezogene Finanzrisiken geschaffen werden kann.

Aus den aufgeführten Gründen erachten wir die Einführung der Pflicht für ein quantitatives Management von naturbezogenen Finanzrisiken, die über klimabezogene Finanzrisiken hinausführen, zum heutigen Zeitpunkt als verfrüht.

#### **b. Sehr breit formulierte Anforderungen und mangelnde Klarheit zur Wesentlichkeit**

Insgesamt sind die Definitionen und Anforderungen für den Einbezug von Naturrisiken sehr weitreichend formuliert, gleichzeitig sind die im Erläuterungsbericht und Rundschreiben aufgeführten Beispiele nicht genügend konkret (s. z.B. Rz 8-11: naturbezogene Risiken, Naturrisiken, physische Risiken, Transitionsrisiken, Ökosysteme; S. 17-21 Erläuterungsbericht).

Hinzu kommt, dass die meisten der im Rundschreiben aufgeführten Pflichten an die «Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks» des BCBS und das «Application Paper on the Supervision of Climate-related Risks in the Insurance Sector» des IAIS angelehnt sind und

auch für naturbezogene Finanzrisiken gelten sollen, die über klimabezogene Finanzrisiken hinausgehen. Da für solche Risiken die Datengrundlage und das Verständnis der Zusammenhänge wie in Kap. I und Kap. II Bst. a dargelegt noch am Anfang stehen, sind solche Anforderungen zurzeit in der Praxis nur sehr schwer implementierbar und widersprechen dem Proportionalitätsprinzip.

Auch wenn das Rundschreiben präzisiert, dass ein Institut basierend auf seiner Grösse, Komplexität, Struktur, seines Risikoprofils und Geschäftsmodells (Rz 12) die Risikoidentifikation und die Wesentlichkeitsbeurteilung in angepasster Form vornehmen soll, führen die breit formulierten Anforderungen zu einer sehr hohen Erwartungshaltung an die Institute, dass naturbezogenen Finanzrisiken grundsätzlich breit erfasst werden müssen. Aus dem Rundschreiben geht zwar hervor, dass sich die Analyse auf wesentliche Risiken beziehen soll, aber auch hier legt das Rundschreiben sehr weit gefasste Kriterien fest, was einen Fokus auf tatsächlich wesentliche naturbezogene Risiken erschwert (Rz 17-33). Ergänzend verweisen wir hierzu auf unsere Ausführungen in Kap. I, Bst. b (Aufgabe des Bundes einer Risikoabschätzung für naturbezogene Finanzrisiken in der Schweiz).

### **c. Doppelte Materialität**

Gemäss Rz 18 Rundschreiben müssen Institute bei der Beurteilung naturbezogener Finanzrisiken die doppelte Materialität berücksichtigen, sofern diese einen Einfluss auf die Finanzrisiken eines Instituts hat. Gemäss dem Erläuterungsbericht fokussieren die Anforderungen des Rundschreibens auf die finanziellen Risiken der Beaufsichtigten. Die Wirkungsperspektive (Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der Institute auf Umweltfaktoren) ist gemäss Erläuterungsbericht nur insofern relevant, als dass sie wesentliche Risiken für das Institut mit sich bringt (s. Erläuterungsbericht, S. 8, S. 20 und Fussnote 28).

Eine potenziell negative Wirkung durch die Aktivitäten eines vom Rundschreiben erfassten Instituts führt nur gemeinsam mit zahlreichen anderen Einflüssen und erst in einer langen Frist zu sekundären Finanzrisiken für ein solches Institut. Wir halten es daher für nicht zielführend, dass die vom Rundschreiben erfassten Institute zusätzlich zu finanziell materiellen Risiken auch negative Wirkungen erfassen sollen, die indirekt und auf lange Frist zu Zusatzrisiken führen. Sind solche Risiken materiell und gross genug, werden sie automatisch durch die Erfassung von relevanten Finanzrisiken miterfasst. Unter Berücksichtigung des Angemessenheitsprinzip müssen sich somit unseres Erachtens aufsichtsrechtliche Regeln zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken auf die Erfassung wesentlicher finanzieller Risiken beschränken.

Der Vollständigkeit wegen möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Für Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht der EU unterstehen, wird mit dem Inkrafttreten der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und den zugehörigen ESRS (European Sustainability Reporting Standards) die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (doppelte Materialität) notwendig. Dasselbe gilt für Unternehmen, die der Klimaberichterstattung gemäss OR und der Verordnung zur Klimaberichterstattung unterstehen. Diese Rechtsakte haben aber primär zum Ziel, dass Unternehmen mit öffentlichen Berichterstattungen ihre Risiken und Wirkungen im Markt transparent darlegen. Im Unterschied dazu geht es im vorliegenden Rundschreiben jedoch nur um das Management naturbezogener

Risiken bzw. um die Frage, welche Anforderungen an das Management von naturbezogenen Finanzrisiken gestellt werden.

#### d. Weitere Punkte

- Wir begrüßen grundsätzlich den Adressatenkreis. Institute, die dem Kleinbanken- und Versicherungsregime unterstehen, sollten jedoch aus Gründen der Proportionalität bereits dann vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sein, wenn sie die Bedingungen der Vereinfachungen gemäss Art. 47a-47e ERV bzw. Art. 1c und Art. 1d AVO erfüllen (gemäss S. 15 und 16 des Erläuterungsberichts sind sie erst dann vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, wenn sie die Vereinfachungen in Anspruch nehmen).
- Unklare Abgrenzung mit bereits bestehenden FINMA-Rundschreiben: Gemäss Rundschreiben (Rz 14-16) und Erläuterungsbericht (S. 16) sind die vorliegenden Anforderungen überlappend insbesondere mit den bereits bestehenden FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken», 2017/2 «Corporate Governance-Versicherer», 2010/1 «Vergütungssysteme». Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass diese Überlappungen zumindest teilweise «bewusst» eingefügt worden sind. Abgrenzungen enthält das Rundschreiben jedoch keine. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der effizienten Rechtsanwendung und damit der Komplexität von Naturrisiken angemessen Rechnung getragen wird, sollte das neue Rundschreiben die Abgrenzungen mit bereits bestehenden Anforderungen klar darlegen.
- Kenntnisse und Erfahrungen (Rz 14 ff.): Gemäss Rz 15 müssen die in Rz 14 genannten Organe und Einheiten (z.B. VR, Ausschüsse, Geschäftsleitung, Kontrollinstanzen) über ausreichende Kenntnisse in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken und den Umgang damit verfügen. Angesichts der Komplexität des Themas sind diese Anforderungen zu breit definiert und in der Praxis kaum durchsetzbar. Generell müssen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung für die vom Rundschreiben erfassten Risiken und deren Wesentlichkeit beschränkt werden und dem Angemessenheitsprinzip Rechnung tragen.
- Rz 35 (Risikomanagement) verlangt, dass das Institut regelmässig beurteilt ob u.a. seine Risikotoleranz und das Risikomanagement im Einklang mit allfällig vorhandenen Transitionsplänen im Einklang ist. In Fussnote 10 wird dabei auf das KIG sowie auf das OR verwiesen. Unseres Erachtens geht das Rundschreiben hier zu weit, da hier das Aufsichtsrecht direkt mit Zivilrecht bzw. mit dem öffentlichen Recht verknüpft wird. Hinzu kommt, dass «Transitionspläne» gemäss der Verordnung über die Klimaberichterstattung und «Fahrpläne» gemäss KIG/KIV zurzeit nicht als zwingende Pflicht in diesen Rechtsakten verankert sind. Für Institute, die sich dennoch mit der Erstellung von Transitions- bzw. Fahrplänen befassen, birgt Rz 35 die Gefahr einer abschreckenden Wirkung für die Erstellung solcher Pläne.

- Aufgrund der eingeschränkten Datenlage zu Naturrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, der breit formulierten Anforderungen und der mangelnden Klarheit zur Wesentlichkeit (s. Kap. II Bst. a und b) sind unseres Erachtens auch die vom Rundschreiben vorgesehenen Pflichten bezüglich des Kredit-, Markt- und Liquiditätsmanagements sowie des Managements der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz in der Praxis zum heutigen Zeitpunkt nicht in dieser Breite umsetzbar.
- Übergangsfristen (Rz 70-71): Wir begrüssen, dass das Rundschreiben bei den Übergangsfristen zwischen den verschiedenen Aufsichtskategorien der Institute unterscheidet und Institute der Kategorie 3-5 längeren Übergangsfristen unterliegen.

Unseres Erachtens sind allerdings die Übergangsfristen für alle Aufsichtskategorien zu kurz. Sie müssen sich zwingend an der Entwicklung der Datenbasis und der zunehmenden Erfahrung im Umgang damit orientieren (s. hierzu unsere Ausführungen in Kap. I und II). Wir verweisen auf unsere Vorschläge zum weiteren Vorgehen im nachfolgenden Kap. III.

### III. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

- a. **Schrittweise Einführung der Anforderungen zum Management wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die über die Klimarisiken hinausgehen**
  - i. **Qualitatives Management und Übergangsfristen**

Wie in Kap. I und II dargelegt, trägt das Rundschreiben mit der Einführung neuer aufsichtsrechtlichen Pflichten, die die Anforderungen an das Management von naturbezogenen Finanzrisiken präzisieren, der Komplexität und den aktuellen Gegebenheiten den zu erwartenden Risiken nicht genügend Rechnung und widerspricht dem Proportionalitäts- und Angemessenheitsprinzip. Eine Einführung des quantitativen Managements naturbezogener Finanzrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, erachten wir als verfrüht.

Das Rundschreiben sollte sich in einem ersten Schritt auf die Forderung eines qualitativen Managements solcher Risiken beschränken. Hierfür sollten Institute gestützt auf internationalen und nationalen Entwicklungen eine qualitative Analyse in Bezug auf naturbedingte Abhängigkeiten, Auswirkungen, Risiken durchführen und diese auf oberster Führungsebene diskutieren. Für den Fall, dass Institute auf der Grundlage einer solchen Analyse und unter Berücksichtigung ihrer Grösse, Struktur, ihrer Risikoprofile und Geschäftsmodelle wesentliche naturbezogener Finanzrisiken identifizieren, sollten sie in einem zweiten Schritt konkrete Verantwortungen im Unternehmen für das Management solcher Risiken festlegen. Hierfür kann das TNFD-Framework als Orientierungshilfe herangezogen werden (s. Kap. II, Bst. a).

In Bezug auf die Übergangsfristen für die Umsetzung solcher Anforderungen zum qualitativen Management wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, sind ab dem Inkrafttreten des Rundschreibens Übergangsfristen von mindestens einem Jahr für die Kategorien 1-2 sowie mindestens zwei Jahre für die Kategorien 3-5 vorzusehen.



## ii. Quantitatives Management und Übergangsfristen

Gestützt auf die weitere Entwicklung der Datenlage und die gesammelten Erfahrungen für naturbezogene Finanzrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, kann das Rundschreiben in einem zweiten Schritt Anforderungen für ein quantitatives Management von naturbezogenen Finanzrisiken, die über klimabezogene Finanzrisiken hinausgehen, einführen. Die Anforderungen müssen auch hier dem Proportionalitäts- und Angemessenheitsprinzip genügen.

Die Übergangsfristen müssen sich an der Entwicklung der Datenbasis und der zunehmenden Erfahrung im Umgang orientieren. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Kap. II, Bst. d.

### b. Management der wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken

Für das Management wesentlicher klimabezogenen Finanzrisiken stehen nach den Entwicklungen und den gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre rund um das Thema Klimawandel mittlerweile gute wissenschaftliche Grundlagen sowie konkrete Berechnungsmodelle für damit verbundene Risiken zur Verfügung. Aus diesem Grund unterstützen wir für das Management wesentlicher klimabezogenen Finanzrisiken die Anforderungen des Rundschreibens mit nachfolgenden Vorbehalten:

- Insgesamt muss aus dem Rundschreiben noch besser hervorgehen, dass es um das Management wesentlicher Finanzrisiken geht.
- Doppelte Materialität: auch für Klimarisiken muss sich das Rundschreiben, das sich ja auf finanzielle Risiken der Beaufsichtigten bezieht, auf die direkt finanziell relevanten Risiken beschränken. Eine negative Wirkung der Tätigkeit eines Instituts führt nur sehr indirekt und in langer Frist zu einem finanziellen Risiko, weshalb die separate Erwähnung solcher Risiken nicht zielführend ist. Sind solche Risiken materiell und gross genug, werden sie automatisch durch die Erfassung von relevanten Finanzrisiken miterfasst. Es entspricht deshalb dem Angemessenheitsprinzip, dass sich aufsichtsrechtliche Regeln zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken auf die Erfassung wesentlicher finanzieller Risiken beschränken.
- Vergütungssysteme (Rz 15): Die Randziffer muss wie folgt ergänzt werden (Einführung des Begriffs der Wesentlichkeit):  
*«In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ beurteilt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat, ob das Vergütungssystem des Instituts geeignet ist, die Risikostrategie des Instituts bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken wesentlicher klimabezogener Finanzrisiken zu unterstützen und passt es bei Bedarf an.»*
- Stresstesting für Institute der Kategorien 3-5 (Rz 36 und 37): Gemäss Übergangsfristen (Rz 71) müssen auch bestimmte Institute der Kategorien 3-5 Stresstestings berücksichtigen. Diese Anforderung geht auch für wesentliche Klimarisiken sehr weit und ist in der Praxis nur schwer umsetzbar. Analog verweisen wir unsere Ausführungen in Kap. II Bst. a. Auf die Anforderung von Stresstesting-Übungen ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt zu verzichten.

- Für die nachfolgenden Punkte verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kap. III, Bst. d, die auch für das Management für relevante klimabezogene Finanzrisiken gelten:
  - Unklare Abgrenzung mit bereits bestehenden FINMA-Rundschreiben:  
Aus Gründen der Rechtssicherheit und der effizienten Rechtsanwendung und damit der Komplexität von Naturrisiken angemessen Rechnung getragen wird, sollte das neue Rundschreiben die Abgrenzungen mit bereits bestehenden Anforderungen klar darlegen.
  - Adressatenkreis:  
Institute des Kleinbanken- und Kleinversicherungsregimes sollten aus Gründen der Proportionalität bereits dann vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sein, wenn sie die Bedingungen der Vereinfachungen gemäss Art. 47a-47e ERV bzw. Art. 1c und Art. 1d AVO erfüllen.
  - Kenntnisse und Erfahrungen (Rz 14 ff.):  
Die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung für die vom Rundschreiben erfassten Risiken müssen auf deren Wesentlichkeit beschränkt werden (Angemessenheitsprinzip).
  - Risikomanagement/ Transitionspläne (Rz 35):  
Unseres Erachtens geht das Rundschreiben zu weit, da hier das Aufsichtsrecht direkt mit Zivilrecht bzw. mit dem öffentlichen Recht verknüpft wird. Für Institute, die sich dennoch mit der Erstellung von freiwilligen Transitions- bzw. Fahrplänen befassen, birgt Rz 35 zudem die Gefahr einer abschreckenden Wirkung für die Erstellung solcher Pläne.
  - Übergangsfristen: Damit die Institute die Anforderungen adäquat umsetzen können sind ab Inkrafttreten des Rundschreibens für das Management wesentlicher klimabezogener Finanzrisiken für die Kategorien 1-2 eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr und für die Kategorien 1-3 eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sustainable Finance



Sabine Döbeli  
CEO



Katja Brunner  
Director Legal & Regulatory

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Frau Anne Feidt

Laupenstrasse 27

3003 Bern

per E-Mail an: [anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Zürich, 28. März 2024

### **Stellungnahme zum geplanten FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrter Frau Feidt

Wir beziehen uns auf die am 1. Februar eröffnete Anhörung zur Einführung eines neuen Rundschreibens zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Wir beschränken uns dabei auf grundsätzliche Bemerkungen zu den für unsere Mitglieder wichtigsten Anliegen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), die wir unterstützen.

Die VAV begrüsst grundsätzlich die angestrebte Kodifizierung der Aufsichtspraxis der FINMA in Bezug auf das Management von naturbezogenen Risiken, da damit ein verlässlicher Rahmen für die Beaufsichtigten geschaffen wird. Das vorliegende Rundschreiben ist jedoch zu umfangreich, zu technisch und zu komplex, weshalb es aus unserer Sicht dem Anspruch eines prinzipienbasierten Ansatzes nicht gerecht wird. Gleichzeitig fehlt es insbesondere an einer präzisen Risikodefinition. Diese Unbestimmtheit droht unsere Mitglieder stark zu belasten.

Zudem sind Bestimmungen des Rundschreibens deutlich restriktiver formuliert als die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) formulierten «Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks», auf welche sich die FINMA abstützt. Auch in weiteren Bereichen gehen die im Rundschreiben enthaltenen Bestimmungen deutlich weiter als die Basler Prinzipien und die aktuelle Aufsichtspraxis in relevanten Vergleichsfinanzplätzen.

Insgesamt erachten wir das Rundschreiben in der vorliegenden Form und mit den vorgeschlagenen Fristen als nicht sinnvoll umsetzbar. Dies gilt ganz besonders für die von uns vertretenden kleinen und mittleren Institute. Hinzu kommt, dass aus unserer Sicht auch die gesetzliche Grundlage für ein solches Rundschreiben ungenügend ist und aufgrund des materiell-rechtlichen Charakters eine Verordnung der FINMA das richtige regulatorische Gefäss wäre.

In diesem Sinne kann die VAV das vorgeschlagene FINMA-Rundschreiben nicht unterstützen. Wir setzen uns deshalb für eine Überarbeitung und Überführung der entsprechenden Inhalte in eine neue FINMA-Verordnung ein. Dies unter Einbezug der Branche und des EFD. Dabei sind insbesondere

die Aspekte der Prinzipienbasierung, der Verhältnismässigkeit sowie der Kompatibilität mit internationalen Standards angemessen zu berücksichtigen.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen danken wir Ihnen im Voraus. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Schilz



Vorsitzender VAV Kontaktgruppe  
Sustainable Finance

Simon Binder



Public Policy Director

Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per E-Mail an: [anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Datum 27. März 2024  
Kontaktperson Michael Engeloeh  
Direktwahl 061 206 66 21  
E-Mail [m.engeloeh@vskb.ch](mailto:m.engeloeh@vskb.ch)

---

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zum FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2024 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die Anhörung zum neuen Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken» eröffnet. Die Kantonalbanken danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kantonalbanken begrüssen grundsätzlich die formulierten Ziele des neuen Rundschreibens. Das Rundschreiben geht allerdings sehr weit, ist zu technisch und kompliziert. Zudem mangelt es derzeit an verlässlichen Definitionen und Modellen, weshalb es methodisch nicht vollständig umsetzbar ist. Entsprechend lehnen die Kantonalbanken den vorgelegten Entwurf ab.

Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Sie können die Stellungnahme der SBVg daher unterstützen und sich den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen anschliessen.

Bei dieser Gelegenheit möchten die Kantonalbanken auf die ihnen besonders wichtigen Punkte hinweisen:

### **Regulierungsgefäss**

Wie die FINMA selbst auf ihrer Homepage erläutert, benötigen Rundschreiben der FINMA zwar keine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz, müssen aber inhaltlich auf einen übergeordneten Erlass zurückgeführt werden können. Dieser «übergeordnete Erlass» resp. der im Erläuterungsbericht (Kapitel 3) vorgenommene Nachweis ist für die Kantonalbanken nicht überzeugend und nachvollziehbar. Zudem hat das Rundschreiben einen regulierenden Charakter, indem es neue komplexe Rechtspflichten an die Banken

stellt (z.B. doppelte Materialität), obwohl derzeit keine weithin akzeptierte Definition der Risikofaktoren existiert (vgl. unten). Die Frage des erforderlichen übergeordneten Rechtserlasses sowie der erforderlichen materiellen und methodischen Voraussetzungen sind vorab zu klären.

Darüber hinaus haben die naturbezogenen Finanzrisiken einen Einfluss auf die Vorgaben im Bereich operative Risiken. Es wäre wünschenswert, wenn die Überlappungen und Abhängigkeiten hierzu angesprochen würden.

### **Proportionalität**

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 27) können sich die adressierten Institute in der Wesentlichkeitsbeurteilung mindestens auf qualitative Szenarioanalysen abstützen, die primär auf beschreibenden, schriftlichen Ausführungen aufgebaut sind. Diese erleichternde Vorgabe wird jedoch im gleichen Absatz wieder zunichte gemacht. Denn Institute, welche ein hohes Kreditvolumen von Hypotheken und anderen besicherten Krediten ausweisen (was auf ziemlich alle Retailbanken in der Schweiz zutrifft), müssen zusätzlich quantitative Methoden bei der Szenarioanalyse anwenden. Die Kantonalbanken sind mit dieser Verschärfung nicht einverstanden. Die Durchführung von Szenarioanalysen erachten sie für Banken der Kategorie 3 bis 5 als unverhältnismässig, dies u.a. auch, weil die methodische Basis kaum vorhanden ist. Zudem legt das Rundschreiben genaue Anforderungen an Kreditfinanzierungen, einschliesslich Hypothekenfinanzierungen, fest, insbesondere im Zusammenhang mit den Vergabekriterien und dem Kreditrating. Solche Erfordernisse belasten kleinere Institute besonders stark. Die Kantonalbanken fordern daher, dass die **Erfüllung der Anforderungen des Kleinbankenregimes und nicht die Teilnahme daran** für den Ausschluss vom neuen Regelwerk herangezogen wird. Aus der Nicht-Teilnahme am Kleinbankenregime (für einen solchen Entscheid kann es aus Sicht eines Instituts gute Gründe geben) sollte auf keinen Fall ein Nachteil entstehen.

### **Fehlende Definitionen und Modelle**

Der Erlass des neuen Rundschreibens wird damit begründet, dass Finanzinstitute die Pflicht haben, materielle Finanzrisiken aus dem Klimawandel und anderen Naturveränderungen adäquat zu berücksichtigen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich das neue Rundschreiben auf internationale Standards (BCBS, IAIS und NGFS) abstützt. Wie im Erläuterungsbericht (Kapitel 3 und 5.2) ausgeführt, beziehen sich diese internationalen Standards allerdings hauptsächlich auf klimabezogene Finanzrisiken. Für die Bewertung von weiteren Natur- und Umweltrisiken sowie die Gewährleistung der Anforderungen an die doppelte Materialität existieren derzeit keine international und wissenschaftlich breit akzeptierten Definitionen und Modelle. Entsprechend stellen viele der neu vorgesehenen Regelungen einen «Swiss Finish» dar.

Auch bezüglich Biodiversität gibt es bisher keine klar messbaren Kriterien und Regelwerke, was insbesondere im Kreditgeschäft zu Unklarheiten führt. Standards wie TNFD und NGFS sollten Finanzinstitute vor allem als Orientierungshilfe und nicht als regulatorische Vorgabe dienen.

Die Kantonalbanken erachten darum den Zeitpunkt zur Umsetzung einer breiteren Definition von Natur- und Umweltrisiken inkl. Biodiversitätsrisiken für verfrüht. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass bekannte naturbezogene Risiken wie zum Beispiel

Erdbeben bereits heute selbstverständlich in der Risikobeurteilung der Banken berücksichtigt werden.

### **Prinzipienbasierung**

Der vorliegende Entwurf wird in vielen Belangen den Anforderungen an eine Prinzipienbasierung nicht genügend gerecht. Viele Anforderungen sind regel- statt prinzipienbasiert und es fehlt, wie oben bereits ausgeführt, an einer angemessenen Abstufung nach den fünf Aufsichtskategorien. Die Inhalte des Rundschreibens sollten sich darauf beschränken, Gläubiger/innen und Anleger/innen sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte über das Risikomanagement zu schützen (vgl. Art. 4 FINMAG). Darüberhinausgehende detaillierte Governance-Anforderungen, wie z.B. das Erfordernis nach hinreichendem Fachwissen in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken auf den unterschiedlichen Ebenen, sind problematisch und sollten nur von jenen Instituten gewährleistet werden, die hohe oder sehr hohe naturbezogene Finanzrisiken ausweisen. Zudem ist fraglich, ob der Notwendigkeitsgrundsatz überall eingehalten ist (Art. 7 Abs. 2 FINMAG), etwa bei der Ausdehnung der Begriffsdefinition auf den Verlust von Biodiversität. Ein prinzipienbasiertes Regelwerk wäre zudem vorzugsweise deutlich kürzer verfasst.

### **Zeitliche Umsetzung**

Neben dem Umstand, dass derzeit etablierte Definitionen und Modelle fehlen (vgl. oben) erachten die Kantonalbanken eine praktisch zeitgleiche Umsetzung mit der kürzlich in Kraft getretenen Verordnung zur Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken als nicht sinnvoll. Derzeit arbeiten viele Banken am Aufbau eines Risikomanagements für die klimabezogenen Risiken, sowie an der Offenlegung zu Klimabelangen gemäss TCFD-Anforderungen. Es ist unklar, wie die Ausweitung auf naturbezogene Risiken damit in Interaktion steht, da es u.a. auch an Erfahrungswerten und Datentransparenz fehlt. Die Notwendigkeit einer Ausweitung auf naturbezogene Risiken sollte nur auf der Grundlage einer fundierten Bewertung in Betracht gezogen werden, sobald ein belastbares Klimarisikomanagement und entsprechende Erfahrungen im Zusammenhang mit der Offenlegung vorhanden sind. Ein Vorpreschen der Schweiz scheint nicht zielführend und entspricht einem unerwünschten «Swiss Finish».

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und insbesondere der oben erwähnten Anliegen.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor



Michele Vono  
Leiter Public Affairs

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Anne Feidt

Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

27. März 2024

## **Anhörungsantwort des Vereins Grüner Fisch zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse

André Galli, Präsident des Vereins Grüner Fisch ([www.gruenerfisch.ch](http://www.gruenerfisch.ch))



Der Grüne Fisch begrüsst grundsätzlich das FINMA-Rundschreiben zu den naturbezogenen Finanzrisiken und den verfolgten Zeitplan. Besonders erachten wir die folgenden Elemente des Rundschreibens als positiv:

- **Integrierter Ansatz klimabedingte- und andere umweltbezogene** Finanzrisiken gleichzeitig anzugehen
- **Ausrichtung an Internationale anerkannte Standards**
- Integration der Notwendigkeit eines **vorausschauenden Ansatzes im Risikomanagement**, der direkte und indirekte Risiken, spezifische Sektoren, geografische Gebiete und unterschiedliche Zeithorizonte berücksichtigt.

Allerdings fordern wir dazu auf, die folgenden Punkte in die endgültige Vorlage des Rundschreibens aufzunehmen:

- Das Rundschreiben sollte **klare Mindestanforderungen enthalten**, insbesondere in Bezug auf die folgenden Erwartungen und Prinzipien:
  - Präzisierung der Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stresstesting
  - Konkrete Umsetzung des Vorsorgeprinzip
  - Prüfung von *sensitive locations* und Erarbeitung sektorspezifischer Richtlinien
- **Das Rundschreiben sollte um die Erwartung ergänzt werden, dass die Beaufsichtigten einen Transitionsplan entwickeln**, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele aufzeigt. Zudem sollte das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** im Rundschreiben stärker umgesetzt werden.
- **Das Rundschreiben sollte einen klaren Durchsetzungsplan enthalten**, der aufzeigt, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Anforderungen durch die Beaufsichtigten sicherzustellen beabsichtigt (inkl. der nötigen Ressourcen seitens FINMA) und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung greifen.

Letztlich, um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen, sollte die **FINMA in Ergänzung zum Rundschreiben einen Leitfaden veröffentlichen**, der die aktuell verfügbaren Grundlagen zum Management von naturbezogenen Naturrisiken (Methoden, Datenquellen, etc.) zusammenfasst und beschreibt.

**Für eine ausführlichere Erläuterung der genannten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des WWF Schweiz zum FINMA-Rundschreiben über naturbezogene Finanzrisiken.**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Anne Feidt

Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

28. März 2024

## **Anhörungsantwort zum neuen FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken» - Verein Klimaschutz Schweiz**

Sehr geehrte Frau Feidt,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ Stellung nehmen zu können. Nachstehend finden Sie unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse



Oliver Daep, Geschäftsleiter Verein Klimaschutz Schweiz

Ein nachhaltiger Schweizer Finanzplatz ist für das Einhalten der international vereinbarten Klimaziele unerlässlich. Finanzflüsse müssen die Klimarisiken und ihre Auswirkungen entsprechend miteinbeziehen und substanzielle Reduktionen von Treibhausgas-Emissionen anstreben. Die Berücksichtigung naturbezogener Finanzrisiken ist wegweisend für dieses Ziel.

Der Verein Klimaschutz Schweiz begrüsst grundsätzlich das FINMA-Rundschreiben zu den naturbezogenen Finanzrisiken und den verfolgten Zeitplan. Besonders sind folgende Elemente des Rundschreibens als positiv erachtet:

- **Integrierter Ansatz klimabedingte- und andere umweltbezogene** Finanzrisiken gleichzeitig anzugehen
- **Ausrichtung an Internationale anerkannte Standards**
- Integration der Notwendigkeit eines **vorausschauenden Ansatzes im Risikomanagement**, der direkte und indirekte Risiken, spezifische Sektoren, geografische Gebiete und unterschiedliche Zeithorizonte berücksichtigt.

Nichtdestotrotz fordern wir dazu auf, die folgenden Punkte in die endgültige Vorlage des Rundschreibens aufzunehmen:

- Das Rundschreiben sollte **klare Mindestanforderungen enthalten**, insbesondere in Bezug auf die folgenden Erwartungen und Prinzipien:
  - Präzisierung der Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stresstesting
  - Konkrete Umsetzung des Vorsorgeprinzip
  - Prüfung von *sensitive locations* und Erarbeitung sektorspezifischer Richtlinien
- **Das Rundschreiben sollte um die Erwartung ergänzt werden, dass die Beaufsichtigten einen Transitionsplan entwickeln**, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele aufzeigt. Zudem sollte das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** im Rundschreiben stärker umgesetzt werden.
- **Das Rundschreiben sollte einen klaren Durchsetzungsplan enthalten**, der aufzeigt, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Anforderungen durch die Beaufsichtigten sicherzustellen beabsichtigt (inkl. der nötigen Ressourcen seitens FINMA) und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung greifen.

Letztlich, um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen, sollte die **FINMA in Ergänzung zum Rundschreiben einen Leitfaden veröffentlichen**, der die aktuell verfügbaren Grundlagen zum Management von naturbezogenen Naturrisiken (Methoden, Datenquellen, etc.) zusammenfasst und beschreibt.

**Für eine ausführlichere Erläuterung der genannten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des WWF Schweiz zum FINMA-Rundschreiben über naturbezogene Finanzrisiken.**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Frau Anne Feidt

Laupenstrasse 27

3003 Bern

Zürich, 26. März 2024

**Entwurf FINMA-Rundschreiben “Naturbezogene Finanzrisiken”  
Stellungnahme Verein Klimastadt Zürich**

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir freuen uns, Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des  
FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ einzureichen.

Freundliche Grüsse

**Verein Klimastadt Zürich**



Dominik Siegrist  
Präsident

## Stellungnahme des Vereins Klimastadt Zürich zum Entwurf des FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»

Der grösste und wichtigste Hebel bei Klimaschutzmassnahmen ist die Ausrichtung des Finanzsektors auf das Pariser Klimaabkommen, das die Schweiz 2017 ratifiziert hat und das damit völkerrechtlich bindend ist. Dieses hält in Artikel 2 c als Ziel und Massnahme fest: *Making finance flows consistent with a pathway towards low greenhouse gas emissions and climate-resilient development.*

Für die Entwicklung zu einem nachhaltigen Finanzplatz ist Transparenz und ein angemessenes Risikomanagement für naturbezogene Finanzrisiken zentral. Deshalb begrüsst der Verein Klimastadt Zürich den Entwurf zum entsprechenden FINMA-Rundschreiben und den verfolgten Zeitplan. Insbesondere folgende Elemente beurteilen wir positiv:

- Der integrierte Ansatz, klimabedingte und andere umweltbezogene Finanzrisiken gleichzeitig anzugehen
- Die Ausrichtung an international anerkannten Standards
- Die Integration eines vorausschauenden Ansatzes im Risikomanagement, der direkte und indirekte Risiken, spezifische Sektoren, geografische Gebiete und unterschiedliche Zeithorizonte berücksichtigt

Wir sind jedoch der Meinung, dass zusätzlich folgende Punkte in das Rundschreiben aufgenommen werden müssten:

- Das Rundschreiben sollte Mindestanforderungen enthalten in Bezug auf:
  - Präzisierung der Szenarioanalysen und Stresstesting
  - Konkrete Umsetzung des Vorsorgeprinzips
  - Prüfung von *sensitive locations* und sektorspezifische Richtlinien
- Das Rundschreiben sollte von den Beaufsichtigten einen Transitionsplan fordern, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele aufzeigt.
- Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit sollte im Rundschreiben stärker gewichtet werden.

- Das Rundschreiben sollte Massnahmen enthalten, wie die FINMA die Einhaltung der Anforderungen an die Beaufsichtigten sicherstellen wird und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung drohen.
- Um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung zu unterstützen, wäre ein Zusatzdokument zum Rundschreiben mit den aktuell verfügbaren Methoden zum Management von naturbezogenen Naturrisiken hilfreich.

Für eine ausführliche Erläuterung der erwähnten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des WWF Schweiz.

### **Verein Klimastadt Zürich**



Dominik Siegrist  
Präsident

Zürich, 26. März 2024



WWF Schweiz  
wwf.ch  
Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Anne Feidt  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Per e-mail an: [anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

28. März 2024

## Anhörungsantwort des WWF Schweiz zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»

Sehr geehrte Frau Feidt,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines neuen FINMA-Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ Stellung nehmen zu können. Sie finden nachstehend unsere Anträge und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse

Elgin Brunner  
Leiterin Transformational Programmes

Carolin Carella  
Advisor Sustainable Finance







## Vorbemerkungen

**Die Stabilität der Wirtschaft und des Finanzsystems ist auf eine gesunde Umwelt und ein stabiles Klima angewiesen**<sup>1</sup>. Mehr als die Hälfte des weltweiten BIP hängt in hohem oder mittlerem Masse von Ökosystemleistungen ab und ist daher dem Biodiversitäts- und Naturverlust ausgesetzt<sup>2</sup>. Gleichzeitig droht das globale BIP bis 2050 um bis zu 10% zurückzugehen, falls die Ziele des Pariser Abkommens nicht rechtzeitig erreicht werden<sup>3</sup>.

Der Schweizer Finanzsektor ist den Risiken, die vom Klimawandel und Naturverlust ausgehen, direkt durch globale oder lokale Geschäftsaktivitäten sowie indirekt durch Lieferketten und das makroökonomische Umfeld ausgesetzt. Auch Finanzinstitute mit einem primär inländischen Geschäftsmodell sind von naturbezogenen Finanzrisiken stark betroffen. So zeigt beispielweise eine neue Studie, dass die Schweiz auf Platz neun von 36 Ländern mit den höchsten Sachschäden im Verhältnis zum BIP liegt, die auf wetterbedingte Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel zurückzuführen sind<sup>4</sup>.

**Naturbezogene Finanzrisiken stellen im Gegensatz zu traditionellen Finanzrisiken eine besondere Herausforderung für Finanzinstitute und das Finanzsystem dar.** Sie sind von radikaler Unsicherheit, nichtlinearen und komplexen Wechselwirkungen geprägt und erfordern ein vorausschauendes Risikomanagement<sup>5</sup> auf Instituts- wie auch auf Systemebene. Ein *green swan*-Event, d.h. ein mit dem Klima- und Naturkollaps verbundenes *fat-tail risk event*, könnte alle Marktteilnehmer betreffen und zu schwerwiegenden, potenziell unumkehrbaren sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Verwerfungen führen<sup>6</sup>. Naturbezogene Finanzrisiken sind auf den Finanzmärkten derzeit unzureichend eingepreist<sup>7</sup>. Dies berührt das Mandat der FINMA im Kern und erfordert ein gezieltes aufsichtsrechtliches Vorgehen<sup>8</sup>.

## Beurteilung der Vorlage

**Der WWF begrüsst den Entscheid der FINMA, mit der Herausgabe eines neuen Rundschreibens ihre Verantwortung im Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken wahrzunehmen und ihre Aufsichtspraxis betreffend das Management solcher Risiken zu konkretisieren.** Die FINMA unterstützt mit diesem Vorgehen auch die laufenden Sustainable Finance-Arbeiten des Bundes, die neben der Klimathematik auf Biodiversitätsaspekte fokussiert sind, was im Sinne der Politikkohärenz positiv zu werten ist<sup>9</sup>.

**Wir begrüssen insbesondere den von der FINMA verfolgten Ansatz, naturbezogene Finanzrisiken ganzheitlich und integriert anzugehen, d.h. klimabedingte und andere umweltbezogene Finanzrisiken gemeinsam zu behandeln. Wir unterstützen zudem die klare Abstützung auf internationale Standards und Empfehlungen.** Darüber hinaus stimmen wir dem im Rundschreiben festgehaltenen Grundsatz zu, wonach beim Management von naturbezogenen Finanzrisiken ein vorausschauender Ansatz erforderlich ist, der kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte umfasst sowie die direkte und indirekte Exposition eines Instituts gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigt. Ferner erachten wir die Festlegung von sektorübergreifenden Anforderungen an die Governance und das Risikomanagement in Verbindung mit spezifischen Aufsichtserwartungen an Banken und Versicherungsunternehmen als richtig und angemessen.

<sup>1</sup> NGFS (2022): [Central banking and supervision in the biosphere](#)

<sup>2</sup> WEF (2020): [Nature Risk Rising: Why the Crisis Engulfing Nature Matters for Business and the Economy](#)

<sup>3</sup> Swiss Re Institute (2021): [The economics of climate change. No action no option.](#)

<sup>4</sup> Swiss Re Institute (2024): [Changing climates. the heat is \(still\) on](#)

<sup>5</sup> Bingle & Colesanti (2020): [Taming the Green Swan: How to improve climate-related financial risk assessment](#)

<sup>6</sup> BIS (2020): [The Green Swan: Central banking and financial stability in the age of climate change](#)

<sup>7</sup> BIS (2022): [Pricing of climate risks in financial markets: a summary of the literature](#)

<sup>8</sup> NGFS (2023): [Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors](#); OECD (2023): [A supervisory framework for assessing nature-related financial risks](#)

<sup>9</sup> SIF (2022): [Nachhaltigkeit im Finanzsektor](#)





**Obwohl das Rundschreiben für die Finanzmarktaufsicht in der Schweiz einen wichtigen Schritt nach vorne markiert, orten wir an verschiedenen Stellen noch Verbesserungspotential.** In bestimmten Bereichen lässt das Rundschreiben den Finanzinstituten zu viel Interpretationsspielraum und Handlungsfreiheit bei der Umsetzung der definierten Anforderungen (z.B. Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalyse und Stresstests). Zudem fehlen einige für ein umsichtiges Management mit naturbezogenen Finanzrisiken kritische Grundsätze (z.B. das Vorsorgeprinzip) sowie ein klarer Durchsetzungsplan, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Anforderungen sicherzustellen beabsichtigt.

### **Wichtigste Punkte im Überblick:**

**Der WWF begrüsst grundsätzlich das FINMA-Rundschreiben zu den naturbezogenen Finanzrisiken wie auch den verfolgten Zeitplan.** Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung des Rundschreibens durch die Beaufsichtigten und einer wirksamen Aufsichtspraxis sollten jedoch bei der Finalisierung des Rundschreibens folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Das Rundschreiben sollte **klare Mindestanforderungen enthalten**, insbesondere in Bezug auf die folgenden Erwartungen und Prinzipien:
  - Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stresstesting
  - Vorsorgeprinzip – Implementierung einer *Margin of Conservatism*
  - Prüfung von *sensitive locations* und Erarbeitung sektorspezifischer Richtlinien
- Analog zum ORSA der Versicherer sollte das Rundschreiben **für Banken einen eigenen Abschnitt zur Integration naturbezogener finanzieller Risiken in den ICAAP vorsehen.**
- **Das Rundschreiben sollte um die Erwartung ergänzt werden, dass die Beaufsichtigten einen Transformationsplan entwickeln**, der die Ausrichtung auf klima- und naturbezogene Ziele als Instrument für ein angemessenes Risikomanagement aufzeigt. Zudem sollte das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** im Rundschreiben stärker umgesetzt werden, damit die FINMA den Schutz der Finanzstabilität kurz- und langfristig sicherstellen kann.
- **Das Rundschreiben sollte einen klaren Durchsetzungsplan enthalten**, der aufzeigt, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Anforderungen durch die Beaufsichtigten sicherzustellen beabsichtigt (inkl. der nötigen Ressourcen seitens FINMA) und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung greifen.
- **Um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen, sollte die FINMA in Ergänzung des Rundschreibens einen Leitfaden veröffentlichen**, der die aktuell verfügbaren Grundlagen zum Management von naturbezogenen Naturrisiken (Methoden, Datenquellen, etc.) zusammenfasst und beschreibt.

## **Antwort auf Anhörungsfragen**

1. *Stellt der zeitliche Rahmen der Übergangsbestimmungen die betroffenen Institute vor unverhältnismässig grosse Herausforderungen und falls ja, weshalb?*

**Da naturbezogene Finanzrisiken aufgrund ihrer spezifischen Merkmale einen vorausschauenden Ansatz erfordern, empfehlen wir dringend, den vorgelegten Zeitplan beizubehalten und die vorgesehenen Übergangsfristen für bestimmte Finanzinstitute nicht weiter auszudehnen.** Es ist von grösster Bedeutung, dass Finanzinstitute ihre Ressourcen prioritär für ein besseres Verständnis von naturbezogenen Finanzrisiken sowie deren Identifizierung, Überwachung und Minderung einsetzen. Komplexe quantitative Modelle sind für einen solchen ersten Schritt nicht zwingend notwendig. Es gibt bereits eine Menge an verfügbaren Informationen, Daten, Rahmenwerken und Expertenwissen zu naturbezogenen Finanzrisiken, die Finanzinstituten beim Einstieg in die Thematik helfen und ihren Aufwand für die Risikoerfassung reduzieren<sup>10</sup>. Weltweit beweisen Finanzinstitute, dass

<sup>10</sup> Fokus Umwelt: WWF (2023): "[WWF Risk Filter Suite](#)" und zum Einstieg insbesondere der Biodiversity Risk Filter "[Inform Module](#)" und "[Country Risk Profile](#)" und die damit verbundenen [Methodology Documentation](#); Im Allgemeinen kann [ENCORE](#) bei den ersten Schritten helfen und wird in den Studien der Zentralbanken in [Frankreich](#), [Brasilien](#), [Malaysia](#) und den [Niederlanden](#) für die Bewertung von Abhängigkeiten als Proxy für die Exposition gegenüber physischen naturbezogenen Finanzrisiken verwendet.





mit den bestehenden Grundlagen erste naturbezogene Auswertungen möglich sind<sup>11</sup>. **Wir empfehlen der FINMA vor diesem Hintergrund, im Rundschreiben klare Erwartungen mit Mindestanforderungen zu formulieren und ergänzend dazu – wie anderswo erprobt<sup>12</sup> – einen Leitfaden zu veröffentlichen, der die praktische Umsetzung des Rundschreibens erleichtert.** Der Leitfaden sollte die Finanzinstitute insbesondere beim Zugang zu bestehenden Daten und Informationen unterstützen, kritische Sektoren sowie nationale und internationale Regionen/Biome spezifizieren (*sensitive locations*<sup>13</sup>) und die wichtigsten Risikokennzahlen darlegen. Aus unserer Sicht ermöglicht die Beibehaltung des vorgeschlagenen Zeitplans wichtige Lernprozesse und Innovationen innerhalb und zwischen den Finanzinstituten und erlaubt es der FINMA, mit den massgeblichen internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet Schritt zu halten.

2. *Stellt die Umsetzung des Rundschreibens auf Ebene der Finanzgruppe eine grosse Herausforderung dar? Wenn ja, welche? Gibt es zusätzliche Risiken im Falle einer Finanzgruppe?*

**Wir befürworten eine Umsetzung des Rundschreibens auf Finanzgruppenebene primär aus zwei Gründen:** erstens um sicherzustellen, dass Finanzinstitute die je nach internationalem Kontext unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben nicht ausnutzen und damit ihre tatsächliche Exposition gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken unter Umständen falsch einschätzen, und zweitens um der FINMA ein klares und realitätsgerechtes Gesamtbild des Umgangs der Institute mit solchen Risiken zu ermöglichen. Die Umsetzung des Rundschreibens auf Finanzgruppenebene sollte jedoch das kontextspezifische Management von naturbezogenen Finanzrisiken in den einzelnen Finanzinstituten nicht behindern oder gar verunmöglichen. Daraus leitet sich das Erfordernis einer kohärenten Risikomanagement-Governance von der Gruppen- bis zur Subinstitutsebene ab.

## Weitere Anliegen und Verbesserungsvorschläge

### 1. Festlegung klarer Mindestanforderungen

Obwohl die FINMA vorgibt, mit dem Rundschreiben gewisse Mindestanforderungen an Banken und Versicherungen in Bezug auf die Governance und das Risikomanagement naturbezogener Finanzrisiken zu definieren<sup>14</sup>, bleiben zentrale Erwartungen an die Beauftragten zu vage und zu wenig konkret. Damit besteht die Gefahr einer ungenügenden und uneinheitlichen Umsetzung des Rundschreibens, was die Beurteilung der individuellen Risikomanagementqualität wie auch des systemischen Risikos im Finanzsystem beeinträchtigt. **Durch die Festlegung klarer Mindestanforderungen würde sichergestellt, dass das Rundschreiben von den betroffenen Instituten einheitlich umgesetzt wird und die offengelegten Informationen aussagekräftig und vergleichbar sind.** Wie die FINMA bei der Analyse der Klimarisiko-Offenlegungen durch Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2 festgestellt hat, stellen fehlende, ungenügend konkrete oder nicht vergleichbare Informationen eine echte Herausforderung für die Aufsichtstätigkeit dar<sup>15</sup>. Für das vorliegende Rundschreiben halten wir insbesondere die folgenden Anforderungen für präzisierungsbedürftig:

#### Wesentlichkeitsbeurteilung, Szenarioanalysen und Stresstesting (Rz 11, 17-30, 36-37)

Die Formulierung des Rundschreibens impliziert, dass sämtliche Aufsichtserwartungen von einer Wesentlichkeitsbeurteilung abhängen. **Aufgrund dieser zentralen Bedeutung von Wesentlichkeitsbeurteilungen erscheint es uns zwingend, diesen Aspekt genauer zu regeln und klare Mindestanforderungen – abgeleitet u.a. aus den**

<sup>11</sup> Beispielsweise BNP Paribas Asset Management (2022): [Sustainable by nature: Our biodiversity roadmap 2021](#); Norinchukin Bank (2023): [Norinchukin Bank's Initiatives to Strengthen Sustainability Management](#) Annex 1.

<sup>12</sup> Siehe EIOPA (2022): [Application guidance on running climate change materiality assessment and using climate change scenarios in the ORSA](#) und DNB (2023): [New climate and environmental risk management guide for the financial sector](#).

<sup>13</sup> Per Definition von TNFD (2023): [Recommendations of the Taskforce on Nature-related Financial Disclosures](#)

<sup>14</sup> FINMA (2024): [Rundschreiben 24/xx «Naturbezogene Finanzrisiken» Erläuterungsbericht](#), s. 16.

<sup>15</sup> FINMA (2022): [FINMA-Aufsichtsmittteilung 03/2022. Umsetzung der Klimarisiko-Offenlegung durch Kategorie 1-2 Institute](#).





TCFD- und TNFD-Rahmenwerken (z.B. Berücksichtigung von *sensitive locations* neben *material locations*<sup>16</sup>) – zu formulieren<sup>17</sup>.

Um die Durchführung der verlangten Szenarioanalysen zu unterstützen, sollte im Rundschreiben auf zentrale wissenschaftliche Quellen wie IPCC / IPBES und IEA sowie auf international anerkannte Rahmenwerke und Best Practices verwiesen werden<sup>18</sup>. Rz 11 sollte umformuliert werden, um den Eindruck zu vermeiden, dass sich Szenarioanalysen nur für klimabezogene Risiken eignen<sup>19</sup>. Finanzinstitute sollten sich mit der Anwendung sowohl klimabezogener als auch anderer umweltbezogener Szenarien befassen oder integrierte Szenarien anwenden<sup>20</sup>. Auch wenn die Bewertungsmethoden für Umweltaspekte im Vergleich zu Klimaaspekten derzeit noch weniger entwickelt sind<sup>21</sup>, sollte von den Finanzinstituten erwartet werden, dass sie bereits *bestehende* Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf Naturrisiken für ihre Szenarioanalysen verwenden und ihre Instrumente laufend weiterentwickeln<sup>22</sup>. Wo keine quantitativen Informationen verfügbar sind, sollten qualitative Ansätze oder gemischte Methoden zur Anwendung kommen<sup>23</sup>.

#### Vorsorgeprinzip (insbesondere für Rz 17-30; 38-68)

Der WWF begrüsst den Hinweis im Erläuterungsbericht auf die besonderen Merkmale naturbezogener Finanzrisiken (Nichtlinearität, Unsicherheit und Tipping-Point-Dynamik<sup>24</sup>), die seitens der Finanzinstitute ein vorausschauendes Handeln erfordern. Wir stellen jedoch fest, dass das sich daraus ergebende Gebot, das Vorsorgeprinzip in allen Schritten des naturbezogenen Risikomanagements zu berücksichtigen, nicht ins Rundschreiben eingeflossen ist. **Ausgehend von den Grundsätzen des BCBS sollte von den Finanzinstituten entsprechend erwartet werden, dass sie bei den Prozessen zur Ermittlung<sup>25</sup> und zum Management naturbezogener Finanzrisiken eine Marge an Vorsorge (*Margin of Conservatism*)<sup>26</sup> anwenden.**

Ein konkretes Beispiel für die Umsetzung einer solchen Sicherheitsmarge liefert die EZB. Demnach müssen die beaufsichtigten Banken in ihren internen Modellen das Rating von Gegenparteien nicht nur dann herabsetzen, wenn die Klimarisiken als wesentlich eingestuft werden, sondern auch dann, wenn die Banken nicht über ausreichende Informationen verfügen<sup>27</sup>. Darüber hinaus könnte die FINMA als Mindestanforderung von den Versicherungsunternehmen erwarten, dass sie Engagement-Politiken für ihre Investitions- und Underwriting-Kunden entwickeln sowie Ausschlussrichtlinien für die schädlichsten wirtschaftlichen Aktivitäten erarbeiten, um ihre Transitionsrisiken zu minimieren<sup>28</sup>.

<sup>16</sup> TNFD (2023): [Sector Guidance. Additional guidance for financial institutions](#), s. 14-15; Finanzinstitute beispielsweise führen bereits ein Screening für sensitive locations ein; siehe E.SUN FHC (2022): [Climate and Environmental Report 2021](#); ING (2023): [Climate Report 2022](#); SMBC (2023): [TNFD Report 2023](#), s. 26-28.

<sup>17</sup> Siehe UNEP WCMC (2024): [Accountability for Nature. Comparison of Nature-related Assessment and Disclosure Frameworks and Standards](#).

<sup>18</sup> Insbesondere für Naturaspekte neben Klima: TNFD (2023): [Guidance on Scenario Analysis](#), insbesondere ab s. 39; NGFS (2023): [Recommendations toward the development of scenarios for assessing nature-related economic and financial risks](#); Ranger et. al (2023): The Green Scorpion: [The Macro-criticality of Nature for Finance. Foundations for scenario-based analysis of complex cascading physical nature-related financial risks](#); Vivid Economics (2022): [Nature and financial institutions in Africa: A first assessment of opportunities and risks](#)

<sup>19</sup> Eine entsprechende Formulierung könnte lauten: «Eine Szenarioanalyse im Kontext der naturbezogenen Finanzrisiken ist die kritische Auseinandersetzung mit möglichen zukünftigen Entwicklungen der naturbezogenen Finanzrisiken und deren Auswirkungen auf das Institut.»

<sup>20</sup> Siehe z.B. PRI (2023): [Release of world's first integrated climate and nature scenario to 2050 for investors](#)

<sup>21</sup> Gegenwärtig sind interessante Entwicklungen zu Klima-Natur-Szenarien im Gange, siehe Nature Finance (2024): [Climate-nature scenario development for financial risk assessment](#) und es gibt bereits Methoden, Daten und Rahmenwerke, siehe Fussnote 10 und 18.

<sup>22</sup> Siehe bspw. Formulierung in MAS (2020): [Guidelines on Environmental Risk Management for banks](#), s. 8 Fussnote 12.

<sup>23</sup> OECD (2023): [A supervisory framework for assessing nature-related financial risks](#), s. 50.

<sup>24</sup> Siehe Lenton et al. (2023): [Global Tipping Points](#); Stockholm Resilience Centre (2023): [All planetary boundaries mapped out for the first time, six of nine crossed](#).

<sup>25</sup> So zeigen Studien, dass die Anwendung von NGFS-Szenarien zwar ein guter Anfang für ein besseres Verständnis klimabedingter Finanzrisiken ist, dass aber das alleinige Abstützen auf solche Szenarioanalysen zu einer deutlichen Unterschätzung der Risiken führen kann. Siehe: 1 in 1000 (2024): [How climate stress-tests may underestimate financial losses from physical climate risks by factor of 2-3x](#); Sustainable Finance Lab (2023): [NGFS climate scenarios underestimate the impact of climate change](#)

<sup>26</sup> BCBS (2022): [Frequently asked questions on climate-related financial risks \(bis.org\)](#), s.12ff.

<sup>27</sup> EZB (2024): [ECB guide to internal models. Frequently asked questions](#).

<sup>28</sup> siehe WWF (2023): [Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity](#), s. 53; EIOPA (2023): [Prudential Treatment of Sustainability Risk](#), s. 115.





### Sensitive locations (Rz 30,32,43) und sektorspezifische Richtlinien (Rz 23,32)

Der WWF begrüsst, dass an verschiedenen Stellen im Rundschreiben die Notwendigkeit betont wird, die Exposition gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken auf geografischer und sektoraler Ebene zu bewerten und zu überwachen. Allerdings fehlen im Rundschreiben zu beiden Aspekten weiterführende Angaben, insb. zur Frage der *sensitive locations* und zu den für das Klima und die Biodiversität kritischen Sektoren. **Wir beantragen entsprechend, dass die FINMA im Rundschreiben konkrete Anforderungen definiert, damit Finanzinstitute einerseits die naturbedingten Finanzrisiken aus Aktivitäten an ökologisch sensiblen Standorten (*sensitive locations*) prüfen und steuern und andererseits Richtlinien zum Risikomanagement erarbeiten, die sich prioritär auf die risikoreichsten Sektoren konzentrieren.**

Zur Unterstützung dieser Anforderungen sollte die FINMA die Methode zur Ermittlung für die Natur/Biodiversität wichtiger Standorte und kritischer geografischer Expositionen präzisieren und eine Liste kritischer Biome und Ökosysteme erstellen<sup>29</sup>. Zudem sollte sie eine Liste von Wirtschaftssektoren bereitstellen<sup>30</sup>, die naturbezogenen physischen und Transitionsrisiken besonders ausgesetzt sind, um Finanzinstitute, die in diesen Sektoren tätig sind, bei der Entwicklung von sektorbezogenen Strategien zu unterstützen.

## **2. Integration von naturbezogenen Finanzrisiken in ICAAP**

Analog zu den Anforderungen an Versicherungsunternehmen, naturbezogene Finanzrisiken in das ORSA aufzunehmen, **sollte von Banken erwartet werden, dass sie naturbezogene Finanzrisiken in den ICAAP** (Internal Capital Adequacy Assessment Process) **integrieren**. Generell sollten die Erwartungen und die angeführten Beispiele gegenüber Banken und Versicherungen, auch wenn sie spezifisch für deren Geschäftsmodell sind, möglichst vergleichbar sein und im Rundschreiben ähnlich gewichtet werden. Dies hilft der FINMA auch, eine realitätsgetreue Gesamtsicht des naturbezogenen Risikomanagements von Schweizer Finanzinstituten zu gewinnen.

## **3. Erwartungen an Transitionspläne innerhalb der Governance-Prinzipien (Rz 14-16)**

Zur Bewältigung von physischen und Transitionsrisiken sollten die **betroffenen Finanzinstitute verpflichtet werden, einen Transitionsplan**<sup>31</sup> **zu entwickeln, der darlegt, wie sie ihre Strategie, ihr Geschäftsmodell und ihre Finanzströme schrittweise an die globalen Umweltziele und massgeblichen nationalen Bestimmungen anpassen**<sup>32</sup>. Das Rundschreiben erwähnt Transitionspläne nur am Rand und erwartet sie nicht ausdrücklich von jenen Instituten, die vom Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung ausgenommen sind.

Während es für klimabezogene Transitionspläne bereits eine Fülle von Standards und Empfehlungen gibt, entstehen derzeit vermehrt Anleitungen, die beschreiben, wie weitere Umweltaspekte in Klima-Transitionspläne integriert werden können<sup>33</sup>. Der explizite Einbezug von Transitionsplänen im vorliegenden Rundschreiben würde in der Schweizer Gesetzgebung bereits bestehende Bestimmungen zur Erarbeitung von Transitionsplänen vervollständigen und unterstützen<sup>34</sup>.

## **4. Durchsetzungsplan und Ressourcen der FINMA**

Der WWF begrüsst die Wahl des Rundschreibens als Rechtsinstrument, mit dem die FINMA ihre aufsichtsrechtliche Praxis in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken konkretisiert. **Was im Rundschreiben jedoch offen bleibt, ist, wie die FINMA gedenkt, dieses Rundschreiben anzuwenden und die Einhaltung der Anforderungen durch die Beaufichtigten zu beurteilen. Auch die Frage, welche Sanktionen bei Nichterfüllung der definierten**

<sup>29</sup> Die Methode und die Definition empfindlicher Standorte (*sensitive locations*) für die Ermittlung kritischer Biome und Ökosysteme sind z.B. im LEAP-Ansatz der TNFD enthalten.

<sup>30</sup> Siehe TNFD (2023): [Additional guidance for financial institutions](#), Annex 1; EIOPA (2023): [Prudential Treatment of Sustainability Risk](#), s. 19; Siehe WWF (2022): [Central Banking and Financial Supervision Roadmap. Transitioning to a Net Zero and Nature Positive Economy](#), s. 36-40; WWF (2023): [Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity](#), s. 7; WWF (2023): [WWF Risk Filter Suite. Inform](#).

<sup>31</sup> Siehe Canadian Office of the Superintendent of Financial Institutions (2023): [Climate Risk Management](#) Principle 2, Punkt 2 mit Referenz zu TCFD (2021): [Guidance on Metrics, Targets and Transition Plans](#).

<sup>32</sup> National [BBI 2022 2403](#) Art. 1 lit. c and Art. 9.; International [Paris Agreement](#) Art. 2 (1) lit. c und das [Global Biodiversity Framework](#).

<sup>33</sup> WWF (2023): [Nature in Transition Plans: Why and How?](#) und MAS (2023): [MAS Guidelines for Financial Institutions on Transition Planning for A Net Zero Economy](#), Punkt 3. abs. 4

<sup>34</sup> [BBI 2022 2403](#) Art. 5; [Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange](#) Art. 3 abs. 3







**Anforderungen drohen, wird im Rundschreiben nicht beantwortet.** Als mögliches Vorbild sei an dieser Stelle auf die EZB verwiesen. Diese führt regelmässige Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften durch die Beaufichtigten durch und gibt Fristen, Erwartungen und mögliche Sanktionen in der Zukunft vor<sup>35</sup>. Dies ist insbesondere für die Aufsicht über national systemrelevante Institute und die UBS als global systemrelevante Bank von zentraler Bedeutung. Die internationalen Vorschriften in Bezug auf global systemrelevante Banken müssen im Zusammenhang mit den Erwartungen dieses Rundschreibens betrachtet werden. Wir sind uns bewusst, dass eine regelmässige Überprüfung verbunden mit der Auswertung entsprechender Beobachtungen auf Seiten der FINMA zusätzliche Ressourcen erfordern könnte. Wir denken aber, dass die Entwicklung und Umsetzung eines klaren Durchsetzungsplans und die Bereitstellung der dafür nötigen Ressourcen innerhalb der FINMA im Interesse einer korrekten Umsetzung des Rundschreibens gerechtfertigt wären.

##### **5. Berücksichtigung der doppelten Wesentlichkeit im Rundschreiben und weitere Überlegungen zu potenziellen systemischen Risiken**

Einzelne Finanzinstitute, insbesondere Banken und Versicherungen, sind direkt und indirekt naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt<sup>36</sup> und tragen gleichzeitig direkt und indirekt zum Klimawandel und zur Naturzerstörung bei<sup>37</sup>. Der Erläuterungsbericht anerkennt, wie wichtig es ist, neben der Bedeutung der Umwelt für die Finanzwirtschaft auch die Wesentlichkeit der Finanzwirtschaft für die Umwelt zu berücksichtigen. **Im Unterschied zur Erläuterungsbericht wird im Rundschreiben das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit jedoch nicht ausreichend umgesetzt.**

Die FINMA ist für das idiosynkratische Risikomanagement sowie für die Finanzstabilität zuständig. Nur auf idiosynkratische naturbezogene Risikomanagementansätze im Rahmen der finanziellen Wesentlichkeit zu setzen, ist zwar besser als gar nichts zu tun, kann sich aber nachteilig auf das System als Ganzes auswirken, denn die negativen (Umwelt-)Auswirkungen von heute sind die Risiken von morgen. Zudem ist zu beachten, dass das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit in Rahmenwerken verankert ist, die entweder bereits Bestandteil des Schweizer Rechts sind (z.B. TCFD) oder es dereinst sein dürften (z.B. TNFD).

### **Abschliessende Bemerkungen**

Ein gut funktionierendes und widerstandsfähiges Finanzsystem ist auf eine gesunde Umwelt und ein stabiles Klima angewiesen. Das geplante Rundschreiben der FINMA ist ein wichtiger erster Schritt, um bei den betroffenen Finanzinstituten den Umgang mit naturbedingten Finanzrisiken zu verbessern, deren Resilienz gegenüber diesen Risiken zu stärken sowie die Stabilität des Finanzsystems zu schützen. Es bildet auch eine Voraussetzung, damit die Schweiz bei der Finanzaufsicht über naturbezogene Finanzrisiken mit den internationalen Entwicklungen mithalten kann<sup>38</sup>. Damit das Rundschreiben jedoch seine gewünschte Wirkung entfalten kann und eine vergleichbare Umsetzung durch die Beaufichtigten zeitnah sichergestellt ist, gilt es, verschiedene Unklarheiten und Schwächen zu beheben. Längerfristig sollte die FINMA den schrittweisen Einbezug sämtlicher Finanzinstitute in den Geltungsbereich des Rundschreibens planen<sup>39</sup> und gezielte Erwartungen an die Offenlegung und die Transparenz von naturbezogenen Finanzrisiken entwickeln<sup>40</sup>.

<sup>35</sup> EZB (2022): [Walking the talk. Banks gearing up to manage risks from climate change and environmental degradation. Results of the 2022 thematic review on climate-related and environmental risks](#); EZB (2022): [ECB sets deadline for banks to deal with climate risks](#). EZB (2023): [Banks must continue improving climate risk disclosures as new EU rules take effect, ECB report shows](#).

<sup>36</sup> Sustainable Insurance Forum (2021): [Nature-related risks in the global insurance sector](#); CDP (2022): [High and Dry. How water issues are standing assets](#); University of Cambridge Institute for Sustainability Leadership [CISL] (2022): [Why nature matters: Nature-related risks and opportunities for insurance underwriting](#); EZB (2023): [The economy and banks need nature to survive](#)

<sup>37</sup> BAFU (2022): [Klima und Finanzmarkt](#); Forests & Finance (2023): [Banking on Biodiversity Collapse](#); Banktrack (2023): [Banking on Climate Chaos](#); WWF (2023): [Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity](#).

<sup>38</sup> WWF (2023): [SUSREG Annual Report. An assessment of sustainable financial regulation and central bank activities](#)

<sup>39</sup> Selbst gut kapitalisierte Banken der Kategorien 4-5, Vermögensverwalter und kleine Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften (Rz 2-6) können direkt und indirekt naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sein. Bei der Berechnung ihrer angemessenen Kapitalausstattung werden naturbezogene Risiken möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt, sodass sie auf einer ungenauen Eigenkapitalberechnung beruhen können. Z.B. ergab eine [Studie](#) der EZB, dass 75 % aller Kredite im Euroraum per Dezember 2021 an Unternehmen vergeben wurden, die in hohem Masse von mindestens einer Ökosystemleistung abhängig sind.

<sup>40</sup> Die Anforderungen an die Offenlegung naturbezogener Finanzrisiken sollten sich an national und international anerkannten Berichtsrahmen (z.B. TCFD, TNFD) orientieren.

